



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

2.06

**Satzungsbeilage der
Technischen Universität
Darmstadt**



Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Prüfungsbestimmungen
S. 4 - 9
- Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Promotionsordnung
S. 10
- Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie
S. 11 - 14
- Studienordnung des Fachbereichs Humanwissenschaften für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie
S. 15 - 20
- Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung
S. 21 - 24
- Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen
S. 25 - 32
- Studienordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen
S. 33 - 56
- Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
S. 57 - 63
- Studienordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
S. 64 - 85
- Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau
S. 86 - 92
- Studienordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau
S. 93 - 110

- Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen
S. 111 - 117

- Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
S. 118 - 122

- Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau
S. 123 - 127

- Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für das kaufmännische und informationstechnische Praktikum für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen
S. 128 - 131

- Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für das kaufmännische und informationstechnische Praktikum für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
S. 132 - 136

- Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für das kaufmännische und informationstechnische Praktikum für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau
S. 137 - 140

- ERATA: Studienordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
S. 141 - 143

- Studienordnung des Fachbereichs Humanwissenschaften für den Magisterstudiengang Pädagogik
S. 144 - 151

Impressum:

Herausgeber:
Der Präsident der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt
Tel. 06151/16-0
Fax 06151-16-4128
Email: weber@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 06. November 2006

www.tu-darmstadt.de

1. Novelle APB

Art. I

Gemäß § 2 Absatz 1 lit. b i der Grundordnung beschließt der Senat der Technischen Universität Darmstadt folgende 1. Novelle der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger 25/2004 S. 1998):

1. In der Tabelle des § 2 werden folgende akademische Grade eingefügt:

Akademischer Grad	Kurzform
(...)	
Bachelor of Education	B.Ed.
(...)	
Master of Education	M.Ed.

2. An § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Absolventen können dem verliehenen akademischen Grad den Zusatz „TU Darmstadt“ anfügen.

3. An § 3 wird folgender § 3a angefügt:

§ 3a Sicherung des Studienerfolgs

(1) In den Ausführungsbestimmungen sind Regelungen zur Sicherung des Studienerfolgs vorzusehen. Hierzu können die Fachbereiche eines oder mehrere der folgende Instrumente nutzen:

- a. nach den fachspezifischen Erfordernissen ausgestaltete Instrumente oder orientierende Eingangsphasen, die ein erfolgreiches Weiterstudium sicherstellen, nach Abs. 4;
- b. die Überprüfung der studiengangsspezifischen Eignung vor der Einschreibung durch Studierfähigkeitstests (§ 63 Abs. 4 S. 1 HHG) nach Abs. 5;
- c. Mindestleistungen nach Abs. 6;
- d. Orientierungsprüfungen nach Abs. 7.

(2) Die Fachbereiche führen nach zwei Semestern ein Beratungsgespräch mit dem Ziel einer Empfehlung für die weitere Gestaltung des Studiums durch. Das Beratungsgespräch führt in der Regel die jeweilige Mentorin oder der jeweilige Mentor. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung und Genehmigung.

(3) Soweit nicht in den Instrumenten nach § 3a Abs. 1 a enthalten, muss der Fachbereich flankierende Betreuungsinstrumente anbieten (insbesondere Mentorenprogramme, Tutorien).

(4) Fachspezifische Instrumente

- a. Die Ausführungsbestimmungen können besondere fachspezifische Instrumente für eine Sicherung des Studienerfolgs vorsehen. Hierbei können die in Absatz 1 genannten Instrumente abgewandelt oder kombiniert werden, wenn dies aus Gründen der Fachkultur geboten ist.
- b. Die Ausführungsbestimmungen müssen die vorgesehen Verfahren, Bewertungsmaßstäbe und -instanzen sowie die Betreuungsinstrumente festlegen.
- c. Entscheidungen trifft die zuständige Prüfungskommission oder ein von ihr benanntes Organ.

(5) Studierfähigkeitstests

Werden Studierfähigkeitstests durchgeführt, ist in den Ausführungsbestimmungen festzulegen:

- a. Die studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die für das gewählte Studium neben der Hochschulzugangsberechtigung vor der Einschreibung nachgewiesen werden müssen;
- b. Ob eine Einschreibung unter Vorbehalt nach § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG möglich sein soll;
- c. Die Durchführung der Tests soll unter standardisierten Bedingungen erfolgen. Ergebnisse von externen allgemeinen Studierfähigkeitstests können herangezogen werden, wenn diese anerkannten Qualitätsmaßstäben und Kriterien (z.B. DIN 33 430 für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen) entsprechen und die nach a) geforderten Kriterien enthalten.
- d. Die zuständige Prüfungskommission führt den fachspezifischen Studierfähigkeitstest mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern als schriftliche Prüfung durch.
- e. Über den fachspezifischen Studierfähigkeitstest wird eine Ergebnisniederschrift erstellt.

(6) Mindestleistungen

- a. Die Ausführungsbestimmungen können festlegen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Mindestleistung (Mindestsumme von Kreditpunkten, eine oder mehrere Prüfungsleistungen) zu erbringen ist.
- b. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend.
- c. Werden die erforderlichen Leistungen nach a) nicht erbracht, wird mit der Mentorin oder dem Mentor der bisherige Studienverlauf und die Planung des weiteren Studiums besprochen. Der Ablauf des zukünftigen Studiums wird in einer Studienvereinbarung festgelegt, die von der oder dem Studierenden mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan abgeschlossen wird. In der Studienvereinbarung werden zeitliche

Vorgaben für das Erbringen von Prüfungsleistungen und den Nachweis der Kreditpunkte festgelegt.

- d. Wird die Studienvereinbarung nicht erfüllt oder ein Beratungstermin nicht wahrgenommen, stellt die zuständige Prüfungskommission fest, dass die Gesamtprüfung nicht bestanden ist und der Prüfling von der Zulassung zu weiteren Studienabschnitten ausgeschlossen ist. Die zuständige Prüfungskommission kann von der Feststellung absehen, wenn der Prüfling glaubhaft macht, dass die Nichterfüllung oder -teilnahme aufgrund schwerwiegender Umstände nicht vom Prüfling zu vertreten und ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs zu erwarten ist.

(7) Orientierungsprüfungen im ersten Studienjahr

- a. Die Ausführungsbestimmungen können in den Studien- und Prüfungsplänen für bestimmte Prüfungen den Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs festlegen (Orientierungsprüfungen). Eine Anmeldung durch die Prüflinge nach § 14 entfällt insoweit.
- b. Nimmt ein Prüfling an einer Orientierungsprüfung ohne triftigen Grund nicht teil (§ 15 Abs. 3), ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

4. In der Anlage I (Tabelle zu § 3 Abs. 5) wird folgende Zeile aufgenommen:

Magisterstudiengänge	Alle Ausführungsbestimmungen zur Magisterprüfungsordnung (Allgemeiner Teil) vom 4. August 1989	9
----------------------	---	---

5. § 8 Abs. 2 Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vertreter der Studierenden haben bei Entscheidungen nach Satz 5 kein Stimmrecht“.

6. In § 14 Abs. 2 wird in der Klammer auf § 19 Absatz 1 Satz 2 verwiesen.

7. An § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Soweit die Ausführungsbestimmungen für Prüfungen bestimmte Termine festlegen (Orientierungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen), ist ein Rücktritt nach Satz 1 ausgeschlossen.

8. In den §§ 16 und 17 wird folgender Absatz 2 eingefügt und die übrigen Absätze entsprechend neu nummeriert:

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss versagt werden, soweit Leistungen im Umfang von mehr als der Hälfte der zu vergebenden Kreditpunkte anerkannt werden sollen. Die Abschlussarbeit sowie Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden nicht mitgerechnet. Abweichungen von Satz 1 sind im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Universitäten möglich.

9. In den §§ 16 und 17 wird der Begriff „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt.

10. An § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Prüfungskommission kann Umrechnungsfaktoren festlegen, wenn dadurch die Vergleichbarkeit von Notensystemen hergestellt wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

11. § 17 a erhält die Überschrift

„Zugangsvoraussetzung zu Masterstudiengängen, Einstufungsprüfungen“

12. § 19 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Prüfungen mit Ausnahme der vorlesungsbegleitenden Prüfungen nach § 5 Abs. 6 finden in der Regel jährlich zweimal in der vorlesungsfreien Zeit statt.

13. An § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Studierende in einem Bachelorstudiengang können abweichend von § 12 Abs. 3 bis zu 30 CP als freiwillige Zusatzprüfungen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt absolvieren. Kreditpunkte und Prüfungen der freiwilligen Zusatzprüfungen werden einschließlich eventueller Fehlversuche bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs oder im Falle eines Studiengangwechsels angerechnet.

14. § 25 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Noten werden ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Transcript of records aufgenommen wird.

15. In § 26 Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen. Der Verweis in Satz 8 wird entsprechend geändert.

16. In § 30 wird ein Absatz 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden die Absätze 3 bis 5. Absatz 2 neu erhält folgende Fassung:

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass eine Wiederholungsprüfung zu einem festen Prüfungstermin abzulegen ist. Die Prüflinge gelten dann zur betreffenden Prüfung als angemeldet; ein Rücktritt aus triftigen Gründen (§ 15 Abs. 3) bleibt unbenommen.

17. § 31 Absatz 1: An Stelle des Satzes 2 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 eingefügt:

Bei der Berechnung des Viertels werden Kommastellen bis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet. Soweit die Zahl der Prüfungsereignisse aufgrund von Wahlmöglichkeiten variiert, wird jeder Wahlbereich wie eine Fachprüfung gezählt. Die Ausführungsbestimmungen können hiervon abweichend eine höhere Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten zulassen.

18. § 33 Absatz 1 lit. g erhält folgende Fassung:

g) nach der Studienordnung, den Ausführungsbestimmungen oder durch Beschluss der Prüfungskommission die Zulassung zu einem weiteren Studienabschnitt ausgeschlossen ist oder eine Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

19. Übergangsvorschriften

X. Übergangsbestimmungen

§ 39

In-Kraft-Treten

(1) Die Änderungen der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen treten am 01. August 2006 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht.

(2) Die Fachbereiche erlassen nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Bereits bestehende Ausführungsbestimmungen und Prüfungsordnungen gelten fort, soweit sie dieser Prüfungsordnung nicht widersprechen.

(3) Die Regelung des § 3a gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2007/2008 ihr Studium im ersten Fachsemester beginnen. Treffen die Ausführungsbestimmungen bis zum 01. Juli 2007 keine Regelung, wird § 3a Abs. 1 lit. c i.V.m. Abs. 6 mit der Maßgabe angewandt, dass 20 Kreditpunkte zu erbringen sind.

(4) Mit In-Kraft-Treten dieser Änderungen treten die Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) in der Fassung vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger 25/2004 S. 1998) außer Kraft.

Art. II

Das Präsidium wird ermächtigt, eine Neufassung der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 1. Novelle in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt zu veröffentlichen.

Darmstadt, den 01.07.2006

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner

**Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität
Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658)**

VI. Änderung vom 15. Februar 2006

Der Senat der Technischen Universität Darmstadt hat am 15.02.2006 folgende 6. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der V. Änderung vom 18. Februar 2004 (Staatsanzeiger 36/2004 S. 2847- PO/AT) beschlossen. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Art. I

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 der PO/AT erhalten folgende Fassung:

§ 10

Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden in der Regel unter der Betreuung eines Mitglieds der Professorengruppe angefertigt. In Sonderfällen kann die Betreuung auch durch die in § 11 Abs. 2 b genannten Personen erfolgen. (...)

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In begründeten Fällen können auch

- a) Professoren eines anderen Fachbereichs,
- b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Gastprofessoren und Privatdozenten sowie Mitglieder der TUD, die die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren (§ 74 Abs. 2 HHG) - nachgewiesen durch eine externe Begutachtung - erfüllen und voraussichtlich länger als vier Jahre an der TUD hauptberuflich tätig sind,
- c) Professoren einer Fachhochschule,
- d) Professoren einer anderen Universität oder führende Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung zu Referenten bestellt werden.

**Art. II
In-Kraft-Treten**

Die Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Staatsanzeiger 36/2004 S. 2847- PO/AT) treten am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht

Darmstadt, den 01. Juni 2006

Prof. Dr.-Ing. J.-D. Wörner

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 25. November 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

- inklusive der vom FB3 zugestimmten Änderung vom 06.07.2006 -

Zu §2 Abs. 1:

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach erfolgreichem Abschluss der mit diesen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Prüfungen des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ den akademischen Grad *Bachelor of Science (TU Darmstadt)*; abgekürzt *B. Sc. (TU Darmstadt)*.

Zu §3 Abs. 5:

Die Prüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die zugehörigen Module abgelegt werden.

Zu §5 Abs. 2:

Alle Prüfungen im Bachelor-Studiengang sind studienbegleitend oder vorlesungsbegleitend (nach §5 Abs. 6).

Zu §5 Abs. 3:

1. Die Bachelor-Prüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß einem in sieben Modulstränge und mehrere durch Fachprüfungen abzuschließende Module gegliederten Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) erworben werden.
2. Nicht bestandene Fachprüfungen innerhalb eines Moduls der Wahlpflichtbereiche (Fehlversuche nach §30, Abs. 1) können – nach Genehmigung durch die Prüfungskommission – durch andere bestandene Fachprüfungen in einem gleichen Moduls innerhalb desselben Modulstrangs ausgeglichen werden. Die Mindestanzahl der pro Modul und Modulstrang abzulegenden Fachprüfungen bleibt davon unberührt.
3. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen im Rahmen von Modulen. Die Modulstränge A bis G, die zugehörigen Module und die im Rahmen des jeweiligen Modulstrangs abzulegenden Studien- und Fachprüfungsleistungen sind im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) aufgeführt.

Zu §5 Abs. 4:

Die Prüfungen werden den Angaben im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) entsprechend schriftlich und/oder mündlich durchgeführt. Schriftliche Ausarbeitungen als Teilprüfungsleistung (§5 Abs. 6) werden in der Regel durch ein Prüfungskolloquium ergänzt.

Zu §5 Abs. 7:

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen sind in Anlage 2 (Modulhandbuch) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen der Modulbeschreibungen sind durch Beschluss der Prüfungskommission zulässig und werden zu Beginn des Semesters, in dem die Änderungen wirksam werden sollen, bekannt gegeben.

Zu §5 Abs. 8:

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte sind im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

Zu §11 Abs. 2:

Die Zulassung zur abschließenden Prüfung in Modul G1 (Psychologische Institutionsanalyse) setzt die schriftliche Erstellung einer Institutionsanalyse voraus. Diese ist in der Regel an die Ableistung eines Prakti-

kums in einer Einrichtung oder in einer Organisation gebunden, in der eine qualifizierte Anleitung gewährleistet ist. Die Gesamtdauer der berufspraktischen Tätigkeit soll 320 Stunden nicht übersteigen, davon müssen mindestens 160 Stunden Credit Point relevant zur Befunderhebung für die Institutionsanalyse genutzt werden können. In begründeten Fällen kann das Praktikum in einer universitären oder anderen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Über den Zeitpunkt des Praktikums und die Zulassung von Praktikumsstellen entscheidet die Prüfungskommission auf vorherigen Antrag der/s Studierenden unter Berücksichtigung der vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor Praktikumsbeginn eingereicht werden und auch Auskunft über die zeitliche Struktur des Praktikums geben. Ein Praktikum als Vollzeittätigkeit hat während der vorlesungsfreien Zeit stattzufinden. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können von der Prüfungskommission auf das geforderte Praktikum angerechnet werden, falls sie als Erfahrungsgrundlage für die Erstellung einer Institutionsanalyse ausreichen.

Zu §12 Abs. 2:

Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung aus den Modulsträngen D bis F ist ein verbindlicher Prüfungsplan für die abzulegenden Fachprüfungen in den Wahlpflichtbereichen vorzulegen, der von der Prüfungskommission genehmigt wurde. Im Prüfungs- und Studienplan ist festgelegt, wie viele Fachprüfungen innerhalb eines Modulstrangs bestanden werden müssen. Die Genehmigung des Prüfungsplans durch die Prüfungskommission setzt in der Regel die Erfüllung der Studienleistung mindestens „28 Stunden als Versuchsperson“ in psychologischen Untersuchungen voraus.

Änderungen des Prüfungsplans sind mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich, bevor alle im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen bestanden sind. Nur Module innerhalb desselben Modulstrangs sind gegeneinander austauschbar. Im Falle eines Rücktritts von einer Fachprüfung nach §15 Abs. 1 kann die Genehmigung des Prüfungsplans durch die Prüfungskommission widerrufen werden.

Zu §18 Abs. 1:

Vor Beginn einer Modulprüfung sollen alle nach Anlage 1 genannten Studienleistungen für das Modul erbracht sein. Die acht Prüfungen in den Modulsträngen A, B und C sollen vor der Anmeldung zu den Fachprüfungen in den Modulsträngen D bis G bestanden sein, weil nur ein sicheres Wissen über psychologische und methodische Grundlagen ein umfassendes Verständnis der nachfolgenden Modul Inhalte ermöglicht. Die Themenvergabe zur Bachelor-Thesis kann erst beantragt werden, nachdem eine von drei Hochschullehrern gegengezeichnete Studienleistung über mindestens „28 Stunden als Versuchsperson“ in psychologischen Untersuchungen erbracht ist, weil diese praktische Erfahrung wesentlich zum Gelingen von empirischen Untersuchungen am Menschen beiträgt.

Zu §20 Abs.1:

1. Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Psychologie sind benotete Fachprüfungen in den im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) aufgeführten Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche abzulegen und damit 180 Kreditpunkte zu erbringen. Soweit Module aus Vorlesungen oder Seminaren anderer Fachbereiche und/oder Studienbereiche bestehen, richtet sich die Vergabe der Kreditpunkte nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche und/oder Studienbereiche in Abstimmung mit der Prüfungskommission für den Bachelor of Science Studiengang Psychologie.
2. Ergänzungen der Module und der Modulstränge sind durch Beschluss des Fachbereichs zulässig und müssen zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

Zu §22 Abs. 2:

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

Zu §22 Abs. 5:

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

Zu §22 Abs. 6:

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Mindestdauer der jeweiligen Anteile im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

Zu §23 Abs. 3:

Das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) kann frühestens nach der Zulassung des Prüflings zur ersten Fachprüfung in den Wahlpflichtbereichen gemäß §12 Abs. 2 ausgegeben werden. Die Themenstellung bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu §23 Abs. 5:

Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist innerhalb einer Frist von vier Monaten anzufertigen.

Zu §26 Abs. 2:

Die Benotung der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und zugehörigen Präsentation in einem Prüfungskolloquium (vgl. „zu §5 Abs. 4“) erfolgt durch die Prüfungskommission.

Zu §28 Abs. 3:

Im Gesamturteil der Bachelorprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der nach „zu §5 Abs. 8“ zu erwerbenden Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 180 Kreditpunkte gewichtet.

Zu §32 Abs. 1:

Unter den Voraussetzungen des §68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S.374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu §35 Abs. 1:

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu §39 Abs. 2:

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2006. in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 10. Juli 2006

Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften

gez. Wiemeyer

Prof. Dr. rer. medic. Josef Wiemeyer

Anlage 1 Exemplarischer Prüfungs- und Studienplan; in Wahlpflichtbereichen sind daher nicht alle Module bzw. Prüfungen belegt.

Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Leistungen		Prüfung	Mindestdauer
	WS	SS	WS	SS	WS	SS	Tpl: Teilprüfung	Stl: Studien		
Credit Points :	CP	CP	CP	CP	CP	CP	Tpl	Stl	S, M, SF	[Min]
Pflichtbereich Psychologie										
Acht Module sind abzulegen										
A Modulstrang: Wissenschaft und Beruf										
A1 Modul: Psychologisches Propädeutikum	7,5							+	M	20
A2 Modul: Psychologische Handlungsperspektiven	7,5						+	+	SF	20
B Modulstrang: Psychologische Grundlagen										
B1 Modul: Allgemeine Psychologie I	7,5							+	M	20
B2 Modul: Allgemeine Psychologie II		7,5						+	M	20
B3 Modul: Individuum und Sozialisation		7,5						+	M	20
C Modulstrang: Forschungsmethoden										
C0 Studienleistung: 28 Stunden als Versuchsperson in mind. 5 psychol. Untersuchungen (1CP)										
C1 Modul: Forschungsmethoden I	7,5						+	+	S	120
C2 Modul: Forschungsmethoden II		7,5					+	+	S	120
C3 Modul: Forschungsmethoden III		7,5					+	+	SF	20
Wahlpflichtbereich Psychologie										
Acht Module sind abzulegen, davon mindestens drei in Modulstrang D										
D Modulstrang: Psychologische Technologien										
D1 Modul: Biologische Psychologie					7,5		+	+	SF	20
D2 Modul: Kognitionswissenschaft				7,5			+	+	SF	20
D3 Modul: Mess- und Testtheorie			7,5					+	S	120
D4 Modul: Klinisch-medizinische Psychologie							+	+	SF	20
D5 Modul: Entwicklung und Persönlichkeit								+	M	20
D6 Modul: Sozialer Kontext und Verhalten				7,5			+	+	SF	20
E Modulstrang: Interventionsmethoden										
E1 Modul: Instruktion und Selbstregulation			7,5					+	M	20
E2 Modul: Testanwendung				7,5				+	M	20
E3 Modul: Entscheidungsstrategien				7,5				+	M	20
E4 Modul: Verhaltensmodifikation					7,5		+	+	Sf	20
E5 Modul: Prävention							+	+	Sf	20
Wahlpflichtbereich Interdisziplinarität										
Vier Module sind abzulegen										
F Modulstrang: Interdisziplinäre Anwendung										
F1 Modul: Arbeit und Gesundheit			7,5				+		SF	20
F2 Modul: Wirtschaft und Gesellschaft					7,5		+	+	SF	20
F3 Modul: Organisation und Individuum					7,5			+	M	20
F4 Modul: Produkt- und Gesundheitsmarketing			7,5					+	S	120
F5 Modul: Informationsverarbeitung							+	+	SF	20
F6 Modul: Individuum und Gesellschaft							+	+	SF	20
F7 Modul: Bewegungs- und Lebensqualität							+	+	SF	20
F8 Modul: Lehren und Lernen								+	SF	20
Pflichtbereich Praxis										
Drei Module sind abzulegen										
G Modulstrang: Praxis										
G1 Modul: Praktikum						8	+		Sf	20
G2 Modul: Supervisionsprojekt						10	+		Sf	20
G3 Modul: Bachelor-Thesis und -Präsentation						12	+		Sf	10
Summe Credit Points	30	30	30	30	30	30				
Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.				

* Studienleistungen: Qualifizierte Leistungsnachweise zur Selbstkontrolle des Wissenstandes durch die Studierenden.

** Prüfungsarten: S = schriftliche Prüfung; M = mündliche Prüfung; SF = Sonderform (Prüfungskolloquium); die Angabe der Prüfungsdauer betrifft dabei nur die abschließende mündliche Teilprüfung, der schriftliche Teilprüfungen vorausgegangen sind.

Studienordnung

des Fachbereichs Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für den Studiengang Psychologie mit Abschluss Bachelor of Science vom 24. November 2004 - inklusive der vom FB3 zugestimmten Änderung vom 06.07.2006 -

Präambel

- _1 Der Studiengang befähigt, aus erfahrungswissenschaftlich belegten psychologischen Erkenntnissen und Theorien umsetzbare Handlungsmöglichkeiten für Forschungs- und Anwendungsaufgaben zu entwickeln. Der Abschluss (B. Sc.) ist eine Voraussetzung für die weiterführenden Masterstudiengänge „Psychologische Arbeits- und Produktgestaltung“ sowie „Wirtschafts- und Personalpsychologie“. Im Bachelor-Studiengang werden psychologische Methoden und Erkenntnisse unter den Gesichtspunkten „Forschung“, „Intervention“ und „Interdisziplinarität“ mit dem Ziel einer berufsnahen Qualifizierung erarbeitet. In den Masterstudiengängen werden sie themen- und forschungsspezifisch vertieft.
- _2 Der Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester und umfasst als Vollzeitstudium eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden bei 42 Studienwochen im Jahr. Diese sind auf terminlich festgelegte Lehrveranstaltungen mit zusätzlichen Präsenzzeiten im Institut (Labors, PC-Pools, Gruppenräume) und zu wählenden Zeiträumen für Hausarbeiten, Selbststudium und Berichterstellung während eines Praktikums aufgeteilt.

§1 Rahmenbedingungen

- _1 Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelor-Studiengang Psychologie ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife. Andere Abschlüsse können als gleichwertig anerkannt werden, wenn vor Beginn des Studiums studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse aus den Fächern Englisch, Erziehungswissenschaften, Mathematik, Psychologie und anderen naturwissenschaftlichen Fächern in dem Umfang nachgewiesen werden, der für ein Verständnis englischsprachiger psychologischer Einführungstexte qualifiziert. Für die Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber wird als sprachliche Voraussetzung ein UNICert®-Abschluss der Stufe III in Deutsch oder ein äquivalentes Niveau festgelegt.
- _2 Der Bachelor-Studiengang erfordert neben der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und fundierten Schulkenntnissen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auch Interesse an erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Zusammenhängen. Der sichere Umgang mit der englischen Sprache sollte selbstverständlich sein, da psychologische Originalliteratur fast ausschließlich in englischer Sprache verfasst ist.

§2 Studienziele

- _1 Das Tätigkeitsspektrum von Psychologieabsolventinnen und -absolventen erweitert sich zunehmend auf alle Gebiete, in denen psychologische Erfordernisse unzureichend berücksichtigt sind. Psychologinnen und Psychologen sind in der Grundlagen- und Anwendungsforschung tätig. Weiter arbeiten sie in allen Bereichen von Wirtschaft, Verwaltung, Industrie und Gesundheitswesen, in denen das vorhandene Verhaltens- und Erlebenspotenzial von Menschen mit wissenschaftlich begründeten Strategien zu erweitern und Lebensqualität und Produktivität mit psychologischen Mitteln zu bewahren sind.
- _2 Um den Anforderungen für eine Vielfalt von möglichen Aufgaben gerecht zu werden, wird ein sicheres Grundlagenwissen aus der gesamten experimentellen und modellbildenden Psychologie benötigt. Daraus können allgemeine psychologische Technologien extrahiert werden, die als Basis für die Bearbeitung anwendungsnaher Aufgaben und Probleme dienen. Weiter muss das methodische Instrumentarium der Psychologie (experimentelle und theoretische Arbeitsprinzipien einschließlich der Kommunikations-, Transfer- und Interventionsmethoden) beherrscht werden.
- _3 Kaum ein anderes System der Natur ist so komplex wie das Verhalten und Erleben des Menschen. Es entwickelt und reorganisiert sich ständig in Abhängigkeit von neuen Erfahrungen. Dadurch erhält es eine Vielzahl von Freiheitsgraden, die einen systematisierenden Erkenntnisgewinn erschweren.
- _4 Psychische Vorgänge im Menschen sind von jeher Gegenstand von Forschung gewesen, wobei die Herangehensweisen häufig subjektiv und unsystematisch waren. Die wissenschaftliche Fundierung der Psychologie war ursprünglich an bewährte Vorbilder wie die Physik und die Physiologie angelehnt. Später entwickelte die Psychologie ihren eigenen, erfahrungswissenschaftlichen Methodenkanon zur Analyse des Verhaltens und der

mentalenen Prozesse, die das Handeln des Menschen bestimmen. Wissenschafts- und erkenntnistheoretische Überlegungen stehen am Anfang des Studiengangs.

- _5 Durch die Übertragung experimental-physiologischer Methoden auf die Verhaltens- und Erlebensforschung am Menschen konnten empirisch überprüfbare Modelle des Verhaltens und Erlebens auf unterschiedlichem Formalisierungsniveau konstruiert werden. Erst seit wenigen Dekaden werden diese Modelle und Theorien auch mit Techniken erforscht, die eine gemeinsame Analyse von psychischen Prozessen und neuro- sowie zellbiologischen Vorgängen zulassen – und durch die auch darstellbar ist, wie psychische Erfahrungen bio-logische Vorgänge nachhaltig verändern können. Das übergreifende Ziel des Studiengangs ist daher die Vermittlung von Kenntnissen zur Analyse mentaler und biologischer Vorgänge, die zusammen Aufschluss über elementare Prozesse beobachtbaren Verhaltens und subjektiven Erlebens geben können. Dazu gehört auch die Vermittlung von Kenntnissen über Messverfahren sowie über andere quantitative und qualitative Methoden.
- _6 Anwendungsnah betrachtet, hat die Psychologie zudem einen Kanon evidenz-basierter Präventions- und Interventionsmethoden entwickelt, mit denen Erlebens- und Verhaltensprozesse modifiziert werden können. Die Kenntnis dieser Methoden erleichtert das Verständnis der zugrundeliegenden theoretischen Überlegungen und kann rückwirkend Aufschluss über Unzulänglichkeiten von theoretischen Konzeptionen und empirischen Datenlagen ergeben. Das Einüben der wichtigsten Interventionsmethoden und die Analyse ihrer theoretischen Hintergründe ist nicht nur wegen der Praxisnähe, sondern auch wegen der Rückwirkungen auf künftige Forschungsvorhaben Lehrinhalt des Studiengangs.
- _7 Psychologie ist interdisziplinär im doppelten Sinn. Ihr Forschungsgegenstand, das Verhalten und Erleben des Menschen als biologisch begrenztes Informationsentwicklungssystem, ist zum Einen nur mit methodischen und konzeptionellen Anleihen aus den Neuro- und Informationswissenschaften umfassend zu ergründen. Zum Anderen führt die situationsabhängige Funktionalität vieler psychischer Mechanismen zu ganz unterschiedlichen Anforderungen an den Menschen, die nur in den jeweiligen situativen Kontexten zu verstehen und zu beschreiben sind. Ziel des Studiengangs ist daher auch, exemplarisch implizite Verhaltens- und Erlebensmodelle in anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen und aus diesen vor dem Hintergrund psychologischer Theoriebildung Kooperationsmöglichkeiten zu erschließen.
- _8 Der Beruf des Psychologen/der Psychologin erfordert nicht nur die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Wissenschaftsdisziplinen, sondern auch Fertigkeiten, entsprechende Kompetenzen bei Mitgliedern von Teams zu entwickeln sowie die dabei verwendeten psychologischen Konzepte und Strategien in verständlicher Form darzustellen. Auch hierzu dienen – neben der Wissensvermittlung – die Praktika, Seminare und Übungen des Studiengangs. Weiter werden die Studierenden unter Verwendung ihrer schriftlichen Hausarbeiten oder Fallklausuren angeleitet, ihre Vorgehensweisen und Ergebnisse in einem wissenschaftlichen Streitgespräch zu verteidigen und dabei auch Lösungsvorschläge aus anderen Disziplinen zu berücksichtigen.
- _9 Von der Psychologin und dem Psychologen werden in ihren Arbeitsbereichen Offenheit gegenüber organisatorischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen erwartet sowie die Fähigkeit, deren Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten zu analysieren. Daher sollen im Bachelor-Studium auch Veranstaltungen anderer Fachbereiche, insbesondere der Wirtschafts-, Sozial-, Informations- oder Ingenieurwissenschaften sowie der Biologie, besucht werden.
- _10 Die oben genannten Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten werden in den sechs Semestern des Bachelor-Studiengangs vermittelt. Am Ende des Studiengangs steht die Bachelor-Thesis, in der bis dahin erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und auf konkrete psychologische Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten angewendet werden. Zum Abschluss des Studiums wird die Thesis in Kurzform während eines Prüfungskolloquiums (Postersitzung o. ä.) präsentiert.
- _11 Der Studiengang bietet demzufolge eine grundlagen-, methoden- und anwendungsorientierte Ausbildung. Dabei gibt es zwar studienortspezifische Vertiefungsgebiete, aber keine Spezialisierungen auf ein bestimmtes Berufsbild.
- _12 Die Lehrveranstaltungen sind im Studienplan zusammengestellt, der den Studierenden zu einer rationellen Anlage ihres Studiums verhelfen und ihnen aufzeigen soll, welches Grundwissen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich ist. Der Studienplan entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, selbständig Akzente zu setzen und die Auswahl der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans und der darüber hinaus angebotenen Kurse den eigenen Interessen und Fähigkeiten anzupassen. Dazu gehört auch, sich rechtzeitig über Zulassungsbedingungen weiterführender Masterstudiengänge zu informieren, um den eigenen Studienplan danach auszurichten zu können.

§3 Lehr- und Lernformen

- 1 Die Lehrveranstaltungen führen in das jeweilige Fachgebiet ein und dienen vor allem als Anregung und Leitlinie für die eigenständige Erarbeitung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten; hierzu stehen Bibliotheken, Lernzentren und PC-Pools zur Verfügung. Daneben besteht die Möglichkeit der individuellen Beratung durch Professorinnen und Professoren sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter. In Veranstaltungen wie Gruppenübungen, Pilot- und Supervisionsprojekten wird gezielt auch die Fähigkeit zur Diskussion in deutscher und englischer Sprache und zur Zusammenarbeit im Team gefördert. Zur Qualitätssicherung führt der Fachbereich in jedem Semester eine Evaluierung aller Lehrveranstaltungen nach anerkannten Standards in Zusammenarbeit mit der Fachschaft durch. Er beteiligt sich darüber hinaus an allgemein in der Universität üblichen Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- 2 Der Studiengang ist in sieben Stränge von Lehrmodulen gegliedert: „Wissenschaft und Beruf“ [A], „Psychologische Grundlagen“ [B], „Forschungsmethoden“ [C], „Psychologische Technologien“ [D], „Interventionsmethoden“ [E], „Interdisziplinäre Anwendungen“ [F] und „Praxis“ [G]; vgl. Prüfungs- und Studienplan (Anhang 1). Die Modulstränge enthalten je zwei und mehr Module, die in der Regel aus einem Lehrangebot im Umfang von 7 ½ Credits bestehen und auf einen Orientierungsbereich, zwei Pflicht- und zwei Wahlpflichtbereiche aufgeteilt sind. Für jeden Bereich und jeden Modulstrang ist die Mindestanzahl der zu absolvierenden Module festgelegt.
- 3 Die Formen der Lehrveranstaltungen, die im Studiengang Psychologie eingesetzt werden, sind in langjähriger Praxis entstanden und werden aufgrund der gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt. Die Lehrveranstaltungen mit Frontalunterricht (Vorlesungen) haben ungefähr denselben Zeitanteil wie interaktive Lehrveranstaltungen (Übungen, Proseminare, Seminare, Pilot- und Supervisionsprojekte).
 - **V:** Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen; sie geben Hinweise auf spezielle Techniken und weiterführende Literatur.
 - **Ü:** Übungen ergänzen die Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch eigenständige Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung, Vertiefung und Diskussion des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.
 - **S:** Seminare ergänzen den Stoff der Vorlesungen und dienen der angeleiteten Erarbeitung von aktuellen Forschungsthemen.
 - **PP:** Pilot-Projekte, eine Art angeleiteter psychologischer Mini-Forschung, vermitteln praktische Erfahrungen aus den Perspektiven von Versuchsleitung und Untersuchungsobjekt. Sie führen auf das erfahrungswissenschaftliche und experimentelle Arbeiten hin und geben Gelegenheit, grundlegende psychologische Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten nachzuvollziehen. Dabei können die Studierenden Labor- oder Felderfahrung gewinnen. Sie lernen, psychologische Befunderhebungen, Analysen und Messungen zu planen, praktisch vorzubereiten und durchzuführen. Hinzu kommt die Beurteilung der Ergebnisse und ihre Überführung in eine systematische Darstellung. Die inhaltliche, methodische und apparative Planung von Pilot-Projekten wird in Gruppen zu je 15 Studierenden gelehrt. Hinzu kommt eine beaufsichtigte Präsenzzeit gleichen Umfangs in Laboratorien und Untersuchungsräumen.
 - **SP:** Supervisionsprojekte finden in kleinen Gruppen zu je sieben Studierenden statt. Sie dienen der Verfestigung von Kenntnissen aus den interventionsmethodischen Lehrveranstaltungen und setzen den Abschluss dieser Module voraus. In ihnen wird das eigene Handeln während psychologischer Interventionsaufgaben supervidiert; weiter werden Anleitungen zur Supervision von Arbeitsteams und anderen kleinen Gruppen erteilt und praxisnah umgesetzt.
 - **BT:** In der Bachelor-Thesis sollen Studierende der höheren Semester ihre in den vorangegangenen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden und vertiefen. Unter individueller Anleitung wird ein Teilproblem aus einem wissenschaftlichen oder anwendungsbezogenen Forschungsprojekt bearbeitet. Dabei wird die Fähigkeit entwickelt, psychologische Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten nach umfangreichen Literaturrecherchen zu erkennen und in anwendungsreife Technologien zu überführen. Erfahrungswissenschaftlich gewonnene Ergebnisse sind dann in geschlossener Form darzustellen und unter Theoriebezug zu erörtern. Auch Fragestellungen, die sich noch einer erfahrungswissenschaftlichen Bearbeitung entziehen, können bearbeitet werden. Für die Themenvergabe ist die Prüfungskommission zuständig.

Die Bachelor-Thesis wird nach der Benotung auf einer das Studium abschließenden, institutsöffentlichen Präsentationssitzung vorgestellt, nachdem in einer vorausgegangenen Lehrveranstaltung die notwendigen Kenntnisse zur wissenschaftlichen Dokumentation, Publikation und bedarfsgerechten Präsentation erworben wurden.

- Bachelor-Thesis und Thesis-Präsentation können wahlweise auch in englischer Sprache verfasst werden.
 - Bis zur Anmeldung von Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen, spätestens aber bis zur Themenvergabe der Bachelor-Thesis ist eine Studienleistung von insgesamt „28 Stunden als Versuchsperson“ in mindestens fünf verschiedenen psychologischen Untersuchungen zu erbringen, weil diese praktische Erfahrung wesentlich zum Gelingen von eigenen empirischen Untersuchungen am Menschen beiträgt.
- _4 Während der vorlesungsfreien Zeit und zu Beginn des sechsten Fachsemesters wird ein Praktikum in Einrichtungen oder Organisationen absolviert, das als Erfahrungsgrundlage für die Erstellung einer berufsnahen psychologischen Institutionsanalyse dient. In einem Begleitseminar werden Studierende angeleitet, Beobachtungen und Erkenntnisse während des Praktikums in systematisierter Form zu erheben, unter psychologischen Gesichtspunkten zu analysieren und nach wissenschaftlichen Kriterien darzustellen. Die Prüfungskommission hält eine Liste von Praktikumstellen bereit. Studierende können weitere Praktikumstellen vorschlagen. Die Gesamtdauer des Praktikums ist so zu bemessen, dass dabei mindestens 160 Stunden für die Durchführung einer Institutionsanalyse zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung studienfremder Tätigkeiten während des Praktikums ist die Gesamtdauer in der Regel mit nicht mehr als acht Wochen (320 Stunden) anzusetzen, damit ausreichend Zeit für andere Studienleistungen verbleibt. Über die Zulassung von Praktikumstellen entscheidet die Prüfungskommission. Die Lehre wird im sechsten Semester in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt, um die zeitliche und thematische Koordination von Praktikum, Bachelor-Thesis und Supervisionsprojekt zu fördern.

§4 Studienorganisation

- _1 Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Der Studiengang ist in sieben Modulstränge mit unterschiedlich vielen Modulen gegliedert (Anlage 1). Die Modulstränge und Module sollen in der vorgegebenen Reihenfolge absolviert werden. In den Modulsträngen D bis F gibt es Wahlmöglichkeiten, die zu einen individuellen Studienplan führen, der spätestens nach dem zweiten Semester mit einem Vermerk eines Studienberaters der Prüfungskommission einzureichen ist.
- _2 In einigen Lehrveranstaltungen der Module können Studienleistungen erbracht werden, die eine regelmäßige und qualifizierte Teilnahme an der Veranstaltung dokumentieren und der Rückmeldung der Studierenden über ihren Leistungsstand dienen. Studienleistungen sind bewertete Prüfungsereignisse (Referate, Hausarbeiten, Klausuren u.a.), die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen ohne Anmeldung und Zulassung erbracht und beliebig oft wiederholt werden können. Die Bewertung kann auf einer fünfstufigen Notenskala erfolgen oder sich auf ein Akzeptiert/Nicht akzeptiert beschränken. Eine Note schlechter als 4 („ausreichend“) bedeutet „nicht akzeptiert“. Die in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Studienleistungen werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Näheres ist in der Prüfungsordnung geregelt.
- _3 Prüfungen sind ebenfalls bewertete Prüfungsereignisse, die aber nur begrenzt wiederholbar sind und mit Modulnoten bewertet werden. Die Modulnoten gehen, gewichtet mit der Anzahl der Kreditpunkte (Credit Points, CP) des Moduls in die Gesamtnote des Studiengangs ein.
- _4 Alle Module schließen mit einer Prüfung ab. Bei Modulen mit methodologischen Inhalten ist die schriftliche Prüfung, bei Modulen mit psychologischen Themen die mündliche Prüfung als Regelfall vorgesehen. Hausarbeiten und Fallklausuren werden nach Abgabe in einem Prüfungskolloquium vorgestellt (Disputation). Die letzte mündliche Studienleistung ist die institutsöffentliche Kurz-Präsentation der Bachelor-Thesis (z. B. in einer wissenschaftlichen Postersitzung). Näheres ist in der Prüfungsordnung geregelt.
- _5 Der Studiengang ist in fünf Bereiche untergliedert, die mit unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten verbunden sind.
1. Orientierungsbereich: Der Orientierungsbereich im ersten Fachsemester dient dem Kennenlernen der Hochschule und des Studienfaches und der Überprüfung der Studienfachentscheidung einschließlich der damit verbundenen beruflichen Perspektiven. Der Orientierungsbereich beginnt mit einer einwöchigen Blockveranstaltung vor Beginn des ersten Semesters und umfasst danach zwei Module (Propädeutikum, Handlungsperspektiven). Beide Module (A1 und A2) sind zu absolvieren.
 2. Pflichtbereich Psychologie: Der Pflichtbereich (B- und C-Module) im ersten und zweiten Semester umfasst die naturwissenschaftlich erhobenen Grundlagen der Psychologie einschließlich experimenteller und statistischer Methoden, psychologischer Messmodelle und -verfahren sowie die Nutzung von Datenbanken und anderen e-Ressourcen. Alle sechs Module der Modulstränge B und C müssen absolviert werden.

3. **Wahlpflichtbereich Psychologie:** Dieser Wahlpflichtbereich umfasst die Modulstränge D und E. In den sechs grundlagenvertiefenden D-Modulen (3. bis 5. Semester) werden ausgewählte theoretische Kenntnisse aus dem Pflichtbereich erweitert und, soweit schon möglich, auch unter anwendungsorientierten Gesichtspunkten vertieft. Die fünf E-Module (3. bis 5. Semester) dienen der Einarbeitung in Interventionsmethoden, die bereits auf verschiedenen Anwendungsgebieten mit wissenschaftlichen Methoden evaluiert worden sind. Insgesamt acht Module werden ausgewählt, davon mindestens drei aus dem Modulstrang D.
4. **Wahlpflichtbereich Interdisziplinarität:** Dieser Wahlpflichtbereich (F-Module, 3. bis 5. Semester) ergänzt die psychologischen Veranstaltungen um Kenntnisse aus verwandten Wissenschaften und möglichen anderen Anwendungsfeldern. Die vier Module, die ausgewählt werden können, beginnen mit einer speziell auf das Fremdfach zugeschnittenen einführenden Lehrveranstaltung, die gemeinsame Aspekte von Psychologie und Fremdfach herausstellt. Die weiteren im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen führen in die Grundlagen der anderen Fächer ein und vermitteln somit Kenntnisse für gemeinsam zu bearbeitende Fragestellungen.
5. **Pflichtbereich Praxis:** Zu diesem Pflichtbereich gehören ein auf das Praktikum bezogenes Modul, das die Studierenden auf ihre berufspraktische Tätigkeit und die Abfassung einer schriftlichen Institutionsanalyse vorbereitet. Hinzu kommt ein Modul zu einem ebenfalls berichtspflichtigen Supervisionsprojekt und das Modul „Bachelor-Thesis“, das aus dem betreuten Anfertigen der schriftlichen Bachelor-Thesis und einer Lehrveranstaltung zur Präsentation wissenschaftlicher Befunde besteht. Alle drei G-Module werden durch Prüfungskolloquien (z.B., Disputation, Postersitzung) abgeschlossen, die sich auf die schriftlichen Arbeiten beziehen.
6. Zusätzlich zu den im Studienplan und Modulhandbuch (Anhang 1 und 2) aufgeführten, können der Prüfungskommission weitere Module zum Wahlpflichtbereich „Interdisziplinarität“ vorgeschlagen werden. Studien- und Prüfungsleistungen in weiteren Modulen werden jedoch nur anerkannt, wenn sie im Modulhandbuch veröffentlicht und erst in Semestern nach der Genehmigung durch die Prüfungskommission erbracht worden sind.

§5 Studieninhalte

1. Das Studium gliedert sich in sieben Modulstränge mit zwei und mehr Modulen, die im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) dargestellt und im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben sind.
2. In allen Modulen primär psychologischen Inhalts werden überwiegend experimentalpsychologisch gesicherte Erkenntnisse vermittelt sowie Interventionsmethoden, die nach den Kriterien des „randomized-controlled-treatment“ (randomisiert-kontrollierte Behandlung) evaluiert sind. Den komplexen Verhaltens- und Erlebensaspekten des Naturobjekts Mensch angemessene Weiterentwicklungen dieses klassischen, naturwissenschaftlich-experimentellen Vorgehens wird Rechnung getragen, soweit sie sich auf Formalisierungen und prinzipiell objektivierbare Systematisierungen beziehen, die zu einer erfahrungswissenschaftlichen Absicherung führen können.
3. Jedes Modul enthält zwei bis vier Lehrveranstaltungen; in der Regel Vorlesungen, zugehörige Übungen und vertiefende Seminare. In Lehrveranstaltungen mit höherem Personalaufwand (Pilot-Projekt: durchschnittlich 1:15) werden Studierende in kleinen Gruppen angeleitet, experimentalpsychologische Pilotstudien zu planen und durchzuführen. In Supervisionsprojekten wird die Anwendung von Interventionsmethoden in kleinen Gruppen einer regelmäßigen Supervision unterzogen und die Teilnehmer werden darüber hinaus angeleitet, die Gruppen zu supervidieren.

§6 Leistungsanforderungen und Prüfungen

1. Der Lernerfolg wird durch Studienleistungen und Prüfungsleistungen kontrolliert und nachgewiesen, wie sie im Prüfungsplan (Anhang 1) und Modulhandbuch (Anhang 2) aufgeführt sind.
2. Prüfungen werden in der Regel für jedes Modul am Ende des jeweiligen Semesters (schriftliche Prüfungen, Disputationen) oder vor Beginn (mündliche Prüfungen) des folgenden Semesters abgehalten. Die Prüfungsordnung regelt, in welchen Veranstaltungen/Modulen Studienleistungen oder Prüfungsleistungen zu erbringen sind und in welcher Form die Prüfungen abgehalten werden. Die Veranstalter kündigen zu Beginn des Semesters schriftlich an, in welcher Form Studienleistungen erbracht werden können.
3. Der Umfang der Veranstaltungen wird mit Kreditpunkten (Credit Points, CP) in Anlehnung an das ECTS-System bewertet. Die Credits der einzelnen Veranstaltungen sind in der Prüfungsordnung und im Studienplan festgelegt.
4. In einigen Lehrveranstaltungen werden Studienleistungen erworben, die vor der Modulprüfung erbracht werden sollen. Die Modulprüfung umfasst den Stoff aller Lehrveranstaltungen eines Moduls. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

-
- _5 Es wird empfohlen, das Modul C1 „Forschungsmethoden I“ vor den anderen des Modulstrangs C zu absolvieren. Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Modulsträngen D bis F sollen erst nach einem erfolgreichen Abschluss von mindestens vier Prüfungen in den Modulsträngen A bis C begonnen werden. Sind die spezifischen Kenntnisse aus einem Modul Zulassungsvoraussetzung für danach zu absolvierende Module, wird dieses vor Semesterbeginn von der Prüfungskommission schriftlich bekannt gegeben.
- _6 Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 180 CP gemäß der Prüfungsordnung erworben wurden.

§7 Lehrangebot

- _1 Unter Beachtung eines angemessenen Lernaufwandes sichert und koordiniert der Fachbereich Humanwissenschaften das erforderliche Lehrangebot. In den Wahlpflichtbereichen wird nur das Minimum an Wahlmöglichkeiten garantiert. Unterschiedliche Ausbildungsvoraussetzungen – beispielsweise durch verschiedenartige Hochschulzugänge – werden nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.
- _2 Vor Beginn der Lehrveranstaltungen werden Lerninhalte, zeitlicher Umfang und Voraussetzungen sowie die Bedingungen, unter denen Studienleistungen positiv bescheinigt werden können, per Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs angekündigt.
- _3 Das Institut für Psychologie bietet eine elektronische und mündliche Studien-, Praktikum- und Berufsberatung an, die zum Teil im Orientierungsbereich geleistet wird, aber auch für einzelne Studierende individuell zur Verfügung steht. Ferner sollen die Studierenden zu ihrer Information möglichst frühzeitig Kontakt zu den für sie zuständigen Lehrkräften suchen. Als Hilfe hierzu dient auch das Mentorensystem des Instituts für Psychologie.

§8 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird in der Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 10. Juli 2006

Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften

gez. Wiemeyer

Prof. Dr. rer. medic. Josef Wiemeyer



**Besondere Bestimmungen des
Fachbereichs Maschinenbau zu den
Allgemeinen Bestimmungen der
Promotionsordnung der Technischen
Universität Darmstadt vom 12. Januar
1990 in der Fassung der V. Änderung
vom 18. Februar 2004**

Beschluss des Fachbereichsrates
vom 10. Mai 2005

Präambel

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der V. Änderung vom 18. Februar 2004 regeln den Zugang zur Promotion im Fachbereich Maschinenbau. Sie legen fest, unter welchen Bedingungen Bewerber in ein Eignungsfeststellungsverfahren eintreten können.

zu § 1(1)

Der Fachbereich Maschinenbau verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder den akademischen Grad Doktor der Philosophie (Dr. phil.). Der akademische Grad Doktor-Ingenieur wird nur an Personen verliehen, die ein mindestens dreijähriges ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium nachgewiesen haben und Ingenieure im Sinne des Hessischen Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz IngG) vom 15. Juli 1970 sind. Der akademische Grad Doktor der Philosophie wird nur an Personen verliehen, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nicht berechtigt sind und ein Studium mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit an einer Universität nachgewiesen haben. Der Fachbereich Maschinenbau setzt hiermit ein Zeichen zur Förderung interdisziplinärer Forschung.

zu § 7(3), (4), (7) und (8):

1. Zur Annahme als Doktorand muss eine der folgenden Bedingungen 1a bis 1c erfüllt sein:

- (a) Der Abschluss des Diplom-Studiengangs „Maschinenbau“ oder des Master-Studiengangs „Mechanical and Process Engineering“ oder des Master-Studiengangs „Computational Mechanical and Process Enginee-

ring“ oder des Master-Studiengangs „Paper Science and Technology“ oder eines fachnahen, ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengangs oder des Diplom-Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau“ an der Technischen Universität Darmstadt oder eines inhaltlich gleichwertigen Studiengangs einer Universität, die ein eigenes Promotionsrecht besitzt.

(b) Der Abschluss eines nicht unter 1a fallenden, jedoch gleichen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Diplom- oder Master-Studienganges an der Technischen Universität Darmstadt oder einer Universität, die ein eigenes Promotionsrecht besitzt, zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens.

(c) Bei besonderer Qualifikation ein nicht unter 1a oder 1b fallender Abschluss eines Studiengangs an einer Einrichtung des höheren Bildungswesens zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens.

2. Der Studiendekan oder die Studiendekanin prüft ggf. unter Einschaltung des Studierendensekretariats die Gleichwertigkeit der Abschlüsse nach 1a bzw. die Voraussetzungen nach 1b und 1c sowie den Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse. Der Studiendekan oder die Studiendekanin empfiehlt dem Promotionsausschuss

(a) die direkte Annahme als Doktorand,

(b) die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren, nach dessen erfolgreichem Abschluss die Annahme als Doktorand erfolgt, oder

(c) die Ablehnung der Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren und damit die Ablehnung der Annahme als Doktorand.

3. Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, zu prüfen, ob der Bewerber oder die Bewerberin in einem Vorstudium hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation auf dem Gebiet des Maschinenbaus selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

4. Das Eignungsfeststellungsverfahren steht nur Bewerbern oder Bewerberinnen offen, die das vorhergehende, qualifizierende Studium mit einer Gesamtnote von 2.0 (gut) oder besser abgeschlossen haben. Ausländische Noten werden entsprechend gewertet.
5. Bewerber werden während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens in ein Promotionsstudium immatrikuliert.
6. Der Promotionsausschuss kann die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren von einem Gutachten eines hauptamtlichen Professors oder einer hauptamtlichen Professorin des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Universität Darmstadt über den Bewerber abhängig machen.
7. Im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens hat der Bewerber oder die Bewerberin Gelegenheit, sich fehlendes Wissen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen oder autodidaktisch anzueignen.
8. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in der Regel innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann in kürzerer Zeit als 12 Monaten beendet werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums studiert der Bewerber oder die Bewerberin mit der Hälfte der Arbeitszeit eines Vollzeit-Studenten oder einer Vollzeit-Studentin. Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 24 Monate. Die Frist des Vollzeitstudiums kann durch den Promotionsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes um nicht mehr als 6 Monate, die eines Teilzeitstudiums um nicht mehr als 12 Monate verlängert werden.
9. Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Feststellung der Eignung oder der Nichteignung des Bewerbers oder der Bewerberin für die Promotion. Bei Feststellung der Eignung wird der Bewerber oder die Bewerberin als Doktorand angenommen.
10. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durchlaufen, indem der Bewerber oder die Bewerberin Prüfungen in den Fächern
 - (a) Maschinendynamik I unter Einbeziehung der Grundlagen der Mechanik
 - (b) Technische Thermodynamik I,II sowie Wärme- und Stoffübertragung
 - (c) Technische Strömungslehre
 - (d) Regelungstechnik
 - (e) Numerische Berechnungsverfahren unter Einbeziehung der Grundlagen in Numerischer Mathematik
 - (f) Fächern des Wahlpflichtbereichs B des Master-Studiengangs „Mechanical and Process Engineering“ im Umfang von 16 Credits
 - (g) Fächern der Wahlpflichtbereiche A und C der Bachelor- bzw. Master-Studiengänge „Mechanical and Process Engineering“ im Umfang von 24 Credits ablegt sowie
 - (h) eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 1000 Stunden innerhalb von nicht mehr als 6 Monaten anfertigt.
11. Die Fächer nach 10f und 10g werden zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den Promotionsausschuss festgelegt. Der Bewerber oder die Bewerberin kann Fächer vorschlagen.
12. Das Fach der wissenschaftlichen Arbeit nach 10h wird von dem Promotionsausschuss festgelegt. Der Bewerber oder die Bewerberin kann ein Fach vorschlagen.
13. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber oder einer Bewerberin nach Absatz 1b die Zahl der Prüfungen in den Fächern 10a bis 10e auf bis zu zwei, in den Fächern 10f auf eine Zahl, die mindestens 8 Credits entspricht, in den Fächern 10g auf eine Zahl, die mindestens 12 Credits entspricht, und den Umfang der wissenschaftlichen Arbeit auf 500 Stunden, die innerhalb von nicht mehr als drei Monaten angefertigt werden muss, erniedrigen. Die wissenschaftliche Arbeit kann ganz erlassen werden, wenn eine entsprechende Arbeit im vorherigen Studium angefertigt worden ist. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber oder einer Bewerberin nach Absatz 1b die Prüfungen ganz erlassen, wenn der Bewerber als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder die Bewerberin als wissenschaftliche Mitarbeiterin langfristig in die Lehre des Fachbereichs Maschinenbau eingebunden ist und der dem Bewerber oder der Bewerberin vorgesetzte hauptamtliche Professor des Fachbereichs Maschinenbau bestätigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin durch die

- Lehrtätigkeit über ausreichendes Wissen auf dem Gebiet des Maschinenbaus verfügt. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber oder einer Bewerberin nach Absatz 1c die wissenschaftliche Arbeit ganz erlassen, wenn eine gleichwertige Arbeit im vorherigen Studium angefertigt worden ist.
14. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber oder einer Bewerberin nach Absatz 1b die Prüfungen ganz erlassen, wenn durch die Promotion der akademische Grad Doktor der Philosophie verliehen werden soll.
 15. Prüfungen werden ausschließlich mündlich unter Hinzuziehung eines Beisitzers, der, oder einer Beisitzerin, die einen universitären Abschluss eines Diplom-Studiengangs oder eines Master-Studiengangs besitzen muss, durchgeführt.
 16. Die Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden.
 17. Prüfungstermine können frei zwischen Prüfer oder Prüferin und Prüfling vereinbart werden.
 18. Die Prüfungsverwaltung erfolgt durch das MechCenter des Fachbereichs Maschinenbau.
 19. Zur Abhaltung der Prüfung im Einzelfach wird vom Promotionsausschuss in der Regel derjenige Hochschullehrer oder diejenige Hochschullehrerin bestimmt, der oder die die Lehrtätigkeit in diesem Prüfungsfach ausübt.
 20. Die wissenschaftliche Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der, oder der Hochschullehrerin, die das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin entsprechend Abschnitt 15 schriftlich zu beurteilen. Wird die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin auf Grund der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit verneint, so ist das Urteil eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der beteiligten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses nicht stimmberechtigt.
 21. Nach Abschluss des gesamten Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.
 22. Der jeweilige Prüfer oder die Prüferin bewertet die Prüfungsleistung daraufhin, ob der Bewerber oder die Bewerberin ein hinreichend tiefes wissenschaftliches Verständnis des Faches gezeigt hat, so dass die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar ist. Im Hinblick auf die beabsichtigte Promotion muss die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin überdurchschnittlich sein. Auf Verlangen des Bewerbers oder der Bewerberin sind die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen. Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu beurteilen:
 - Der Bewerber oder die Bewerberin ist geeignet für die Promotion
 - Der Bewerber oder die Bewerberin ist nicht geeignet für die Promotion
 23. Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht innerhalb der Abgabezeit eingereicht, wird die Nichteignung für die Promotion festgestellt. Der Promotionsausschuss kann bei Vorliegen von Krankheit oder eines anderen schwerwiegenden Grundes die Abgabezeit verlängern.
 24. Erweist sich ein Bewerber oder eine Bewerberin in einem einzelnen Prüfungsfach als nicht für die Promotion geeignet, so wird ihm oder ihr dieses Ergebnis von dem Studiendekan oder der Studiendekanin bekanntgegeben.
 25. Wird auf Grund einer Prüfung in einem einzelnen Fach die Nichteignung zur Promotion festgestellt, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Prüfungen wiederholt werden. Die wissenschaftliche Arbeit darf nicht wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung in einem Fach ist ausgeschlossen.
 26. Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird für jeden Bewerber und jede Bewerberin aufgrund der Protokolle der Prüfungen im einzelnen Fach und der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit

eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Prüfungsfach, Name des Prüfers oder Prüferin, Datum und der Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung festgehalten.

27. Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Studiendekan oder die Studiendekanin die Eignung für die Promotion mitgeteilt.
28. Wird in einer der Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens endgültig die Nichteignung des Bewerbers oder der Bewerberin für die Promotion festgestellt, teilt der Studiendekan oder die Studiendekanin dem Bewerber oder der Bewerberin die endgültige Nichteignung für die Promotion mit.
29. Im Falle der endgültigen Nichteignung wird der Bewerber oder die Bewerberin exmatrikuliert.

zu §8(1):

Es sind mindestens fünf Ausfertigungen der Dissertation einzureichen. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss die Einreichung von mehr als fünf Ausfertigungen verlangen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen vom 19. April 1994 (Amtsblatt 1994, S. 1881) außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen bereits eingeleiteten Promotionsverfahren werden auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen abgewickelt.

Darmstadt, den 29. November 2005

Prof. Dr.-Ing. E. Abele
Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Zu § 3 Abs. 4

Die Modulprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Bachelorprüfung wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) in Modulen abgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs.
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Modulprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

1. Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
2. Soweit im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) nicht festgelegt, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.
3. Soll eine Fachprüfung in anderer Form, als Mischform aus mündlicher und schriftlicher Prüfung oder unter Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf oder multimedial gestützt durchgeführt werden, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

1. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen erläutert und begrenzt.
2. Änderungen der Prüfungsanforderungen sind dem Studiendekan/der Studiendekanin mitzuteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Bei Durchführung der Prüfung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen können Prüfende und Studierende die Anwendung der Prüfungsanforderungen des zurückliegenden Studienjahrs vereinbaren.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist in der Studienordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen sowie im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 11 Abs. 2

1. Die Studierenden haben ein zweimonatiges bautechnisches Praktikum zu absolvieren.
2. Das Praktikum ist vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Dieser legt in den benannten Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.
3. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen.

Zu § 16 Abs. 1

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Studiengangwechsel vom Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen an der TUD in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

erfolgt entsprechend der Äquivalenztabelle (Anhang II).

Zu § 18 Abs. 1

1. Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2 sowie des Seminars.
2. Weitere Angaben zu Studienleistungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Bachelor-of-Science im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen sind benotete Prüfungs- und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zu erbringen und 180 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Die Bachelorthesis behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen.

Zur Anmeldung der Bachelorthesis sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Es müssen sämtliche Studienleistung der ersten vier Semester vollständig erbracht und ein Seminar absolviert sein.

Zu § 23 Abs. 5

Die Bachelorthesis ist innerhalb einer Frist von neun Wochen anzufertigen.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Bachelorprüfung werden die Noten der Bachelorprüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 180 Kreditpunkte gewichtet.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) - HHG - kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen vom 27. Mai 1993 (Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 5/94, S. 323 ff.) treten mit dem Inkraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Darmstadt, den 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Äquivalenztabelle

Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen erläutert.

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

CP = Kreditpunkte: s = schriftliche Prüfung m = mündliche Prüfung x = Übung f = fakultativ, mündlich o. schriftlich		Kreditpunkte	Studien- und Prüfungsplan Bachelor WI-BI							
Pflichtfächer:	Prüfung:	Übung	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Prüfung	
			WS	SS	WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)
			CP	CP	CP	CP	CP	CP		
Mathematik I	Mathematik I	x	8						s	90
Technische Mechanik I	Technische Mechanik I	x	6						s	90
Grundzüge des Planens, Entwerfens und Konstruierens I	Grundzüge des Planens, Entwerfens und Konstruierens I		5						m	15
Grundlagen der BWL I	Grundlagen der BWL I	x	3						s	120
Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	Einführung in die Wirtschaftsinformatik I		2						s	
Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	x	3						s/m	90-120/20-30
Buchführung	Buchführung	x	2						s	120
Mathematik II	Mathematik II	x		8					s	90
Technische Mechanik II	Technische Mechanik II	x		5					s	90
Grundzüge des Planens, Entwerfens und Konstruierens II	Grundzüge des Planens, Entwerfens und Konstruierens II			5					m	15
Grundlagen der BWL II	Grundlagen der BWL II	x		3					s	120
Grundlagen der VWL	Grundlagen der VWL			3					s	120
Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung			3					s	120
Arbeitsrecht	Arbeitsrecht			3					s/m	90-120/20-30
Mathematik III	Mathematik III	x			4					
Werkstoffe im Bauwesen	Werkstoffe im Bauwesen	x			7				s	180
Statistik I	Statistik I	x			4				s	120
Deutsches und internationales Unternehmensrecht I	Deutsches und internationales Unternehmenssteuerrecht				3				s/m	90-120/20-30
Öffentliches Baurecht und Umweltrecht I	Öffentliches Baurecht und Umweltrecht I				2				s/m	90-120/20-30
Operations Research oder Projektmanagement	Operations Research oder Projektmanagement	x			4				s/m	90-120/20-30

Privates Baurecht I	Privates Baurecht I	x	3						s/m	90-120/20-30	
Vermessungskunde	Vermessungskunde	x	3						s	120	
Bau- und Geoinformatik	Bau- und Geoinformatik	x							6	s	90
Grundlagen der Raum- und Infrastrukturplanung (Schwerpunkt A) oder	Grundlagen der Raum- und Infrastrukturplanung (Schwerpunkt A) oder	x							5	s + m	90 + 15
Statik I (Schwerpunkt B)	Statik I (Schwerpunkt B)	x							5	s	90
Mikroökonomie I	Mikroökonomie I	x							3	s	120
Unternehmensführung	Unternehmensführung								3	s/m	90-120/20-30
Marketing	Marketing								3	s/m	90-120/20-30
Statistik II	Statistik II	x							4	s	120
Wahlfächer aus den Schwerpunkten A oder B	Wahlfächer aus den Schwerpunkten A oder B		15								
Makroökonomie I	Makroökonomie I	x							4	s	120
Immobilienwirtschaft und Baubetriebswirtschaftslehre	Immobilienwirtschaft und Baubetriebswirtschaftslehre	x							3	m	20
Bilanzierung	Bilanzierung								3	s/m	90-120/20-30
Investition und Finanzierung	Investition und Finanzierung								3	s/m	90-120/20-30
Wahlfächer aus den Schwerpunkten A oder B	Wahlfächer aus den Schwerpunkten A oder B		10								
Empirische Wirtschaftsforschung	Empirische Wirtschaftsforschung								4	s	120
Wahlpflichtfächer	Prüfung		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Prüfung		
			WS	SS	WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)	
			CP	CP	CP	CP	CP	CP			
Wahlpflichtfach aus BWL, Recht oder VWL	Wahlpflichtfach aus BWL, Recht oder VWL						3	3	s/m	90-120/20-30	
Seminar						5					
Fächerübergreifende Integrationsveranstaltung/Projekt					2						

Anhang II: Äquivalenztabelle

Bei einem Wechsel vom Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen an der TUD in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen an der TUD werden bereits abgelegte Vor- und Hauptdiplomprüfungen auf die Bachelorprüfungen gemäß der nachfolgenden Äquivalenzliste angerechnet. Die Studierenden werden dann entsprechend der bereits erbrachten Leistungen in ein höheres Fachsemester des Bachelorstudiengangs eingestuft. Da sich das Bachelor-Curriculum vom bisherigen Grundstudium- und Hauptstudium des Diplomstudiengangs deutlich unterscheidet, kann die Einstufung in das höhere Fachsemester mit Auflagen verbunden werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann dem Studierenden auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist noch bestimmte Bachelorprüfungen oder Teile davon zu leisten. Umgekehrt ermöglicht die Äquivalenzliste die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang erbracht wurden auf die Diplomprüfung, in den Fällen, in denen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Diplomstudienganges nicht mehr angeboten werden, für diejenigen Studierenden, die im Diplomstudiengang verbleiben.

In Absprache mit den technischen Fachbereichen ist im Folgenden die Äquivalenztabelle ausschließlich für die Veranstaltungen des Fachbereichs 01 aufgeführt, da bei den Lehrimporten keine Veränderungen innerhalb der Veranstaltungen stattgefunden haben.

Diplomstudiengang	Bachelor-/Masterstudiengang
Buchführung (Schein)	Buchführung
Vordiplom Betriebswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre I Betriebswirtschaftslehre II Kosten- und Leistungsrechnung	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II Kosten- und Leistungsrechnung
Vordiplom Volkswirtschaftslehre Übung in VWL (Zulassungsschein) Einführung in die Mikroökonomie Einführung in die Makroökonomie	siehe Mikroökonomie I und Makroökonomie I Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Mikroökonomie I + Übung Makroökonomie I + Übung
Vordiplom Statistische Methodenlehre Statistik II f. (WI-BI)	Statistik I und II
Grundzüge des öffentlichen Rechts (Schein)	nicht mehr im Studienprogramm enthalten
Bürgerliches Vermögensrecht (Schein) BVR I BVR II Übung im BVR	nicht mehr im Studienprogramm enthalten nicht mehr im Studienprogramm enthalten nicht mehr im Studienprogramm enthalten
Politik- und Sozialwissenschaft (Variante I) Politisches System Deutschlands im Vergleich	nicht mehr im Studienprogramm enthalten

<p>Grundzüge der Sozialstruktur Deutschlands</p> <p>Politik- und Sozialwissenschaften (Variante III) Management-, Organisations-, Industrie- oder Stadtsoziologie oder Verwaltungswissenschaft oder Regional-/Kommunalpolitik</p>	
<p>Hauptdiplom Betriebswirtschaftslehre A Unternehmensführung Marketing oder Bilanzen Finanzierung und Investition Baubetriebswirtschaftslehre</p>	<p>Unternehmensführung Marketing oder Bilanzierung Investition und Finanzierung Immobilienwirtschaft und Baubetriebswirtschaftslehre</p>
<p>Hauptdiplom Betriebswirtschaftslehre B Operations Research oder PM Projektmanagement (Variante I) Planungs- und Entscheidungstechniken (Variante II) Wirtschaftsinformatik</p>	<p>Operations Research Projektmanagement nicht mehr im Studienprogramm enthalten Wirtschaftsinformatik</p>
<p>Hauptdiplom Privatrecht (Variante I) (2 aus 3) Arbeitsrecht Handels- und Gesellschaftsrecht Wirtschafts- und Steuerrecht <i>Steuerrecht</i> <i>Wirtschaftsrecht</i> in jenem Fach, das nicht Gegenstand der Prüfung ist Übung in Arbeitsrecht Übung in HGR Übung in Steuerrecht sowie Privates Baurecht I Öffentliches Baurecht I</p>	<p>fällt weg Arbeitsrecht nicht mehr im Studienprogramm enthalten Steuerrecht Wirtschaftsrecht Übung in Arbeitsrecht nicht mehr im Studienprogramm enthalten Übung in Steuerrecht Privates Baurecht I Öffentliches Baurecht I</p>
<p>Hauptdiplom Privatrecht (Variante II) Privates Baurecht I und II Öffentliches Baurecht I und II</p>	<p>Privates Baurecht I und II Öffentliches Baurecht I und II</p>
<p>Hauptdiplom Volkswirtschaftslehre A Wirtschaftstheorie I Wirtschaftstheorie II</p>	
<p>Hauptdiplom Volkswirtschaftslehre B Wirtschaftspolitik I und II oder Politische Ökonomie I und II oder Empirische Wirtschaftsforschung I und II oder Finanzwissenschaft I und II oder Umweltökonomie und -politik oder</p>	<p>Mikroökonomie II und Makroökonomie II</p>

<p>Öffentliche Planung (<i>Variante II</i>) Statistische Planungsmethoden (<i>Variante II</i>)</p> <p>Vertiefungsfach am Fachbereich 01 6 bis 8 SWS Vertiefungsfach</p> <p>Studienleistungen zwei Seminare an verschiedenen Instituten ein Seminar im Vertiefungsbereich Einführung in das Hauptstudium Studienarbeit BWL, VWL oder Recht technische Studienarbeit</p> <p>Diplomarbeit an einem der Fachgebiete (technisch, BWL, VWL, Recht)</p>	<p>nicht mehr im Studienprogramm enthalten nicht mehr im Studienprogramm enthalten</p> <p>10 SWS Vertiefungsfach</p> <p>zwei Seminare an verschiedenen Instituten ein Seminar im Vertiefungsbereich nicht mehr im Studienprogramm enthalten eine Studienarbeit entspricht der Bachelor-Thesis</p> <p>Projekt im Grundstudium</p> <p>Master-Thesis</p>
--	---

Studienordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen
Universität Darmstadt für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge
Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen
vom 27. September 2006

Übersicht

1.	Präambel.....	1
2.	Rahmenbestimmungen.....	2
3.	Lehr- und Lernformen.....	2
4.	Dauer und Aufbau des Studiums.....	4
5.	In-Kraft-Treten.....	4
	Anhang I.....	6
	Studienprogramm für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen.....	6
	Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen.....	10
	Anhang II.....	13
	Studienprogramm für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen.....	13
	Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen.....	23

1. Präambel

Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen mit der technischen Fachrichtung Bauingenieurwesen**, führt zu einer Doppelqualifikation im ingenieurwissenschaftlichen und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich. Das Studium soll durch eine breit gefächerte und annähernd gleichgewichtige Ausbildung in den Ingenieurwissenschaften einerseits und den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften andererseits dazu befähigen, ökonomisch, technisch und gesellschaftlich relevante Fragestellungen zu erkennen und zu deren Beantwortung beizutragen.

Das wissenschaftliche Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Universität Darmstadt ist konzeptionell-methodisch fundiert und gleichzeitig berufs- und arbeitsmarktorientiert. Das Erwerben von Problemlösungskompetenz ist ein wichtiges Teilziel der Ausbildung. Dabei werden in der Ausbildung neben Vorlesungen und Übungen unter anderem Fallstudien, interdisziplinäre Seminare und Praktika herangezogen, um Ansätze zu verdeutlichen bzw. umzusetzen.

Die ingenieurwissenschaftlichen und die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsinhalte werden im Rahmen eines Simultanstudiums vermittelt. Hervorzuheben ist, dass das besondere Profil des Studiengangs im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Teil durch eine breit angelegte Querschnittsqualifikation in der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft geprägt ist. Besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der Baubetriebswirtschaftslehre, dem Immobilienmanagement, dem öffentlichen und dem privaten Baurecht gelegt.

Durch diesen **Bachelorstudiengang** werden die Studierenden befähigt bautechnische innerbetriebliche und unternehmensübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten. Die Qualifikation zur Durchfüh-

rung mit dem Baubetrieb verbundenen Aufgaben sowie die Unterstützung und Vorbereitung bei planerischen Tätigkeiten gehören zu den erklärten Zielen dieses Studienabschnitts. Der Bachelorstudiengang vermittelt die für den darauf aufbauenden Masterstudiengang notwendigen Grundlagen.

Den Studierenden werden Kompetenzen auf drei Ebenen vermittelt:

In **instrumentaler** Hinsicht können Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Problemlösungen im Schnittstellenbereich von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und den Ingenieurwissenschaften erarbeiten und entwickeln.

In **systemischer** Hinsicht sind sie in der Lage, durch selbständige Lernprozesse ihr Wissen im Bereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und den Ingenieurwissenschaften zu aktualisieren.

In **kommunikativer** Hinsicht sind sie argumentativ und fachlich in der Lage, Positionen und Problemlösungen zu formulieren und zu vertreten. Sie können sich mit Fachvertretern aus den Bereichen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und den Ingenieurwissenschaften über Probleme und Lösungen im jeweiligen Bereich austauschen und verständigen.

Der **Masterstudiengang** ist forschungsorientiert. Die Studierenden werden in den Lehrveranstaltungen mit Forschungsfragestellungen und Forschungsmethoden der ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung und in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vertraut gemacht. In den Seminaren sowie in der Studien- und in der Masterarbeit sollen sie erste eigene Forschungserfahrung sammeln. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs können im ingenieurwissenschaftlichen Bereich wie auch im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich promovieren. In den verschiedenen Berufsfeldern können Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Aufgaben strategischer Art wahrnehmen. Das umfangreiche Angebot von aufeinander abgestimmten Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet zudem, dass der (die) Masterabsolvent(in) in verschiedenen Funktionsbereichen eines Unternehmens oder einer Kommunalverwaltung eingesetzt werden kann.

Über die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen in **instrumentaler** Hinsicht in der Lage, Problemlösungen für neue und unerwartete Situationen zu entwickeln. In **systemischer** Hinsicht können sie ihr Wissen integrieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und weitgehend selbstgesteuert Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen. In **kommunikativer** Hinsicht sind sie in der Lage, mit Fachvertretern Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in herausgehobener Position ein Team zu leiten.

Die interdisziplinäre Ausbildung im ingenieur- und im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ist auf die Übernahme von Leitungsfunktionen mit unternehmerischer und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung angelegt. Das umfangreiche Angebot von aufeinander abgestimmten Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet, dass der (die) Masterabsolvent(in) in verschiedenen Funktionsbereichen eines Unternehmens und in Querschnittsbereichen, etwa in den Bereichen Strategische Unternehmensentwicklung, Wirtschaftsprüfung, Compliance, Regulatory Affairs und Patent- und Markenwesen eingesetzt werden kann.

2. Rahmenbestimmungen

Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte, Verlauf und Leistungsanforderungen des Studiums für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Darmstadt.

3. Lehr- und Lernformen

Die Qualifikationsziele und Kompetenzen sollen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und durch Arbeiten im Selbststudium erworben werden. In der Unterrichtspraxis haben sich folgende Lehr- und Lernformen herausgebildet:

- (1) Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen aus einem oder mehreren Fachgebieten und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ergänzendes Selbststudium.
- (2) Übungen ergänzen die Vorlesungen und sollen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes geben.
- (3) Praktika geben Gelegenheit, unter Anleitung die Handhabung der jeweils für ein Fachgebiet typischen Geräte, Werkzeuge und Methoden zu üben. Daneben dienen sie der Ergänzung und Vertiefung von Vorlesungs-, Übungs- und Literaturinhalten und der Schulung der Fähigkeit, erworbenes Wissen anzuwenden.
- (4) Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet durch selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechnik.
- (5) Kolloquien vermitteln zusätzliche Erkenntnisse in einem Fachgebiet durch Fachvorträge von Hochschullehrern oder eingeladenen Experten. Sie dienen dabei insbesondere der Vertiefung der Kenntnis des Berufsfeldes sowie dem Kennenlernen der Probleme in der beruflichen Praxis.
- (6) Exkursionen dienen dem Kennenlernen technisch-wissenschaftlicher Einrichtungen, wobei der Bezug zwischen Studium und Berufsfeld vertieft wird.
- (7) Interdisziplinäre Projekte erlauben den Studierenden, im Team praxisbezogene Aufgabenstellungen in größerem Zusammenhang und aus unterschiedlicher fachlicher Perspektive, zu sehen und zu bearbeiten.
- (8) In Fallstudien werden reale Fragestellungen und Probleme, die aktuell oder in der Vergangenheit aufgetreten sind, mittels erlernter Analyseverfahren behandelt, und Problemlösungsvorschläge erarbeitet.
- (9) Mit der Bachelorthesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine ihnen gestellte Aufgabe aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit zu lösen.
- (10) Studienarbeiten sind in der Regel in Forschungsprojekte eingeordnet. Die Studierenden lernen unter individueller Anleitung, Probleme ihres Faches mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes zu lösen.
- (11) Mit der Masterthesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine ihnen gestellte Aufgabe aus einem vertiefenden Gebiet aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit zu lösen.

4. Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudium sind so gestaltet, dass das gesamte Studium in sechs Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren im Masterstudium sind so gestaltet, dass das gesamte Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Bachelorstudium beginnt im Wintersemester.
- (4) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird der Beginn zum Wintersemester.
- (5) Studienprogramm (Lehrveranstaltungen nach Disziplinen) und Studienplan (Lehrveranstaltungen und deren Umfang in den einzelnen Semestern) sind für das Bachelorstudium in Anhang I und für das Masterstudium in Anhang II dieser Studienordnung aufgeführt.
- (6) Bestandteil sowohl des Bachelor- wie auch des Masterstudiums sind ferner ein bautechnisches und ein kaufmännisches Praktikum außerhalb der Universität. Das Bachelorpraktikum umfasst 2 Monate. Das Masterpraktikum umfasst 3 Monate. Das Nähere ist in den Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt sowie den Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung sowie der Praktikumsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen geregelt.

5. In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Die Studienordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen 07. Juli 2003 (Staatsanzeiger des Landes Hessen 15/2004, S. 1502 ff) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung außer Kraft. Studierende, die in den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen zu Ende führen.

Darmstadt, den 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Anhang I

Studienprogramm für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

1. Natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer 88 CP 68 SWS

Lehrangebot der Fachbereiche Bauingenieurwesen und Geodäsie (FB 13) und Mathematik (FB 04)

1.1 Mathematik 16 CP 12 SWS

Mathematik I	8 CP	4 + 2
Mathematik II	8 CP	4 + 2
Mathematik III	4 CP	2 + 1

1.2 Ingenieurwissenschaften 67 CP 53 SWS

1.2.1 Pflichtfächer 37 CP 29 SWS

Technische Mechanik I	6 CP	3 + 2
Technische Mechanik II	5 CP	2 + 2
Grundlagen des Planens, Entwerfens und Konstruierens I (GPEK I)	5 CP	2 + 2
Grundlagen des Planens, Entwerfens und Konstruierens II (GPEK II)	5 CP	2 + 2
Werkstoffe im Bauwesen	7 CP	4 + 2
Vermessungskunde	3 CP	2 + 0
Bau- und Geoinformatik	6 CP	4 + 0

1.2.2 Wahlpflichtfächer

A Schwerpunkt Technische Infrastruktur- und Raumplanung 30 CP 24 SWS

a) Pflichtmodul:	5 CP	4 + 0
Grundlagen der Raum- und Infrastrukturplanung	5 CP	4 + 0

b) Wahlmodule:
Wahl von 5 Modulen aus:

▪ Abfalltechnik I	5 CP	4 + 0
▪ Abwassertechnik I	5 CP	4 + 0
▪ Ingenieurhydrologie I	5 CP	4 + 0
▪ Technische Hydromechanik und Hydraulik I	5 CP	4 + 0
▪ Wassergüte und Wasserversorgungstechnik	5 CP	4 + 0

▪ Grundlagen der Wasserver- und -entsorgung	5 CP	4 + 0
▪ Verkehr I	5 CP	4 + 0
▪ Verkehr II	5 CP	4 + 0
▪ Projektseminar Kommunale Planung, Ver- und Entsorgung	5 CP	4 + 0
▪ Datenbanken für Ingenieuranwendungen	5 CP	4 + 0
▪ Geoinformationssysteme	5 CP	4 + 0
▪ Bodenordnung und Bodenwirtschaft	5 CP	4 + 0
B <i>Schwerpunkt Konstruktion</i>	30 CP	24 SWS
a) Pflichtmodule	20 CP	16 SWS
Statik I	5 CP	4 + 0
Baubetrieb A 1	5 CP	4 + 0
Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus	5 CP	4 + 0
Geotechnik I oder Bodenmechanik und Felsmechanik	5 CP	4 + 0
b) Wahlmodule:	10 CP	9 SWS
Wahl von 2 Modulen aus:		
▪ Baubetrieb A 2/ Geotechnik II	5 CP	4 + 0
▪ Baukonstruktion	5 CP	4 + 0
▪ Grundlagen der Bauphysik	5 CP	4 + 0
▪ Grundlagen der Massivbauweise	5 CP	4 + 0
▪ Werkstoffmechanik	5 CP	4 + 0
▪ Grundlagen des konstruktiven Hochbaus	5 CP	4 + 0
▪ Stahlbau A	5 CP	4 + 0
▪ Statik II	5 CP	4 + 0
▪ Wasserbau I	5 CP	4 + 0
 2. <i>Rechts- und Wirtschaftswissenschaften</i>	 81 CP	 61 SWS
Lehrangebot des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (FB 01)		
 2.1 <i>Pflichtfächer</i>	 70 CP	 55 SWS
 2.1.1 <i>Betriebswirtschaftslehre</i>	 26 CP	 20 SWS
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	3 CP	2 + 0
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	3 CP	2 + 0
Buchführung	2 CP	1 + 1
Kosten- und Leistungsrechnung	3 CP	2 + 1
Unternehmensführung	3 CP	2 + 0
Marketing	3 CP	2 + 0
Bilanzierung	3 CP	2 + 0

Investition und Finanzierung	3 CP	2 + 0
Immobilienwirtschaft und Baubetriebswirtschaftslehre	3 CP	2 + 1

2.1.2 Rechtswissenschaft 14 CP

Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	3 CP	2 + 1
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I	3 CP	2 + 1
Arbeitsrecht	3 CP	2 + 0
Privates Baurecht I	3 CP	2 + 1
Öffentliches Baurecht I und Umweltrecht I	2 CP	1 + 1

2.1.3 Volkswirtschaftslehre 14 CP

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3 CP	2 + 0
Mikroökonomie I	3 CP	2 + 1
Makroökonomie I	4 CP	2 + 1
Empirische Wirtschaftsforschung	4 CP	2 + 0

2.1.4 Integrationsfächer 14 CP

Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	2 CP	2 + 0
Statistik I	4 CP	2 + 1
Statistik II	4 CP	2 + 1
wahlweise:		
Operations Research I	4 CP	2 + 1 oder
Projektmanagement	4 CP	1 + 1

2.1.5 Projekt 2 CP 0 + 2

Fächerübergreifende Integrationsveranstaltung/Projekt	2 CP	0 + 2
---	------	-------

2.2 Wahlpflichtfächer 6 CP 4 SWS

Aus den folgenden drei Wahlpflichtbereichen (Betriebswirtschaftslehre (2.2.1), Rechtswissenschaft (2.2.2) oder Volkswirtschaftslehre (2.2.3) ist einer auszuwählen:

2.2.1 Betriebswirtschaftslehre

Zwei Fächer aus folgendem Katalog:

Personalführung	3 CP	1 + 1
Planungs- und Entscheidungstechniken	3 CP	1 + 1
Wirtschaftsinformatik	3 CP	2 + 0

2.2.2 Rechtswissenschaft

Zwei Fächer nach Wahl aus folgendem Katalog:

Grundzüge des Europarechts	3 CP	1 + 1
Grundzüge des Vergaberechts	3 CP	1 + 1
Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Patent- und Urheberrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Steuerrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Wettbewerbsrechts	3 CP	2 + 0

2.2.3 Volkswirtschaftslehre

Wirtschafts- und Finanzpolitik	3 CP	2 + 0
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3 CP	2 + 0

2.2.4 Seminar

	5 CP	0 + 2
1 Seminar wahlweise in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft oder Volkswirtschaftslehre	5 CP	0 + 2

3. Bachelorthesis 12 CP

Summe 180 CP 129 SWS

Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Der nachstehende Studienplan stellt eine Empfehlungen der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen dar.

1. Semester	29 CP	24 SWS
Mathematik I	8 CP	4 + 2
Technische Mechanik I	6 CP	3 + 2
Grundzüge des Planens, Entwerfens und Konstruierens I	5 CP	2 + 2
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	3 CP	2 + 0
Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	2 CP	2 + 0
Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	3 CP	2 + 1
Buchführung	2 CP	1 + 1
2. Semester	30 CP	23 SWS
Mathematik II	8 CP	4 + 2
Technische Mechanik II	5 CP	2 + 2
Grundzüge des Planens, Entwerfens und Konstruierens II	5 CP	2 + 2
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	3 CP	2 + 0
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3 CP	2 + 0
Kosten- und Leistungsrechnung	3 CP	2 + 1
Arbeitsrecht	3 CP	2 + 0
3. Semester	29 CP	24 SWS
Mathematik III	4 CP	2 + 1
Werkstoffe im Bauwesen	7 CP	4 + 2
Statistik I	4 CP	2 + 1
Operations Research	4 CP	2 + 0 oder
Projektmanagement	4 CP	1 + 1
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I	3 CP	2 + 1
Privates Baurecht I	3 CP	2 + 1
Öffentliches Baurecht I und Umweltrecht I	2 CP	1 + 1
Fächerübergreifende Integrationsveranstaltung/Projekt	2 CP	0 + 2
4. Semester	32 CP	22 SWS

Vermessungskunde	3 CP	2 + 0
Bau- und Geoinformatik	6 CP	4 + 0
 Schwerpunkt Technische Infrastruktur- und Raumplanung Grundlagen der Raum- und Infrastrukturplanung	 5 CP	 4 + 0
oder		
 Schwerpunkt Konstruktion Statik I	 5 CP	 4 + 0
Mikroökonomie I	3 CP	2 + 1
Unternehmensführung	3 CP	2 + 0
Marketing	3 CP	2 + 0
Statistik II	4 CP	2 + 1
Seminar	5 CP	0 + 2
 5. Semester	 31 CP	 24 SWS
 Schwerpunkt Technische Infrastruktur- und Raumplanung 3 Wahlfächer á 4 SWS aus Katalog	 15 CP	 12 + 0
oder		
 Schwerpunkt Konstruktion Baubetrieb A 1	 5 CP	 4 + 0
Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus	5 CP	4 + 0
Geotechnik I oder Boden- und Felsmechanik	5 CP	4 + 0
 Makroökonomie I	 4 CP	 2 + 1
Bilanzierung	3 CP	2 + 0
Investition und Finanzierung	3 CP	2 + 0
Immobilienwirtschaft und Baubetriebswirtschaftslehre	3 CP	2 + 1
Wahlpflichtfach (BWL, VWL oder Recht)	3 CP	2 + 0
 6. Semester	 29 CP	 12 SWS
 Schwerpunkt Technische Infrastruktur- und Raumplanung 2Wahlfächer á 4 SWS aus Katalog	 10 CP	 8 + 0
oder		
 Schwerpunkt Konstruktion 2 Wahlfächer á 4 SWS aus Katalog	 10 CP	 8 + 0

Empirische Wirtschaftsforschung	4 CP	2 + 0
Wahlpflichtfach (BWL oder VWL oder Recht)	3 CP	2 + 0
Bachelor-Thesis	12 CP	
Summe	180 CP	129 SWS

Anhang II

Studienprogramm für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

1. Natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer 48 CP 30 SWS

Lehrangebot der Fachbereiche Bauingenieurwesen und Geodäsie (FB 13) und Mathematik (FB 04)

A1 Schwerpunkt Technische Infrastruktur- und Raumplanung → Masterthesis am FB 13

a)	Forschungs-Basisfach-Pflichtfach	12 CP	8 SWS
	Raumbedeutsame Infrastrukturplanung	6 CP	4 + 0
	Raumordnung und kommunale Planung	6 CP	4 + 0
b)	Forschungs-Basisfach-Wahlpflichtfach Ein Fach aus folgendem Katalog:	12 CP	8 SWS
	▪ Umwelttechnik	12 CP	8 + 0
	▪ Verkehr	12 CP	8 + 0
	▪ Landmanagement	12 CP	8 + 0
	▪ Umweltwissenschaften	12 CP	8 + 0
c)	Forschungsvertiefung Ein Fach aus folgendem Katalog:	12 CP	8 SWS
	▪ Umwelt- und Raumplanung	12 CP	8 + 0
	▪ Umwelttechnik	12 CP	8 + 0
	▪ Verkehr	12 CP	8 + 0
d)	Wahlmodul – zur individuellen Ergänzung des Studiums	6 CP	4 SWS

A2 Schwerpunkt Technische Infrastruktur- und Raumplanung → Masterthesis am FB 1

a)	Forschungs-Basisfach-Pflichtfach	12 CP	8 SWS
	Raumbedeutsame Infrastrukturplanung	6 CP	4 + 0
	Raumordnung und kommunale Planung	6 CP	4 + 0
b)	Forschungs-Basisfach-Wahlpflichtfach Zwei Fächer aus folgendem Katalog:	24 CP	16 SWS

▪ Umwelttechnik	12 CP	8 + 0
▪ Verkehr	12 CP	8 + 0
▪ Landmanagement	12 CP	8 + 0
▪ Umweltwissenschaften	12 CP	8 + 0
 c) Wahlmodul – zur individuellen Ergänzung des Studiums	 6 CP	 4 SWS

B1 Schwerpunkt Konstruktion
→ *Masterthesis am FB 13*

a) Forschungs-Basisfächer Zwei Fächer aus folgendem Katalog:	24 CP	16 SWS
▪ Baubetrieb	12 CP	8 + 0
▪ Baukonstruktion und Bauphysik	12 CP	8 + 0
▪ Facility Management	12 CP	8 + 0
▪ Geotechnik	12 CP	8 + 0
▪ Massivbau	12 CP	8 + 0
▪ Numerische Methoden und Informatik im Bauwesen	12 CP	8 + 0
▪ Stahlbau	12 CP	8 + 0
▪ Statik	12 CP	8 + 0
▪ Wasserbau und Wasserwirtschaft	12 CP	8 + 0
▪ Werkstoffe und Mechanik im Bauwesen	12 CP	8 + 0
 b) Forschungsvertiefung Ein Fach aus folgendem Katalog:	 12 CP	 8 SWS
▪ Baubetrieb	12 CP	8 + 0
▪ Baukonstruktion und Bauphysik	12 CP	8 + 0
▪ Facility Management1	12 CP	8 + 0
▪ Geotechnik	12 CP	8 + 0
▪ Massivbau	12 CP	8 + 0
▪ Numerische Methoden und Informatik im Bauwesen	12 CP	8 + 0
▪ Stahlbau	12 CP	8 + 0
▪ Statik	12 CP	8 + 0
▪ Wasserbau und Wasserwirtschaft	12 CP	8 + 0
▪ Werkstoffe und Mechanik im Bauwesen	12 CP	8 + 0
 c) Wahlmodul – zur individuellen Ergänzung des Studiums	 6 CP	 4 SWS

B2 Schwerpunkt Konstruktion
→ Masterthesis am FB 1

a) Forschungs-Basisfächer	36 CP	24 SWS
Drei Fächer aus folgendem Katalog:		
▪ Baubetrieb	12 CP	8 + 0
▪ Baukonstruktion und Bauphysik	12 CP	8 + 0
▪ Facility Management	12 CP	8 + 0
▪ Geotechnik	12 CP	8 + 0
▪ Massivbau	12 CP	8 + 0
▪ Numerische Methoden und Informatik im Bauwesen	12 CP	8 + 0
▪ Stahlbau	12 CP	8 + 0
▪ Statik	12 CP	8 + 0
▪ Wasserbau und Wasserwirtschaft	12 CP	8 + 0
▪ Werkstoffe und Mechanik im Bauwesen	12 CP	8 + 0
b) Wahlmodul		
zur individuellen Ergänzung des Studiums	6 CP	4 SWS

C. Interdisziplinäres Projekt 6 CP 4 SWS
 (2 SWS FB 1)

Anhang I der Ausführungsbestimmungen des Master of Science Studienganges Bauingenieurwesen enthält eine Liste, der Wahlfächer (mit „W“ gekennzeichnet). Auch alle B und C Module können als Wahlfach eingebracht werden, wenn es für den individuellen Studienplan sinnvoll ist und das Modul nicht schon in einem Forschungsfach belegt wurde.

2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	42 CP	29 SWS
Lehrangebot des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (FB 01)		
2.1 Integrationsfächer	4 CP	4 SWS
Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung	2 CP	2 + 0
Modellbildung und -analyse	2 CP	2 + 0
2.2 Weiterführende Studien der Wirtschaftswissenschaften	16 CP	13 SWS
a) Betriebswirtschaftslehre Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	6 CP	3 + 2

b) Volkswirtschaftslehre		
Mikroökonomie II	3 CP	1 + 1
Makroökonomie II	3 CP	1 + 1
c) Rechtswissenschaft		
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II	2 CP	2 + 0
Privates Baurecht II und Umweltrecht II	2 CP	1 + 1

2.3 Vertiefungsgebiet (einschließlich 1 Seminar) 17 CP 10 SWS

Wahlweise ein Vertiefungsgebiet aus folgendem Katalog:

2.3.1 Betriebswirtschaftslehre

Betriebliche Immobilienwirtschaft

Immobilienfinanzierung (Real Estate Finance)	1 + 1
Immobilienentwicklung (Real Estate Development)	1 + 1
Immobilienutzung und -betrieb (Facility Management & Corporate Real Estate Management)	2 + 0
Immobilienbewertung (Real Estate Appraisal)	1 + 1
Seminar	0 + 2

Projektmanagement

Projektmanagement I (Operatives Projektmanagement)	2 + 0
Projektmanagement II (Strategisches Projektmanagement)	2 + 0
Projektfinanzierung	2 + 0
Outsourcing von IT-Dienstleistungen	2 + 0
IT-gestützten Projektmanagement	0 + 2
Seminar	0 + 2

Verpflichtend sind PM I, PM II sowie ein Seminar. Auswahl zwei weiterer Veranstaltungen aus den verbleibenden Fächern, wobei ggf. Überschneidungsfreiheit zu den sonstigen Studienleistungen eingehalten werden muss.

Operations Research

Obligatorisch:

Lineare Optimierung	2 + 0
Ganzzahlige und kombinatorische Optimierung	2 + 0
Seminar	0 + 2

darüber hinaus 4 SWS aus folgendem Katalog:

Optimierungssoftware	1 + 1
Stochastische Optimierung	2 + 0
Fallstudie und Simulation	1 + 1

Anwendungen des OR in Produktion und Logistik	2 + 0
Standortplanung	2 + 0

Rechnungswesen und Controlling

Wahlweise 12 CP/8 SWS aus folgendem Katalog:

▪ Controlling I	2 + 0
▪ Controlling II	2 + 0
▪ Internationale Rechnungslegung	2 + 0
▪ Konzernrechnungslegung	2 + 0
▪ Wirtschaftsprüfung I	2 + 0
▪ Wirtschaftsprüfung II	2 + 0
▪ Seminar	0 + 2

Sowie (Pflicht):

▪ Fallstudienseminar	0 + 2
----------------------	-------

Produktion und Supply Chain Management

N. N.

Finanzierung

Finanz- und Bankgeschäfte	2 + 0
Gründungs- und Wachstumsfinanzierung	2 + 0
Corporate Finance	2 + 0
Projektfinanzierung	2 + 0
Seminar	0 + 2

Bankbetriebslehre

Bankmanagement I	2 + 0
Bankmanagement II	2 + 0
Notenbankpolitik und Bankaufsicht	2 + 0
IT-Management in der Kreditwirtschaft	2 + 0
Seminar	0 + 2

Bankinformatik

Bankmanagement I	2 + 0
Bankmanagement II	2 + 0
Informationsmanagement	2 + 0
IT-Management in der Kreditwirtschaft	2 + 0
Seminar	0 + 2

Unternehmensführung

Planung und Kontrolle	2 + 0
Organisation	2 + 0

Internat. Management	2 + 0
Fallstudie	0 + 1
Planspiel	0 + 1
Seminar	0 + 2

Logistik und Supply Chain Management

Logistik I (Logistiksysteme)	2 + 0
Logistik II (Logistikmanagement)	2 + 0
Supply Chain Management	2 + 0
Fallstudie	0 + 1
SAP R/3-Praktikum	0 + 1
Seminar	0 + 2

Verkehrswirtschaft

Logistik I (Logistiksysteme)	2 + 0
Grundlagen der Verkehrswirtschaft	2 + 0
Air Line Management	1 + 0
Flughafenmanagement	2 + 0
Fallstudie	0 + 1
Seminar	0 + 2

Marketing

NN

Wirtschaftsinformatik I – Entwicklung von Anwendungssystemen

Entwicklung von Anwendungssystemen I	2 + 1
Wissensrekonstruktion und Datenmodellierung	2 + 0
Entscheidungsunterstützende Anwendungssysteme	2 + 1
Seminar	0 + 2

Wirtschaftsinformatik II – Informationsmanagement

E-Business: Infrastruktur und Anwendungen	3 + 0
Information Management	2 + 1
Eine Vorlesung nach Wahl aus folgendem Katalog:	
• IT-Management in der Kreditwirtschaft	2 + 0
• IT Service Management	2 + 0
Seminar	0 + 2

IT-Controlling

Controlling	2 + 0
Informationsmanagement	2 + 1

SAP R/3-Praktikum	0 + 1
Fallstudien	0 + 2
Seminar	0 + 2

2.3.2 Rechtswissenschaft

Deutsches und Internationales Baurecht

Privates Baurecht III	2 + 1
Öffentliches Baurecht II	1 + 0
Umweltrecht III	1 + 0
Internationale Vertragsbeziehungen	2 + 1
Seminar zum Deutschen und Internationalen Öffentlichen und Privaten Baurecht	0 + 2

Bauträgerrecht

Bauträgertätigkeit: Gründung, Leitung und Abwicklung	2 + 0
Recht der Baufinanzierung	1 + 0
Steuerrecht der Bauträger	1 + 0
Recht der Baubetreuer, Bauträger (Baumodelle und Vertragsgestaltung)	2 + 1
Wettbewerbsrecht	1 + 0
Seminar zum Bauträgerrecht	0 + 2

Wirtschafts- und Steuerrecht

Unternehmenssteuerrecht I	2 + 2
Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Seminar	0 + 2
zusätzlich wahlweise eine Veranstaltung aus folgendem Katalog:	
▪ Handels- und Steuerbilanzrecht	2 + 0
▪ Unternehmenssteuerrecht II	2 + 0
oder wahlweise zwei Veranstaltungen aus folgendem Katalog:	
▪ Recht der Unternehmensfinanzierung	1 + 0
▪ Kartellrecht	1 + 0
▪ Mergers and Acquisitions	1 + 0

Arbeits- und Sozialrecht

Kollektives Arbeitsrecht	2 + 0
Sozialrecht	1 + 0
Kündigungs- und Bestandsschutzrecht	1 + 0
Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	1 + 0
Case Studies im Arbeitsrecht	0 + 1
Arbeitsrechtliches Seminar	0 + 2

Recht und Praxis der Handelsgeschäfte

Recht der Handelsgeschäfte	2 + 0
Vertragsgestaltung	1 + 0
Recht und Praxis der internationalen Handelsgeschäfte	2 + 0
Strukturen der Unternehmensfinanzierung	1 + 0
Case Studies zu den Handelsgeschäften	0 + 2
Seminar	0 + 2

Rechtliche und tatsächliche Strukturen der Unternehmen

Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Kapitalmarktrecht	1 + 0
Europäisches Gesellschaftsrecht und Recht der multinationalen Unternehmen	1 + 0
Recht und Praxis der Unternehmensfinanzierung	2 + 0
Case Studies zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	0 + 2
Seminar zum Gesellschafts-, Konzern- und Kapitalmarktrecht	0 + 2

Umweltschutz durch Recht

Transnationales Umwelt- und Technikrecht	2 + 0
Rechts- und Juristenmanagement	2 + 0
Transnationales Wirtschaftsrecht	2 + 2
Seminar Umwelt-, Wirtschafts- und Technikrecht	0 + 2

Corporate Governance

Organisation	2 + 0
Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Industrieökonomie I	2 + 0
Corporate Finance	2 + 0
Seminar	0 + 2

Baurecht, Bau- und Immobilienwirtschaft

Baubetriebswirtschaft	2 + 0
Immobilienentwicklung	2 + 0
Privates Baurecht III	2 + 0
Recht der Baubetreuer, Bauräger	2 + 0
Seminar zu Baurecht und Immobilienwirtschaft	0 + 2

2.3.3 Volkswirtschaftslehre

Empirical Economics

Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	2 + 0
---	-------

Finanzmarktökonomie	2 + 0
Multivariate Verfahren	2 + 0
Mikroökonomie	2 + 0
ein Seminar - abwechselnd	0 + 2

Finanzwissenschaft

Soziale Sicherung	2 + 0
Finanzpolitik	2 + 0
Arbeitsmarkttheorie und -politik	2 + 0
Europäische Integration	2 + 0
Seminar	0 + 2

Industrie- und Organisationsökonomie

Industrieökonomie I	2 + 0
Industrieökonomie II	2 + 0
Industrieökonomisches Seminar	0 + 2
Wahlweise zwei Veranstaltungen aus dem folgenden Katalog:	
▪ Mikroökonomie I	2 + 0
▪ Organisation und Management	2 + 0
▪ Angewandte Spieltheorie	2 + 0

Geld und Währung

Geldtheorie und -politik	2 + 0
Monetäre Außenwirtschaft	2 + 0
Monetäre Analyse (Dr. J. Weidmann, Chefvolkswirt der BuBa)	2 + 0
Aktuelle Probleme der Geldpolitik	2 + 0
Seminar	0 + 2

Umwelt- und Ressourcenökonomie

Umwelt- und Ressourcenökonomie I	2 + 0
Umwelt- und Ressourcenökonomie II	2 + 0
Seminar	0 + 2
Wahlweise zwei Veranstaltungen aus dem folgenden Katalog:	
▪ Energieversorgung und Umweltschutz	2 + 0
▪ Angewandte Spieltheorie	2 + 0
▪ Transnationales Umwelt- und Technikrecht	2 + 0

3. Seminare (2 SWS)

1 Seminar	5 CP	2 SWS
-----------	------	-------

4. Studienarbeit 15 CP

5. Masterarbeit

15 CP

Summe

120 CP

59 SWS

Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Der nachstehende Studienplan stellt eine Empfehlungen der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen dar.

A Technische Infrastruktur- und Raumplanung

1. Semester	28 CP	
Raumbedeutsame Infrastrukturplanung	6 CP	4 + 0
F-Wahlpflichtfach	6 CP	4 SWS
Empirische Wirtschaftsforschung	2 CP	2 + 0
Management von Unternehmensnetzwerken	6 CP	5 + 0
Mikroökonomie II	3 CP	1 + 1
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II	2 CP	2 + 0
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	
2. Semester	33 CP	
Raumordnung und kommunale Planung	6 CP	4 + 0
F-Wahlpflichtfach	6 CP	4 SWS
Wahlmodul Bauingenieurwesen	6 CP	
Modellbildung und -analyse	2 CP	2 + 0
Makroökonomie II	3 CP	1 + 1
Privates Baurecht II und Umweltrecht II	2 CP	1 + 1
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	
Seminar Rechts-/Wirtschaftswissenschaften	5 CP	
3. Semester	30 CP	
F-Wahlpflichtfach	6 CP	
Interdisziplinäres Projekt	6 CP	
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	
Studienarbeit	15 CP	
4. Semester	29 CP	
F-Wahlpflichtfach	6 CP	

Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	
VT Seminar	5 CP	
Masterthesis	15 CP	

B Konstruktion

1. Semester 28 CP

F-Basisfach 1 (BI)	6 CP	4 SWS
F-Basisfach 2 (BI)	6 CP	4 SWS
Empirische Wirtschaftsforschung	2 CP	2 + 0
Management von Unternehmensnetzwerken	6 CP	5 SWS
Mikroökonomie II	3 CP	1 + 1
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II	2 CP	2 + 0
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	

2. Semester 33 CP

F-Basisfach 1 (BI)	6 CP	4 SWS
F-Basisfach 2 (BI)	6 CP	4 SWS
Wahlmodul Bauingenieurwesen	6 CP	
Modellbildung und -analyse	2 CP	2 + 0
Makroökonomie II	3 CP	1 + 1
Privates Baurecht II und Umweltrecht II	2 CP	1 + 1
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	
Seminar Rechts-/Wirtschaftswissenschaften	5 CP	

3. Semester 30 CP

F-Vertiefungsfach (BI)	6 CP	
Interdisziplinäres Projekt	6 CP	
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	
Studienarbeit	15 CP	

4. Semester 29 CP

F-Vertiefungsfach (BI)	6 CP	
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	
VT Seminar	5 CP	
Masterthesis	15 CP	

Summe

120 CP

59 SWS

Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Zu § 3 Abs. 4

Die Modulprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Bachelorprüfung wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) in Modulen abgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs.
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Modulprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

1. Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
2. Soweit im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) nicht festgelegt, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.
3. Soll eine Fachprüfung in anderer Form, als Mischform aus mündlicher und schriftlicher Prüfung oder unter Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf oder multimedial gestützt durchgeführt werden, geben die Prüfenden die Prü-

fungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

1. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik erläutert und begrenzt.
2. Änderungen der Prüfungsanforderungen sind dem Studiendekan/der Studiendekanin mitzuteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Bei Durchführung der Prüfung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen können Prüfende und Studierende die Anwendung der Prüfungsanforderungen des zurückliegenden Studienjahrs vereinbaren.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist in der Studienordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik sowie im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 11 Abs. 2

1. Die Studierenden haben ein zweimonatiges informationstechnisches Praktikum zu absolvieren.
2. Das Praktikum ist vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Dieser legt in den benannten Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.
3. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik.

Zu § 16 Abs. 1

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Studiengangwechsel vom Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der TUD

in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik erfolgt entsprechend der Äquivalenztabelle (Anhang II).

Zu § 18 Abs. 1

1. Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2 sowie des Seminars.
2. Weitere Angaben zu Studienleistungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Bachelor-of-Science im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik sind benotete Prüfungs- und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zu erbringen und 180 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Die Bachelorthesis behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften.

Zur Anmeldung der Bachelorthesis sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Es müssen sämtliche Studienleistung der ersten vier Semester vollständig erbracht und ein Seminar absolviert sein.

Zu § 23 Abs. 5

Die Bachelorthesis ist innerhalb einer Frist von 9 Wochen anzufertigen.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Bachelorprüfung werden die Noten der Bachelorprüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 180 Kreditpunkte gewichtet.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) - HHG - kann eine

Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik vom 27. Mai 1993 (Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 5/94, S. 323 ff.) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Darmstadt, den 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Äquivalenztabelle

Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik erläutert.

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

CP = Kreditpunkte: s = schriftliche Prüfung m = mündliche Prüfung x = Übung f = fakultativ, mündlich o. schriftlich	Kreditpunkte		<i>Studien- und Prüfungsplan WI-ETIT</i>									
Pflichtfächer:	Prüfung:	Übung	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Prüfung			
			WS	SS	WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)		
			CP	CP	CP	CP	CP	CP				
Mathematik I	Mathematik I	x	8						s	120		
Elektrotechnik- und Informationstechnik I	Elektrotechnik- und Informationstechnik I		8						s	120		
Praktikum ETIT	Praktikum ETIT		3						m	50		
Grundlagen der BWL I	Grundlagen der BWL I	x	3						s	120		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	Einführung in die Wirtschaftsinformatik I		2						s	60		
Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	x	3						s/m	90-120/20-30		
Buchführung	Buchführung	x	2						s	120		
Mathematik II	Mathematik II	x		8						s	120	
Elektrotechnik- und Informationstechnik II	Elektrotechnik- und Informationstechnik II	x		8						s	120	
Grundlagen der BWL II	Grundlagen der BWL II	x		3						s	120	
Grundlagen der VWL	Grundlagen der VWL			3						s	120	
Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung	x		3						s	120	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik II	Einführung in die Wirtschaftsinformatik II	x		2						s	120	
Arbeitsrecht	Arbeitsrecht			3						s/m	90-120/20-30	
Mathematik III	Mathematik III	x			8						s	120
Elektrotechnik- und Informationstechnik III	Elektrotechnik- und Informationstechnik III	x			8						s	120
Softwarepraktikum	Softwarepraktikum				4						s	120

Statistik I	Statistik I	x					4		s	120
Operations Research	Operations Research	x					4		s/m	90-120/20-30
Elektrotechnik- und Informationstechnik IV	Elektrotechnik- und Informationstechnik IV	x					5		s	120
Mikroökonomie I	Mikroökonomie I	x					3		s	120
Unternehmensführung	Unternehmensführung						3		s/m	90-120/20-30
Marketing	Marketing						3		s/m	90-120/20-30
Statistik II	Statistik II	x					4		s	120
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I						3		s/m	90-120/20-30
Makroökonomie I	Makroökonomie I	x					4		s	120
Bilanzierung	Bilanzierung						3		s/m	90-120/20-30
Investition und Finanzierung	Investition und Finanzierung						3		s/m	90-120/20-30
Empirische Wirtschaftsforschung	Empirische Wirtschaftsforschung							4	s	120
Produktion und Supply Chain Management	Produktion und Supply Chain Management							3	s/m	90-120/20-30
Wahlpflichtfächer	Prüfung		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Prüfung	
			WS	SS	WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)
			CP	CP	CP	CP	CP	CP		
Wahlpflichtfächer aus dem Bereich Elektrotechnik	Wahlpflichtfach aus dem Bereich Elektrotechnik					14				
Vertiefungsfächer aus dem Bereich Elektrotechnik	Vertiefungsfach aus dem Bereich Elektrotechnik						16			
Wahlpflichtfach aus BWL, Recht oder VWL	Wahlpflichtfach aus BWL, Recht oder VWL						3	3	s/m	90-120/20-

										30
Seminar							5			
Fächerübergreifende Integrationsveranstaltung/Projekt				2						
	Bachelor-Thesis							12		
Summe			29	30	30	30	31	30		180

Anhang II: Äquivalenztabelle

Bei einem Wechsel vom Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der TUD in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der TUD werden bereits abgelegte Vor- und Hauptdiplomsprüfungen auf die Bachelorprüfungen gemäß der nachfolgenden Äquivalenzliste angerechnet. Die Studierenden werden dann entsprechend der bereits erbrachten Leistungen in ein höheres Fachsemester des Bachelorstudiengangs eingestuft. Da sich das Bachelor-Curriculum vom bisherigen Grundstudium- und Hauptstudium des Diplomstudiengangs deutlich unterscheidet, kann die Einstufung in das höhere Fachsemester mit Auflagen verbunden werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann dem Studierenden auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist noch bestimmte Bachelorprüfungen oder Teile davon zu leisten. Umgekehrt ermöglicht die Äquivalenzliste die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang erbracht wurden auf die Diplomprüfung, in den Fällen, in denen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Diplomstudienganges nicht mehr angeboten werden, für diejenigen Studierenden, die im Diplomstudiengang verbleiben.

In Absprache mit den technischen Fachbereichen ist im Folgenden die Äquivalenztabelle ausschließlich für die Veranstaltungen des Fachbereichs 01 aufgeführt, da bei den Lehrimporten keine Veränderungen innerhalb der Veranstaltungen stattgefunden haben.

Diplomstudiengang	Bachelor-/Masterstudiengang
Buchführung (Schein)	Buchführung
Vordiplom Betriebswirtschaftslehre	
Betriebswirtschaftslehre I	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I
Betriebswirtschaftslehre II	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II
Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung
Vordiplom Volkswirtschaftslehre	
Übung in VWL (Zulassungsschein)	siehe Mikroökonomie I und Makroökonomie I
Einführung in die Mikroökonomie	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
Einführung in die Makroökonomie	Mikroökonomie I + Übung
	Makroökonomie I + Übung
Vordiplom Statistik	
Statistik I	Statistik I
Statistik II	Statistik II
Grundzüge des öffentlichen Rechts (Schein)	nicht mehr im Studienprogramm enthalten
Bürgerliches Vermögensrecht (Schein)	
BVR I	nicht mehr im Studienprogramm enthalten
BVR II	nicht mehr im Studienprogramm enthalten
Übung im BVR	nicht mehr im Studienprogramm enthalten
Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II (Schein)	

Einführung in die Wirtschaftsinformatik I Einführung in die Wirtschaftsinformatik II Einführung in die Programmierung	Einführung in die Wirtschaftsinformatik I Einführung in die Wirtschaftsinformatik II Bestandteil der Übung zu Wirtschaftsinformatik II
Hauptdiplom Betriebswirtschaftslehre A Unternehmensführung Marketing Finanzierung und Investition Bilanzen	Unternehmensführung Marketing Investition und Finanzierung Bilanzierung
Hauptdiplom Betriebswirtschaftslehre B Operations Research Produktionswirtschaft Wirtschaftsinformatik	Operations Research Produktion und Supply Chain Management Wirtschaftsinformatik
Hauptdiplom Privatrecht (2 aus 3) Arbeitsrecht Handels- und Gesellschaftsrecht Wirtschafts- und Steuerrecht <i>Steuerrecht</i> <i>Wirtschaftsrecht</i>	Auswahl findet nicht statt Arbeitsrecht nicht mehr im Studienprogramm enthalten Steuerrecht Wirtschaftsrecht
(1 aus 3) Übung in Arbeitsrecht Übung in HGR Übung in Steuerrecht	Auswahl findet nicht statt Übung in Arbeitsrecht nicht mehr im Studienprogramm enthalten Übung in Steuerrecht
Hauptdiplom Volkswirtschaftslehre A Wirtschaftstheorie I Wirtschaftstheorie II	
Hauptdiplom Volkswirtschaftslehre B Wirtschaftspolitik I und II oder Politische Ökonomie I und II oder Empirische Wirtschaftsforschung I und II	Mikroökonomie II und Makroökonomie II
Vertiefungsfach am Fachbereich 01 6 bis 8 SWS Vertiefungsfach	10 SWS im Vertiefungsfach
Studienleistungen zwei Seminare an verschiedenen Instituten ein Seminar im Vertiefungsbereich Einführung in das Hauptstudium Studienarbeit BWL, VWL oder Recht technische Studienarbeit	zwei Seminare an verschiedenen Instituten ein Seminar im Vertiefungsbereich nicht mehr im Studienprogramm enthalten eine Studienarbeit entspricht der Bachelor-Thesis Projekt im Grundstudium
Diplomarbeit an einem der Fachgebiete (technisch, BWL, VWL, Recht)	Master-Thesis

Studienordnung

des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik vom 27. September 2006

Übersicht

1.	Präambel.....	1
2.	Rahmenbestimmungen.....	3
3.	Lehr- und Lernformen	3
4.	Dauer und Aufbau des Studiums.....	4
5.	In-Kraft-Treten.....	4
	Anhang I	6
	Studienprogramm für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.....	6
	Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.....	9
	Anhang II	11
	Studienprogramm für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.....	11
	Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.....	21

1. Präambel

Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen mit der technischen Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik**, führt zu einer Doppelqualifikation im ingenieurwissenschaftlichen und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich. Das Studium soll durch eine breit gefächerte und annähernd gleichgewichtige Ausbildung in den Ingenieurwissenschaften einerseits und den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften andererseits dazu befähigen, ökonomisch, technisch und gesellschaftlich relevante Fragestellungen zu erkennen und zu deren Beantwortung beizutragen.

Das wissenschaftliche Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Universität Darmstadt ist konzeptionell-methodisch fundiert und gleichzeitig berufs- und arbeitsmarktorientiert. Das Erwerben von Problemlösungskompetenz ist ein wichtiges Teilziel der Ausbildung. Dabei werden in der Ausbildung neben Vorlesungen und Übungen unter anderem Fallstudien, interdisziplinäre Seminare und Praktika herangezogen, um Ansätze zu verdeutlichen bzw. umzusetzen.

Die ingenieurwissenschaftlichen und die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsinhalte werden im Rahmen eines Simultanstudiums vermittelt. Hervorzuheben ist, dass das besondere Profil des Studiengangs im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Teil durch eine breit angelegte Querschnittsqualifikation in der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft geprägt ist.

Durch diesen **Bachelorstudiengang** werden die Absolventen und Absolventinnen in die Lage versetzt, operative Aufgaben in den Bereichen der Produktionssteuerung, Qualitätssicherung und Prozessüberwachung, im Controlling und im Marketing sowie bei der Unterstützung von Leitungsfunktionen wahrzunehmen. Der Bachelorstudiengang vermittelt die für den darauf aufbauenden Masterstudiengang notwendigen Grundlagen.

Den Studierenden werden Kompetenzen auf drei Ebenen vermittelt:

In **instrumentaler** Hinsicht können Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Problemlösungen im Schnittstellenbereich von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und den Ingenieurwissenschaften erarbeiten und entwickeln.

In **systemischer** Hinsicht sind sie in der Lage, durch selbständige Lernprozesse ihr Wissen im Bereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und den Ingenieurwissenschaften zu aktualisieren.

In **kommunikativer** Hinsicht sind sie argumentativ und fachlich in der Lage, Positionen und Problemlösungen zu formulieren und zu vertreten. Sie können sich mit Fachvertretern aus den Bereichen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und den Ingenieurwissenschaften über Probleme und Lösungen im jeweiligen Bereich austauschen und verständigen.

Der **Masterstudiengang** ist forschungsorientiert. Die Studierenden werden in den Lehrveranstaltungen mit Forschungsfragestellungen und Forschungsmethoden der ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung und in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vertraut gemacht. In den Seminaren sowie in der Studien- und in der Masterarbeit sollen sie erste eigene Forschungserfahrung sammeln. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs können im ingenieurwissenschaftlichen Bereich wie im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich promovieren. In den verschiedenen Berufsfeldern können Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Aufgaben strategischer Art wahrnehmen. Je nach Studienschwerpunkt ist der Einsatz in diversen Tätigkeitsfeldern vorgesehen; z. B. in den Bereichen Kommunikationstechnik, Mikroelektronik oder Halbleitertechnik. Durch die erworbene Qualifikation im technischen, betrieblichen und unternehmensübergreifenden Bereich kann ein(e) Absolvent(in) z.B. für die Prozessleitung und -steuerung sowie die Entwicklung, Implementierung und Kontrolle von Produktionsprozessen verantwortlich sein.

Über die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen in **instrumentaler** Hinsicht in der Lage, Problemlösungen für neue und unerwartete Situationen zu entwickeln. In **systemischer** Hinsicht können sie ihr Wissen integrieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und weitgehend selbstgesteuert Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen. In **kommunikativer** Hinsicht sind sie in der Lage, mit Fachvertretern Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in herausgehobener Position ein Team zu leiten.

Die interdisziplinäre Ausbildung im ingenieur- und im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ist auf die Übernahme von Leitungsfunktionen mit unternehmerischer und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung angelegt. Das umfangreiche Angebot von aufeinander abgestimmten Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet, dass der (die) Masterabsolvent(in) in verschiedenen Funktionsbereichen eines Unternehmens und in Querschnittsbereichen, etwa in den Bereichen Strategische Unternehmensentwicklung, Wirtschaftsprüfung, Compliance, Regulatory Affairs und Patent- und Markenwesen eingesetzt werden kann.

2. Rahmenbestimmungen

Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte, Verlauf und Leistungsanforderungen des Studiums für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt.

3. Lehr- und Lernformen

Die Qualifikationsziele und Kompetenzen sollen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und durch Arbeiten im Selbststudium erworben werden. In der Unterrichtspraxis haben sich folgende Lehr- und Lernformen herausgebildet:

- (1) Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen aus einem oder mehreren Fachgebieten und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ergänzendes Selbststudium.
- (2) Übungen ergänzen die Vorlesungen und sollen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes geben.
- (3) Praktika geben Gelegenheit, unter Anleitung die Handhabung der jeweils für ein Fachgebiet typischen Geräte, Werkzeuge und Methoden zu üben. Daneben dienen sie der Ergänzung und Vertiefung von Vorlesungs-, Übungs- und Literaturinhalten und der Schulung der Fähigkeit, erworbenes Wissen anzuwenden.
- (4) Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet durch selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechnik.
- (5) Kolloquien vermitteln zusätzliche Erkenntnisse in einem Fachgebiet durch Fachvorträge von Hochschullehrern oder eingeladenen Experten. Sie dienen dabei insbesondere der Vertiefung der Kenntnis des Berufsfeldes sowie dem Kennenlernen der Probleme in der beruflichen Praxis.
- (6) Exkursionen dienen dem Kennenlernen elektrotechnisch-wissenschaftlicher Einrichtungen, wobei der Bezug zwischen Studium und Berufsfeld vertieft wird.
- (7) Interdisziplinäre Projekte erlauben den Studierenden, im Team praxisbezogene Aufgabenstellungen in größerem Zusammenhang und aus unterschiedlicher fachlicher Perspektive, zu sehen und zu bearbeiten.
- (8) In Fallstudien werden reale Fragestellungen und Probleme, die aktuell oder in der Vergangenheit aufgetreten sind, mittels erlernter Analyseverfahren behandelt, und Problemlösungsvorschläge erarbeitet.
- (9) Mit der Bachelorthesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine ihnen gestellte Aufgabe aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Informatik mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit zu lösen.

- (10) Studienarbeiten sind in der Regel in Forschungsprojekte eingeordnet. Die Studierenden lernen unter individueller Anleitung, Probleme ihres Faches mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes zu lösen.
- (11) Mit der Masterthesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine ihnen gestellte Aufgabe aus einem vertiefenden Gebiet aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit zu lösen.

4. Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudium sind so gestaltet, dass das gesamte Studium in sechs Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren im Masterstudium sind so gestaltet, dass das gesamte Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Bachelorstudium beginnt im Wintersemester.
- (4) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird der Beginn zum Wintersemester.
- (5) Studienprogramm (Lehrveranstaltungen nach Disziplinen) und Studienplan (Lehrveranstaltungen und deren Umfang in den einzelnen Semestern) sind für das Bachelorstudium in Anhang I und für das Masterstudium in Anhang II dieser Studienordnung aufgeführt.
- (6) Bestandteil sowohl des Bachelor- wie auch des Masterstudiums sind ferner ein informationstechnisches und ein kaufmännisches Praktikum außerhalb der Universität. Das Bachelorpraktikum umfasst 2 Monate. Das Masterpraktikum umfasst 3 Monate. Das Nähere ist in den Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt sowie den Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung sowie der Praktikumsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik geregelt.

5. In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Die Studienordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik vom 28. Juni 2002 (Staatsanzeiger des Landes Hessen 12/2002, S. 1162 ff) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung außer Kraft. Studierende, die in den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen für

den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik zu Ende führen.

Darmstadt, den 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der
Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Anhang I

Studienprogramm für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1. Natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer 90 CP 66 SWS

Lehrangebot der Fachbereiche Elektrotechnik und
Informationstechnik (FB 18) und Mathematik (FB 04)

1.1 Mathematik 24 CP 18 SWS

Mathematik I 8 CP 4 + 2

Mathematik II 8 CP 4 + 2

Mathematik III 8 CP 4 + 2

1.2 Ingenieurwissenschaften 66 CP 48 SWS

1.2.1 Pflichtfächer

Elektrotechnik Informationstechnik I 8 CP 4 + 2

Elektrotechnik Informationstechnik II 8 CP 4 + 2

Elektrotechnik Informationstechnik III 8 CP 4 + 2

Elektrotechnik Informationstechnik IV 5 CP 3 + 1

Praktikum ETIT I 3 CP 0 + 2

Softwarepraktikum 4 CP 0 + 3

1.2.2 Wahlpflichtfächer

Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 11 SWS aus folgendem Katalog nach Wahl:

Regelungstechnik I 4 CP 2 + 1

Energietechnik 5 CP 3 + 1

Nachrichtentechnik 5 CP 3 + 1

Elektronik 4 CP 2 + 1

Digitaltechnik (Logischer Entwurf) 5 CP 3 + 1

Halbleiterbauelemente 4 CP 2 + 1

Kommunikationsnetze I 5 CP 3 + 1

Kommunikationstechnik I 4 CP 2 + 1

1.2.3 Vertiefungsfächer

Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik, davon 2 bis 4 SWS als Laborpraktikum, Seminar oder Projektseminar. Es ist ein Schwerpunkt zur Berufsqualifizierung zu bilden, der sich am beabsichtigten Thema der Bachelorarbeit orientiert.

2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften 78 CP 60 SWS

Lehrangebot des Fachbereichs Rechts-
und Wirtschaftswissenschaften (FB 01)

2.1 Pflichtfächer 67 CP 54 SWS

2.1.1 Betriebswirtschaftslehre

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	3 CP	2 + 0
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	3 CP	2 + 0
Buchführung	2 CP	1 + 1
Kosten- und Leistungsrechnung	3 CP	2 + 1
Bilanzierung	3 CP	2 + 0
Investition und Finanzierung	3 CP	2 + 0
Unternehmensführung	3 CP	2 + 0
Marketing	3 CP	2 + 0
Produktion und Supply Chain Management	3 CP	2 + 0

2.1.2 Rechtswissenschaft

Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	3 CP	2 + 1
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I	3 CP	2 + 1
Arbeitsrecht	3 CP	2 + 0

2.1.3 Volkswirtschaftslehre

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3 CP	2 + 0
Mikroökonomie I	3 CP	2 + 1
Makroökonomie I	4 CP	2 + 1
Empirische Wirtschaftsforschung	4 CP	2 + 0

2.1.4 Integrationsfächer

Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	2 CP	2 + 0
Einführung in die Wirtschaftsinformatik II	2 CP	1 + 3
Statistik I	4 CP	2 + 1
Statistik II	4 CP	2 + 1
Operations Research I	4 CP	2 + 1

2.1.5 Projekt

Fachübergreifende Integrationsveranstaltung/Projekt	2 CP	0 + 2
---	------	-------

2.2 Wahlpflichtfächer	6 CP	4 SWS
------------------------------	-------------	--------------

Aus den folgenden drei Wahlpflichtbereichen (Betriebswirtschaftslehre (2.2.1), Rechtswissenschaft (2.2.2) oder Volkswirtschaftslehre (2.2.3) ist einer auszuwählen:

2.2.1 Betriebswirtschaftslehre

Zwei Fächer aus folgendem Katalog:

Personalführung	3 CP	1 + 1
Planungs- und Entscheidungstechniken	3 CP	1 + 1
Wirtschaftsinformatik	3 CP	2 + 0

2.2.2 Rechtswissenschaft

Zwei Fächer nach Wahl aus folgendem Katalog:

Grundzüge des Vergaberechts	3 CP	1 + 1
Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Patent- und Urheberrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Steuerrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Wettbewerbsrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Baurechts	3 CP	1 + 1

2.2.3 Volkswirtschaftslehre

Wirtschafts- und Finanzpolitik	3 CP	2 + 0
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3 CP	2 + 0

2.2.4 Seminar (zählt nicht zu den 6 CP des Wahlpflichtbereichs) 5 CP 0 + 2

1 Seminar wahlweise in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft oder Volkswirtschaftslehre	5 CP	0 + 2
---	------	-------

3. Bachelorthesis 12 CP

Summe	180 CP	126 SWS
--------------	---------------	----------------

Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Der nachstehende Studienplan stellt eine Empfehlungen der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen dar.

1. Semester

Mathematik I	8 CP	4 + 2
Elektrotechnik und Informationstechnik I	8 CP	4 + 2
Praktikum ETIT I	3 CP	0 + 2
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	3 CP	2 + 0
Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	2 CP	2 + 0
Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	3 CP	2 + 1
Buchführung	2 CP	1 + 1

2. Semester

Mathematik II	8 CP	4 + 2
Elektrotechnik und Informationstechnik II	8 CP	4 + 2
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	3 CP	2 + 0
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3 CP	2 + 0
Kosten- und Leistungsrechnung	3 CP	2 + 1
Einführung in die Wirtschaftsinformatik II	2 CP	1 + 3
Arbeitsrecht	3 CP	2 + 0

3. Semester

Mathematik III	8 CP	4 + 2
Elektrotechnik und Informationstechnik III	8 CP	4 + 2
Softwarepraktikum	4 CP	0 + 3
Statistik I	4 CP	2 + 1
Operations Research	4 CP	2 + 1
Fächerübergreifende Integrationsveranstaltung/Projekt	2 CP	0 + 2

4. Semester

Elektrotechnik und Informationstechnik IV	5 CP	3 + 1
---	------	-------

4. und 5. Semester

Wahlpflichtfächer aus folgenden Katalog nach Wahl 14 CP 11 SWS

Energietechnik		5 CP	3 + 1
Nachrichtentechnik		5 CP	3 + 1
Elektronik		4 CP	2 + 1

vorstehende Fächer werden für das 4. Semester empfohlen

Digitaltechnik (Logischer Entwurf)	(ws)	5 CP	3 + 1
Halbleiterbauelemente	(ws)	4 CP	2 + 1
Kommunikationsnetze I	(ss)	5 CP	3 + 1
Kommunikationstechnik I	(ss)	4 CP	2 + 1
Regelungstechnik I	(ws)	4 CP	2 + 1

Mikroökonomie I		3 CP	2 + 1
Unternehmensführung		3 CP	2 + 0
Marketing		3 CP	2 + 0
Statistik II		4 CP	2 + 1
Seminar		5 CP	0 + 2

5. und 6. Semester

Vertiefungsgebiete 16 CP 10 SWS

Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik, davon 2 bis 4 SWS als Laborpraktikum, Seminar oder Projektseminar. Es ist ein Schwerpunkt zur Berufsqualifizierung zu bilden, der sich am beabsichtigten Thema der Bachelorarbeit orientiert. Soweit nicht schon als Wahlpflichtfach belegt, sind auch Fächer aus dem Wahlpflichtfächerkatalog wählbar.

Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I		3 CP	2 + 1
Makroökonomie I		4 CP	2 + 1
Bilanzierung		3 CP	2 + 0
Investition und Finanzierung		3 CP	2 + 0
Wahlpflichtfach (BWL, VWL oder Recht)		3 CP	2 + 0

ausschließlich 6. Semester

Empirische Wirtschaftsforschung		4 CP	2 + 0
Produktion und Supply Chain Management		3 CP	2 + 0
Wahlpflichtfach (BWL oder VWL oder Recht)		3 CP	2 + 0

Bachelorthesis 12 CP

Summe 180 CP 126 SWS

Anhang II

Studienprogramm für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1. Natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer 48 CP 36 SWS
Lehrangebot der Fachbereiche Elektrotechnik und
Informationstechnik (FB 18) und Mathematik (FB 04)

K1: Gemeinsamer Pflichtfächerkatalog

Technische Elektrodynamik	5 CP	2 + 2
Digitale Signalverarbeitung	5 CP	3 + 1

K2: Gemeinsamer Grundlagen-Wahlpflichtfächerkatalog: Fachstudium Master Wi-ETiT
Veranstaltungen mit in Summe mindestens 15 CP sind aus dem folgenden Katalog zu wählen:
(Die Zuordnung zu den Semestern für den Studienplan ist den Klammern zu entnehmen)

• Regelungstechnik II (2. Semester)	8 CP	4 + 2
• Kommunikationsnetze II (1. Semester)	5 CP	3 + 1
• Communication Technology II (1. Semester)	5 CP	2 + 2
• Mikroelektronische Schaltungen (1. Semester)	5 CP	3 + 1
• Energieversorgung I (1. Semester)	4 CP	2 + 1
• Mikrotechnische Systeme (1. Semester)	4 CP	2 + 1
• Software-Engineering I (2. Semester)	8 CP	4 + 2
• Optische Nachrichtentechnik I (2. Semester)	5 CP	3 + 1

K3: Wahlfächerkatalog Vertiefung: Vertiefungsstudium Master Wi-EtiT

Veranstaltungen mit in Summe mindestens 23 CP sind aus dem folgende Katalog zu wählen. Auf Antrag stehen weitere Fächer zur Auswahl. Die Auswahl muss ein Praktikum und ein Seminar oder Projektseminar enthalten. Eine Schwerpunktbildung wird im Hinblick auf die Masterarbeit angeraten. Der Fachbereich 18 wird Modellpläne als Empfehlungen bereitstellen.

Empfohlener Wahlkatalog für das 1. Semester:

• Fuzzy-Logik, Neuronale Netze und Evolutionäre Algorithmen	5 CP	3 + 1
• Elektrische Maschinen und Antriebe I	4 CP	2 + 1
• Regenerative Energien	4 CP	2 + 1
• Hochspannungstechnik I	4 CP	2 + 1
• Ergänzungen zur Systemdynamik und Regelungstechnik I	2 CP	1 + 1
• Leistungselektronik I	4 CP	2 + 1
• Elektromechanische Systeme I	4 CP	2 + 1

Empfohlener Wahlkatalog für das 2. Semester:

• Projektseminar Robotik und Computational Intelligence	6 CP	0 + 4
• Energieversorgung II	4 CP	2 + 1
• Praktikum Grundlagen der Energietechnik (EPE)	4 CP	0 + 3
• Elektrische Maschinen und Antriebe II	5 CP	2 + 2
• Rechnersysteme I	5 CP	3 + 1
• Verification Technology	5 CP	3 + 1
• Kommunikationstechnik III	4 CP	2 + 1
• Computer Aided Design for Integrated Circuits	4 CP	2 + 1
• VHDL-Kurs	3 CP	2 + 0
• VHDL-Praktikum	3 CP	0 + 2
• VLSI-Entwurfspraktikum	4 CP	0 + 3
• Seminar Fortgeschrittene Entwurfsverfahren für Mikroelektronische Systeme	4 CP	0 + 3
• Rationelle Energieverwendung	4 CP	2 + 1
• Windkraftanlagen	4 CP	2 + 1
• Elektromagnetische Verträglichkeit	4 CP	2 + 1
• Hochspannungstechnik II	4 CP	2 + 1
• Mechatronische Systeme I	4 CP	2 + 1
• Mechatronische Systeme II	2 CP	1 + 1
• Regelungstechnisches Praktikum I	6 CP	0 + 4
• Projektseminar Mechatronik	4 CP	0 + 3
• Terrestrische und satellitengestützte Funkssysteme für TV und Multimedia	5 CP	3 + 1
• Leistungselektronik II	4 CP	2 + 1
• Aktive Hochfrequenzkomponenten	4 CP	2 + 1
• Software-Engineering I	8 CP	4 + 2
• Seminar Neuere Ergebnisse der Mikro- und Nanoelektronik	3 CP	0 + 2
• Zuverlässigkeit elektronischer Bauelemente und Materialien der Mikroelektronik	3 CP	2 + 0
• Elektronische Sensoren	3 CP	2 + 0
• Kommunikationsnetze I	5 CP	3 + 1
• Verteilte Multimediasysteme (ausgewählte Themen)	3 CP	2 + 0
• Netzberechnung	4 CP	2 + 1
• Planung elektrischer Energieversorgungsnetze	4 CP	0 + 3
• Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation	3 CP	2 + 0
• Projektseminar Elektromagnetisches CAD	4 CP	0 + 3
• Elektromechanische Systeme II	4 CP	2 + 1
• Sensorelektronik	3 CP	1 + 1
• Praktikum Elektromechanische Systeme	4 CP	0 + 3
• Projektseminar System-on-Chip Design	6 CP	0 + 3
• Technologie hochintegrierter Schaltungen	5 CP	3 + 1
• Projektseminar Design for Testability	6 CP	0 + 2
• Technik und Einsatz von Mikrorechnern	5 CP	2 + 1
• Control of Drives	5 CP	2 + 2

Empfohlener Wahlkatalog für das 3. Semester:

•	Praktikum Regelungstechnik II und Signalverarbeitung	6 CP	0 + 4
•	Netzschutz	4 CP	2 + 1
•	Energietrends: Ressourcen und Nutzung	6 CP	2 + 2
•	Energieversorgung der Zukunft	4 CP	0 + 3
•	Motorenentwicklung in der Antriebstechnik	4 CP	2 + 1
•	Energetechnisches Praktikum AET I	4 CP	0 + 3
•	Rechnersysteme II	5 CP	2 + 2
•	Projektseminar System-on-Chip-Design	4 CP	0 + 3
•	Mikroelektronik-CAD-Anwenderpraktikum	4 CP	0 + 3
•	Fortgeschrittene Verfahren für den Entwurf mikroelektronischer Systeme	4 CP	2 + 1
•	Hochspannungspraktikum I	3 CP	0 + 2
	Seminar Überspannungsschutz	3 CP	0 + 2
•	Identifikation dynamischer Prozesse und Signale	4 CP	2 + 1
•	Antennas and adaptive Beamforming	5 CP	3 + 1
•	Nachrichtentechnisches Praktikum A	4 CP	0 + 3
•	Kommunikationstechnik Ib	4 CP	2 + 1
•	Wireless Communications	6 CP	1 + 3
•	Mobile Communications	5 CP	3 + 1
•	Optische Nachrichtentechnik II	4 CP	2 + 1
•	Seminar zu speziellen Themen der Optischen Nachrichtentechnik	3 CP	0 + 2
•	Ausgewählte Kapitel der Optischen Nachrichtentechnik	3 CP	2 + 0
•	Aktive Hochfrequenzschaltungen	4 CP	2 + 1
•	Technologie der Mikro- und Feinwerktechnik II	4 CP	2 + 1
•	Mikrotechnische Systeme	4 CP	2 + 1
•	Elektrische Kleinantriebe	3 CP	2 + 0
•	Software-Engineering II	5 CP	3 + 1
•	Kommunikationsnetze II	5 CP	3 + 1
•	Kommunikationsnetze III	3 CP	2 + 0
•	Praktikum Kommunikationssysteme: Entwurf und Evaluation von Protokollen der Mobilkommunikation	4 CP	0 + 3
•	Seminar Kommunikationssysteme und Multimedia	3 CP	0 + 2
•	Netz- und Stationsleittechnik	4 CP	2 + 1
•	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze	4 CP	0 + 3
•	Transiente Vorgänge in Energieversorgungsnetzen	6 CP	1 + 3
•	MIMO-Kommunikation und Space-Time-Coding	4 CP	2 + 1
•	Projektseminar Technologie der RF/HF Bauelemente, Schaltungen und Mikroelektronischen Systeme	8 CP	0 + 3
•	Projektseminar Hochfrequenzelektronik	8 CP	0 + 4
•	Projektseminar Mikrowellenschaltungsentwurf	4 CP	0 + 2
•	CMOS Radio Frequency Integrated Circuit Design	5 CP	2 + 1
•	Mess- und Sensortechnik	3 CP	2 + 0

2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften 42 CP 29 SWS

**Lehrangebot des Fachbereichs Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften (FB 01)**

2.1	Integrationsfächer	4 CP	4 SWS
	Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung	2 CP	2 + 0
	Modellbildung und -analyse	2 CP	2 + 0
2.2	Weiterführende Studien der Wirtschaftswissenschaften	16 CP	13 SWS
	a) Betriebswirtschaftslehre Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	6 CP	3 + 2
	b) Volkswirtschaftslehre Mikroökonomie II	3 CP	1 + 1
	Makroökonomie II	3 CP	1 + 1
	c) Rechtswissenschaft Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II	2 CP	2 + 0
	Europarecht	2 CP	1 + 1
2.3	Vertiefungsgebiet	17 CP	10 SWS

Wahlweise ein Vertiefungsgebiet aus folgendem Katalog:

2.3.1 Betriebswirtschaftslehre

Betriebliche Immobilienwirtschaft

Immobilienfinanzierung (Real Estate Finance)	1 + 1
Immobilienentwicklung (Real Estate Development)	1 + 1
Immobilienutzung und -betrieb (Facility Management & Corporate Real Estate Management)	2 + 0
Immobilienbewertung (Real Estate Appraisal)	1 + 1
Seminar	0 + 2

Projektmanagement

Projektmanagement I (Operatives Projektmanagement)	2 + 0
Projektmanagement II (Strategisches Projektmanagement)	2 + 0
Projektfinanzierung	2 + 0
Outsourcing von IT-Dienstleistungen	2 + 0
IT-gestützten Projektmanagement	0 + 2
Seminar	0 + 2

Verpflichtend sind PM I, PM II sowie ein Seminar. Auswahl zwei weiterer Veranstaltungen aus den verbleibenden Fächern, wobei ggf. Überschneidungsfreiheit zu den sonstigen Studienleistungen eingehalten werden muss.

Operations Research

Obligatorisch:

Lineare Optimierung	2 + 0
Ganzzahlige und kombinatorische Optimierung	2 + 0
Seminar	0 + 2

darüber hinaus 4 SWS aus folgendem Katalog:

Optimierungssoftware	1 + 1
Stochastische Optimierung	2 + 0
Fallstudie und Simulation	1 + 1
Anwendungen des OR in Produktion und Logistik	2 + 0
Standortplanung	2 + 0

Rechnungswesen und Controlling

Wahlweise 12 CP/8 SWS aus folgendem Katalog:

▪ Controlling I	2 + 0
▪ Controlling II	2 + 0
▪ Internationale Rechnungslegung	2 + 0
▪ Konzernrechnungslegung	2 + 0
▪ Wirtschaftsprüfung I	2 + 0
▪ Wirtschaftsprüfung II	2 + 0
▪ Seminar	0 + 2

sowie:

▪ Fallstudienseminar	0 + 2
----------------------	-------

Produktion und Supply Chain Management

NN

Finanzierung

Finanz- und Bankgeschäfte	2 + 0
Gründungs- und Wachstumsfinanzierung	2 + 0
Corporate Finance	2 + 0
Projektfinanzierung	2 + 0
Seminar	0 + 2

Bankbetriebslehre

Bankmanagement I	2 + 0
Bankmanagement II	2 + 0

Notenbankpolitik und Bankaufsicht	2 + 0
IT-Management in der Kreditwirtschaft	2 + 0
Seminar	0 + 2

Bankinformatik

Bankmanagement I	2 + 0
Bankmanagement II	2 + 0
Informationsmanagement	2 + 0
IT-Management in der Kreditwirtschaft	2 + 0
Seminar	0 + 2

Unternehmensführung

Planung und Kontrolle	2 + 0
Organisation	2 + 0
Internat. Management	2 + 0
Fallstudie	0 + 1
Planspiel	0 + 1
Seminar	0 + 2

Logistik und Supply Chain Management

Logistik I (Logistiksysteme)	2 + 0
Logistik II (Logistikmanagement)	2 + 0
Supply Chain Management	2 + 0
Fallstudie	0 + 1
SAP R/3-Praktikum	0 + 1
Seminar	0 + 2

Verkehrswirtschaft

Logistik I (Logistiksysteme)	2 + 0
Grundlagen der Verkehrswirtschaft	2 + 0
Air Line Management	1 + 0
Flughafenmanagement	2 + 0
Fallstudie	0 + 1
Seminar	0 + 2

Marketing

NN

Technologie- und Innovationsmanagement

NN

Wirtschaftsinformatik I – Entwicklung von Anwendungssystemen

Entwicklung von Anwendungssystemen I	2 + 1
Wissensrekonstruktion und Datenmodellierung	2 + 0
Entscheidungsunterstützende Anwendungssysteme	2 + 1
Seminar	0 + 2

Wirtschaftsinformatik II – Informationsmanagement

E-Business: Infrastruktur und Anwendungen	3 + 0
Information Management	2 + 1
Eine Vorlesung nach Wahl aus folgendem Katalog:	
• IT-Management in der Kreditwirtschaft	2 + 0
• IT Service Management	2 + 0
Seminar	0 + 2

IT-Controlling

Controlling	2 + 0
Informationsmanagement	2 + 1
SAP R/3-Praktikum	0 + 1
Fallstudien	0 + 2
Seminar	0 + 2

2.3.2 Rechtswissenschaft

Deutsches und Internationales Baurecht

Deutsches und Internationales Baurecht

Privates Baurecht III	2 + 1
Öffentliches Baurecht II	1 + 0
Umweltrecht III	1 + 0
Internationale Vertragsbeziehungen	2 + 1
Seminar zum Deutschen und Internationalen Öffentlichen und Privaten Baurecht	0 + 2

Wirtschafts- und Steuerrecht

Unternehmenssteuerrecht I	2 + 2
Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Seminar	0 + 2
zusätzlich wahlweise eine Veranstaltung aus folgendem Katalog:	
▪ Handels- und Steuerbilanzrecht	2 + 0
▪ Unternehmenssteuerrecht II	2 + 0
oder wahlweise zwei Veranstaltungen aus folgendem Katalog:	
▪ Recht der Unternehmensfinanzierung	1 + 0

- Kartellrecht 1 + 0
- Mergers and Acquisitions 1 + 0

Arbeits- und Sozialrecht

Kollektives Arbeitsrecht	2 + 0
Sozialrecht	1 + 0
Kündigungs- und Bestandsschutzrecht	1 + 0
Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	1 + 0
Case Studies im Arbeitsrecht	0 + 1
Arbeitsrechtliches Seminar	0 + 2

Recht und Praxis der Handelsgeschäfte

Recht der Handelsgeschäfte	2 + 0
Vertragsgestaltung	1 + 0
Recht und Praxis der internationalen Handelsgeschäfte	2 + 0
Strukturen der Unternehmensfinanzierung	1 + 0
Case Studies zu den Handelsgeschäften	0 + 2
Seminar	0 + 2

Rechtliche und tatsächliche Strukturen der Unternehmen

Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Kapitalmarktrecht	1 + 0
Europäisches Gesellschaftsrecht und Recht der multinationalen Unternehmen	1 + 0
Recht und Praxis der Unternehmensfinanzierung	2 + 0
Case Studies zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	0 + 2
Seminar zum Gesellschafts-, Konzern- und Kapitalmarktrecht	0 + 2

Umweltschutz durch Recht

Transnationales Umwelt- und Technikrecht	2 + 0
Rechts- und Juristenmanagement	2 + 0
Transnationales Wirtschaftsrecht	2 + 2
Seminar Umwelt-, Wirtschafts- und Technikrecht	0 + 2

Corporate Governance

Organisation	2 + 0
Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Industrieökonomie I	2 + 0
Corporate Finance	2 + 0
Seminar	0 + 2

Baurecht, Bau- und Immobilienwirtschaft

Baubetriebswirtschaft	2 + 0
Immobilienentwicklung	2 + 0
Privates Baurecht III	2 + 0
Recht der Baubetreuer, Bauträger	2 + 0
Seminar zu Baurecht und Immobilienwirtschaft	0 + 2

2.3.3 Volkswirtschaftslehre

Empirical Economics

Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	2 + 0
Finanzmarktökonomie	2 + 0
Multivariate Verfahren	2 + 0
Mikroökonomie	2 + 0
ein Seminar - abwechselnd	0 + 2

Finanzwissenschaft

Soziale Sicherung	2 + 0
Finanzpolitik	2 + 0
Arbeitsmarkttheorie und -politik	2 + 0
Europäische Integration	2 + 0
Seminar	0 + 2

Industrie- und Organisationsökonomie

Industrieökonomie I	2 + 0
Industrieökonomie II	2 + 0
Industrieökonomisches Seminar	0 + 2
Wahlweise zwei aus den folgenden Veranstaltungen:	
▪ Mikroökonomie I	2 + 0
▪ Organisation und Management	2 + 0
▪ Angewandte Spieltheorie	2 + 0

Geld und Währung

Geldtheorie und -politik	2 + 0
Monetäre Außenwirtschaft	2 + 0
Monetäre Analyse (Dr. J. Weidmann, Chefvolkswirt der BuBa)	2 + 0
Aktuelle Probleme der Geldpolitik	2 + 0
Seminar	0 + 2

Umwelt- und Ressourcenökonomie

Umwelt- und Ressourcenökonomie I	2 + 0
Umwelt- und Ressourcenökonomie II	2 + 0
Seminar	0 + 2

Wahlweise zwei Veranstaltungen aus dem folgenden Katalog:

- | | |
|--|-------|
| ▪ Energieversorgung und Umweltschutz | 2 + 0 |
| ▪ Angewandte Spieltheorie | 2 + 0 |
| ▪ Transnationales Umwelt- und Technikrecht | 2 + 0 |

3. Seminare (2 SWS)

1 Seminar	5 CP	2 SWS
-----------	------	-------

4. Studienarbeit	15 CP	
-------------------------	--------------	--

5. Masterarbeit	15 CP	
------------------------	--------------	--

Summe	120 CP	65 SWS
--------------	---------------	---------------

Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Der nachstehende Studienplan stellt eine Empfehlungen der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen dar.

1. Semester

Technische Elektrodynamik (aus K1)	5 CP	2 + 2
Digitale Signalverarbeitung (aus K1)	5 CP	3 + 1
K2 Wahlpflichtfächer	5 CP	
K3 Wahlfächer	2 CP	
Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung	2 CP	2 + 0
Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	6 CP	3 + 2
Mikroökonomie II	3 CP	1 + 1
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II	2 CP	2 + 0
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	

2. Semester

K2 Wahlpflichtfächer	10 CP	
K3 Wahlfächer	5 CP	
Modellbildung und -analyse	2 CP	2 + 0
Makroökonomie II	3 CP	1 + 1
Europarecht	2 CP	1 + 1
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	
Allgemeines Seminar	5 CP	2 SWS

3. Semester

K3 Wahlfächer	12 CP	
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	
Studienarbeit	15 CP	

4. Semester

K3 Wahlfächer	4 CP	
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	
VT Seminar	5 CP	

Masterthesis

15 CP

Summe

120 CP

65 SWS

Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau.

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Zu § 3 Abs. 4

Die Modulprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Bachelorprüfung wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) in Modulen abgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs.
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Modulprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

1. Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
2. Soweit im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) nicht festgelegt, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.
3. Soll eine Fachprüfung in anderer Form, als Mischform aus mündlicher und schriftlicher Prüfung oder unter Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf oder multimedial gestützt durchgeführt werden, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

1. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau erläutert und begrenzt.
2. Änderungen der Prüfungsanforderungen sind dem Studiendekan/der Studiendekanin mitzuteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Bei Durchführung der Prüfung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen können Prüfende und Studierende die Anwendung der Prüfungsanforderungen des zurückliegenden Studienjahrs vereinbaren.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist in der Studienordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau sowie im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 11 Abs. 2

1. Die Studierenden haben ein zweimonatiges technisches Praktikum zu absolvieren.
2. Das Praktikum ist vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Dieser legt in den benannten Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.
3. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinenbau für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau.

Zu § 16 Abs. 1

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Studiengangwechsel vom Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau an der TUD in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau erfolgt entsprechend der Äquivalenztabelle (Anhang II).

Zu § 18 Abs. 1

1. Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2 sowie des Seminars.
2. Weitere Angaben zu Studienleistungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Bachelor-of-Science im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau sind benotete Prüfungs- und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zu erbringen und 180 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Die Bachelorthesis behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder aus dem Fachbereich der Ingenieurwissenschaften.

Zur Anmeldung der Bachelorthesis sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Es müssen sämtliche Studienleistung der ersten vier Semester vollständig erbracht und ein Seminar absolviert sein.

Zu § 23 Abs. 5

Die Bachelorthesis ist innerhalb einer Frist von neun Wochen anzufertigen.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Bachelorprüfung werden die Noten der Bachelorprüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 180 Kreditpunkte gewichtet.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) - HHG - kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen mit An-

gaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2006 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau vom 28. Juni 2001 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 51/52 2002, S. 4819 ff.) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Darmstadt, den 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Äquivalenztabelle

Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau erläutert.

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

CP = Kreditpunkte: s = schriftliche Prüfung m = mündliche Prüfung x = Übung f = fakultativ, mündlich o. schriftlich	Kreditpunkte		Studien- und Prüfungsplan Bachelor WI-MB							
Pflichtfächer:	Prüfung:	Übung	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Prüfung	
			WS	SS	WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)
			CP	CP	CP	CP	CP	CP		
Mathematik für Maschinenbauer I	Mathematik für Maschinenbauer I	x	8						s	120
Technische Mechanik I	Technische Mechanik I	x	6						s	35/90
Technologie der Fertigungsverfahren	Technologie der Fertigungsverfahren		6						s	120
Physikalische Stoffkunde	Physikalische Stoffkunde		4						s	45
Grundlagen der BWL I	Grundlagen der BWL I		3						s	120
Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	x	3						s/m	90-120/20-30
Buchführung	Buchführung	x	2						s	120
Mathematik für Maschinenbauer II	Mathematik für Maschinenbauer II	x		8					s	120
Technische Mechanik II	Technische Mechanik II	x		4					s	60
Werkstoffkunde und -prüfung	Werkstoffkunde und -prüfung			4					s	45
Einführung in die Elektrotechnik	Einführung in die Elektrotechnik	x		6					s	150
Grundlagen der BWL II	Grundlagen der BWL II	x		3					s	120
Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung	x		3					s	120
Grundlagen der VWL	Grundlagen der VWL			3					s	120
Arbeitsrecht	Arbeitsrecht			3					s/m	90-120/20-30
Mathematik für Maschinenbauer III	Mathematik für Maschinenbauer III	x			4				s	120
Technische Mechanik III	Technische Mechanik III	x			6				s	120
Maschinenelemente und Mechatronik I	Maschinenelemente und Mechatronik I	x			8				s	120
Statistik I	Statistik I	x			4				s	120
Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	Einführung in die Wirtschaftsinformatik I				2				s	60
Maschinenelemente und Mechatronik II	Maschinenelemente und Mechatronik II	x				8			s	140

Einführung in das rechnergestützte Konstruieren (CAD)	Einführung in das rechnergestützte Konstruieren (CAD)	x							4		s	3 PA
Einführung in die Wirtschaftsinformatik II	Einführung in die Wirtschaftsinformatik II	x							2		s	120
Mikroökonomie I	Mikroökonomie I	x							3		s	120
Unternehmensführung	Unternehmensführung								3		s/m	90-120/20-30
Marketing	Marketing								3		s/m	90-120/20-30
Statistik II	Statistik II	x							4		s	120
Technische Thermodynamik I	Technische Thermodynamik I	x							6		s	165
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I								3		s/m	90-120/20-30
Makroökonomie I	Makroökonomie I	x							4		s	120
Bilanzierung	Bilanzierung								3		s/m	90-120/20-30
Operations Research	Operations Research	x							4		s/m	90-120/20-30
Investition und Finanzierung	Investition und Finanzierung								3		s/m	90-120/20-30
Technische Strömungslehre f. Mechatronik	Technische Strömungslehre f. Mechatronik	x								4	s	90
Product Design Project	Product Design Project	auss.								4	m/s	5 Wochen Projekt
Empirische Wirtschaftsforschung	Empirische Wirtschaftsforschung									4	s	120
Produktion und Supply Chain Management	Produktion und Supply Chain Management									3	s/m	90-120/20-30
Wahlpflichtfächer	Prüfung		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Prüfung			
			WS	SS	WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)		
			CP	CP	CP	CP	CP	CP				
Wahlpflichtfach aus BWL, Recht oder VWL	Wahlpflichtfach aus BWL, Recht oder VWL						3	3	s/m	90-120/20-		

										30
Seminar							5			
Fächerübergreifende Integrationsveranstaltung/Projekt				2						
	Bachelor-Thesis							12		
Summe			32	34	26	27	31	30		180

Anhang II: Äquivalenztabelle

Bei einem Wechsel vom Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau an der TUD in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau an der TUD werden bereits abgelegte Vor- und Hauptdiplomprüfungen auf die Bachelorprüfungen gemäß der nachfolgenden Äquivalenzliste angerechnet. Die Studierenden werden dann entsprechend der bereits erbrachten Leistungen in ein höheres Fachsemester des Bachelorstudiengangs eingestuft. Da sich das Bachelor-Curriculum vom bisherigen Grundstudium- und Hauptstudium des Diplomstudiengangs deutlich unterscheidet, kann die Einstufung in das höhere Fachsemester mit Auflagen verbunden werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann dem Studierenden auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist noch bestimmte Bachelorprüfungen oder Teile davon zu leisten. Umgekehrt ermöglicht die Äquivalenzliste die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang erbracht wurden auf die Diplomprüfung, in den Fällen, in denen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Diplomstudienganges nicht mehr angeboten werden, für diejenigen Studierenden, die im Diplomstudiengang verbleiben.

In Absprache mit den technischen Fachbereichen ist im Folgenden die Äquivalenztabelle ausschließlich für die Veranstaltungen des Fachbereichs 01 aufgeführt, da bei den Lehrimporten keine Veränderungen innerhalb der Veranstaltungen stattgefunden haben.

Diplomstudiengang	Bachelor-/Masterstudiengang
Buchführung (Schein)	Buchführung
Vordiplom Betriebswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre I Betriebswirtschaftslehre II Kosten- und Leistungsrechnung	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II Kosten- und Leistungsrechnung
Vordiplom Volkswirtschaftslehre Übung in VWL (Zulassungsschein) Einführung in die Mikroökonomie Einführung in die Makroökonomie	siehe Mikroökonomie I und Makroökonomie I Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Mikroökonomie I + Übung Makroökonomie I + Übung
Vordiplom Statistik Statistik I Statistik II	Statistik I Statistik II
Grundzüge des öffentlichen Rechts (Schein)	nicht mehr im Studienprogramm enthalten
Bürgerliches Vermögensrecht (Schein) BVR I BVR II Übung im BVR	nicht mehr im Studienprogramm enthalten nicht mehr im Studienprogramm enthalten nicht mehr im Studienprogramm enthalten
Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II (Schein)	

Einführung in die Wirtschaftsinformatik I Einführung in die Wirtschaftsinformatik II Einführung in die Programmierung	Einführung in die Wirtschaftsinformatik I Einführung in die Wirtschaftsinformatik II Bestandteil der Übung zu Wirtschaftsinformatik II
Hauptdiplom Betriebswirtschaftslehre A Unternehmensführung Marketing Finanzierung und Investition Bilanzen	Unternehmensführung Marketing Investition und Finanzierung Bilanzierung
Hauptdiplom Betriebswirtschaftslehre B Operations Research Produktionswirtschaft Wirtschaftsinformatik	Operations Research Produktion und Supply Chain Management Wirtschaftsinformatik
Hauptdiplom Privatrecht (2 aus 3) Arbeitsrecht Handels- und Gesellschaftsrecht Wirtschafts- und Steuerrecht <i>Steuerrecht</i> <i>Wirtschaftsrecht</i>	Auswahl findet nicht statt Arbeitsrecht nicht mehr im Studienprogramm enthalten Steuerrecht Wirtschaftsrecht
(1 aus 3) Übung in Arbeitsrecht Übung in HGR Übung in Steuerrecht	Auswahl findet nicht statt Übung in Arbeitsrecht nicht mehr im Studienprogramm enthalten Übung in Steuerrecht
Hauptdiplom Volkswirtschaftslehre A Wirtschaftstheorie I Wirtschaftstheorie II	
Hauptdiplom Volkswirtschaftslehre B Wirtschaftspolitik I und II oder Politische Ökonomie I und II oder Empirische Wirtschaftsforschung I und II	Mikroökonomie II und Makroökonomie II
Vertiefungsfach am Fachbereich 01 6 bis 8 SWS Vertiefungsfach	10 SWS im Vertiefungsfach
Studienleistungen zwei Seminare an verschiedenen Instituten ein Seminar im Vertiefungsbereich Einführung in das Hauptstudium Studienarbeit BWL, VWL oder Recht technische Studienarbeit	zwei Seminare an verschiedenen Instituten ein Seminar im Vertiefungsbereich nicht mehr im Studienprogramm enthalten eine Studienarbeit entspricht der Bachelor-Thesis Projekt im Grundstudium
Diplomarbeit an einem der Fachgebiete (technisch, BWL, VWL, Recht)	Master-Thesis

Studienordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen
Universität Darmstadt für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge
Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau
vom 27. September 2006

Übersicht

1.	Präambel.....	1
2.	Rahmenbestimmungen.....	2
3.	Lehr- und Lernformen	2
4.	Dauer und Aufbau des Studiums.....	4
5.	In-Kraft-Treten.....	4
	Anhang I.....	5
	Studienprogramm für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau	5
	Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau	8
	Anhang II.....	10
	Studienprogramm für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau	10
	Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau	17

1. Präambel

Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen mit der technischen Fachrichtung Maschinenbau** führt zu einer Doppelqualifikation im ingenieurwissenschaftlichen und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich. Das Studium soll durch eine breit gefächerte und annähernd gleichgewichtige Ausbildung in den Ingenieurwissenschaften einerseits und den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften andererseits dazu befähigen, ökonomisch, technisch und gesellschaftlich relevante Fragestellungen zu erkennen und zu deren Beantwortung beizutragen.

Das wissenschaftliche Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Universität Darmstadt ist konzeptionell-methodisch fundiert und gleichzeitig berufs- und arbeitsmarktorientiert. Das Erwerben von Problemlösungskompetenz ist ein wichtiges Teilziel der Ausbildung. Dabei werden in der Ausbildung neben Vorlesungen und Übungen unter anderem Fallstudien, interdisziplinäre Seminare und Praktika herangezogen, um Ansätze zu verdeutlichen bzw. umzusetzen.

Die ingenieurwissenschaftlichen und die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsinhalte werden im Rahmen eines Simultanstudiums vermittelt. Hervorzuheben ist, dass das besondere Profil des Studiengangs im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Teil durch eine breit angelegte Querschnittsqualifikation in der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft geprägt ist.

Durch diesen **Bachelorstudiengang** werden die Absolventen und Absolventinnen in die Lage versetzt, operative Aufgaben in den Bereichen der Produktionssteuerung, Qualitätssicherung und Pro-

zessüberwachung, im Controlling und im Marketing sowie bei der Unterstützung von Leitungsfunktionen wahrzunehmen. Der Bachelorstudiengang vermittelt die für den darauf aufbauenden Masterstudiengang notwendigen Grundlagen.

Den Studierenden werden Kompetenzen auf drei Ebenen vermittelt:

In **instrumentaler** Hinsicht können Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Problemlösungen im Schnittstellenbereich von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und den Ingenieurwissenschaften erarbeiten und entwickeln. In **systemischer** Hinsicht sind sie in der Lage, durch selbständige Lernprozesse ihr Wissen im Bereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und den Ingenieurwissenschaften zu aktualisieren. In **kommunikativer** Hinsicht sind sie argumentativ und fachlich in der Lage, Positionen und Problemlösungen zu formulieren und zu vertreten. Sie können sich mit Fachvertretern aus den Bereichen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und den Ingenieurwissenschaften über Probleme und Lösungen im jeweiligen Bereich austauschen und verständigen.

Der **Masterstudiengang** ist forschungsorientiert. Die Studierenden werden in den Lehrveranstaltungen mit Forschungsfragestellungen und Forschungsmethoden der ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung und in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vertraut gemacht. In den Seminaren sowie in der Studien- und in der Masterarbeit sollen sie erste eigene Forschungserfahrung sammeln. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs können im ingenieurwissenschaftlichen Bereich wie im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich promovieren. In den verschiedenen Berufsfeldern können Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Aufgaben strategischer Art wahrnehmen. Durch die erworbenen Qualifikationen im technischen, betrieblichen und unternehmensübergreifenden Bereich, kann ein(e) Absolvent(in) z.B. für die Prozessleitung und -steuerung sowie die Entwicklung, Implementierung und Kontrolle von Produktionsprozessen verantwortlich sein.

Über die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen in **instrumentaler** Hinsicht in der Lage, Problemlösungen für neue und unerwartete Situationen zu entwickeln. In **systemischer** Hinsicht können sie ihr Wissen integrieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und weitgehend selbstgesteuert Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen. In **kommunikativer** Hinsicht sind sie in der Lage, mit Fachvertretern Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in herausgehobener Position ein Team zu leiten.

Die interdisziplinäre Ausbildung im ingenieur- und im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ist auf die Übernahme von Leitungsfunktionen mit unternehmerischer und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung angelegt. Das umfangreiche Angebot von aufeinander abgestimmten Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet, dass der (die) Masterabsolvent(in) in verschiedenen Funktionsbereichen eines Unternehmens und in Querschnittsbereichen, etwa in den Bereichen Strategische Unternehmensentwicklung, Wirtschaftsprüfung, Compliance, Regulatory Affairs und Patent- und Markenwesen eingesetzt werden kann.

2. Rahmenbestimmungen

Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte, Verlauf und Leistungsanforderungen des Studiums für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt.

3. Lehr- und Lernformen

Die Qualifikationsziele und Kompetenzen sollen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und durch Arbeiten im Selbststudium erworben werden. In der Unterrichtspraxis haben sich folgende Lehr- und Lernformen herausgebildet:

- (1) Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen aus einem oder mehreren Fachgebieten und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ergänzendes Selbststudium.
- (2) Übungen ergänzen die Vorlesungen und sollen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes geben.
- (3) Praktika geben Gelegenheit, unter Anleitung die Handhabung der jeweils für ein Fachgebiet typischen Geräte, Werkzeuge und Methoden zu üben. Daneben dienen sie der Ergänzung und Vertiefung von Vorlesungs-, Übungs- und Literaturinhalten und der Schulung der Fähigkeit, erworbenes Wissen anzuwenden.
- (4) Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet durch selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechnik.
- (5) Kolloquien vermitteln zusätzliche Erkenntnisse in einem Fachgebiet durch Fachvorträge von Hochschullehrern oder eingeladenen Experten. Sie dienen dabei insbesondere der Vertiefung der Kenntnis des Berufsfeldes sowie dem Kennenlernen der Probleme in der beruflichen Praxis.
- (6) Exkursionen dienen dem Kennenlernen technisch-wissenschaftlicher Einrichtungen, wobei der Bezug zwischen Studium und Berufsfeld vertieft wird.
- (7) Interdisziplinäre Projekte erlauben den Studierenden, im Team praxisbezogene Aufgabenstellungen in größerem Zusammenhang und aus unterschiedlicher fachlicher Perspektive, zu sehen und zu bearbeiten.
- (8) In Fallstudien werden reale Fragestellungen und Probleme, die aktuell oder in der Vergangenheit aufgetreten sind, mittels erlernter Analyseverfahren behandelt, und Problemlösungsvorschläge erarbeitet.
- (9) Mit der Bachelorthesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine ihnen gestellte Aufgabe aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Maschinenbau mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit zu lösen.
- (10) Studienarbeiten sind in der Regel in Forschungsprojekte eingeordnet. Die Studierenden lernen unter individueller Anleitung, Probleme ihres Faches mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes zu lösen.
- (11) Mit der Masterthesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine ihnen gestellte Aufgabe aus einem vertiefenden Gebiet aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Maschinenbau mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit zu lösen.

4. Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudium sind so gestaltet, dass das gesamte Studium in sechs Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren im Masterstudium sind so gestaltet, dass das gesamte Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Bachelorstudium beginnt im Wintersemester.
- (4) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird der Beginn zum Wintersemester.
- (5) Studienprogramm (Lehrveranstaltungen nach Disziplinen) und Studienplan (Lehrveranstaltungen und deren Umfang in den einzelnen Semestern) sind für das Bachelorstudium in Anhang I und für das Masterstudium in Anhang II dieser Studienordnung aufgeführt.
- (6) Bestandteil sowohl des Bachelor- wie auch des Masterstudiums sind ferner ein technisches und ein kaufmännisches Praktikum außerhalb der Universität. Das Bachelorpraktikum umfasst 2 Monate. Das Masterpraktikum umfasst 3 Monate. Das Nähere ist in den Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt sowie den Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung sowie der Praktikumsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau geregelt.

5. In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Die Studienordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau vom 28. Juni 2002 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 07/2002, S. 745 ff) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung außer Kraft. Studierende, die in den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau zu Ende führen.

Darmstadt, den 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Anhang I

Studienprogramm für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau

1. Natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer	90 CP	70 SWS
Lehrangebot der Fachbereiche Maschinenbau (FB 16) und Mathematik (FB 04)		

1.1 Mathematik	20 CP	16 SWS
-----------------------	--------------	---------------

Mathematik für Maschinenbauer I	8 CP	4 + 2
Mathematik für Maschinenbauer II	8 CP	4 + 2
Mathematik für Maschinenbauer III	4 CP	2 + 2

1.2. Ingenieurwissenschaften	70 CP	54 SWS
-------------------------------------	--------------	---------------

Technische Mechanik I	6 CP	3 + 2
Technische Mechanik II	4 CP	2 + 2
Technische Mechanik III	6 CP	3 + 2
Technologie der Fertigungsverfahren	6 CP	3 + 0
Werkstoffkunde und -prüfung	4 CP	2 + 0
Physikalische Stoffkunde	4 CP	2 + 0
Einführung in die Elektrotechnik	6 CP	3 + 1
Technische Thermodynamik I	6 CP	3 + 1
Maschinenelemente und Mechatronik I	8 CP	4 + 4
Maschinenelemente und Mechatronik II	8 CP	4 + 4
Einführung in das rechnerunterstützte Konstruieren (CAD)	4 CP	1 + 3
Technische Strömungslehre für Mechatronik	4 CP	2 + 1
Product Design Project	4 CP	0 + 2

2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	78 CP	60 SWS
Lehrangebot des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (FB 01)		

2.1 Pflichtfächer	67 CP	54 SWS
--------------------------	--------------	---------------

2.1.1 Betriebswirtschaftslehre		
---------------------------------------	--	--

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	3 CP	2 + 0
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	3 CP	2 + 0
Buchführung	2 CP	1 + 1
Kosten- und Leistungsrechnung	3 CP	2 + 1

Bilanzierung	3 CP	2 + 0
Investition und Finanzierung	3 CP	2 + 0
Unternehmensführung	3 CP	2 + 0
Marketing	3 CP	2 + 0
Produktion und Supply Chain Management	3 CP	2 + 0

2.1.2 Rechtswissenschaft

Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	3 CP	2 + 1
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I	3 CP	2 + 1
Arbeitsrecht	3 CP	2 + 0

2.1.3 Volkswirtschaftslehre

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3 CP	2 + 0
Mikroökonomie I	3 CP	2 + 1
Makroökonomie I	4 CP	2 + 1
Empirische Wirtschaftsforschung	4 CP	2 + 0

2.1.4 Integrationsfächer

Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	2 CP	2 + 0
Einführung in die Wirtschaftsinformatik II	2 CP	1 + 3
Statistik I	4 CP	2 + 1
Statistik II	4 CP	2 + 1
Operations Research	4 CP	2 + 1

2.1.5 Projekt

Fachübergreifende Integrationsveranstaltung/Projekt	2 CP	0 + 2
---	------	-------

2.2 Wahlpflichtfächer 6 CP 4 SWS

Aus den folgenden drei Wahlpflichtbereichen (Betriebswirtschaftslehre (2.2.1), Rechtswissenschaft (2.2.2) oder Volkswirtschaftslehre (2.2.3) ist einer auszuwählen:

2.2.1 Betriebswirtschaftslehre

Zwei Fächer aus folgendem Katalog:

Personalführung	3 CP	1 + 1
Planungs- und Entscheidungstechniken	3 CP	1 + 1
Wirtschaftsinformatik	3 CP	2 + 0

2.2.2 Rechtswissenschaft

Zwei Fächer nach Wahl aus folgendem Katalog:

Grundzüge des Vergaberechts	3 CP	1 + 1
Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Patent- und Urheberrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Steuerrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Wettbewerbsrechts	3 CP	2 + 0
Grundzüge des Baurechts	3 CP	1 + 1

2.2.3 Volkswirtschaftslehre

Wirtschafts- und Finanzpolitik	3 CP	2 + 0
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3 CP	2 + 0

2.2.4 Seminar (zählt nicht in die 6 CP des Wahlpflichtbereichs)

1 Seminar wahlweise in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft oder Volkswirtschaftslehre	5 CP	0 + 2
---	------	-------

3. Bachelorthesis

Summe	180 CP	130 SWS
--------------	---------------	----------------

Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau

Der nachstehende Studienplan stellt eine Empfehlungen der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen dar.

1. Semester

Mathematik für Maschinenbauer I	8 CP	4 + 2
Technische Mechanik I	6 CP	3 + 2
Technologie der Fertigungsverfahren	6 CP	3 + 0
Physikalische Stoffkunde	4 CP	2 + 0
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	3 CP	2 + 0
Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	3 CP	2 + 1
Buchführung	2 CP	1 + 1

2. Semester

Mathematik für Maschinenbauer II	8 CP	4 + 2
Technische Mechanik II	4 CP	2 + 2
Einführung in die Elektrotechnik	6 CP	3 + 1
Werkstoffkunde und -prüfung	4 CP	2 + 0
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	3 CP	2 + 0
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3 CP	2 + 0
Kosten- und Leistungsrechnung	3 CP	2 + 1
Arbeitsrecht	3 CP	2 + 0

3. Semester

Mathematik für Maschinenbauer III	4 CP	2 + 2
Technische Mechanik III	6 CP	3 + 2
Maschinenelemente und Mechatronik I	8 CP	4 + 4
Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	2 CP	2 + 0
Statistik I	4 CP	2 + 1
Fächerübergreifende Integrationsveranstaltung/Projekt	2 CP	0 + 2

4. Semester

Maschinenelemente und Mechatronik II	8 CP	4 + 4
Einführung in das rechnergestützte Konstruieren (CAD)	4 CP	1 + 3
Einführung in die Wirtschaftsinformatik II	2 CP	1 + 3
Mikroökonomie I	3 CP	2 + 1
Unternehmensführung	3 CP	2 + 0
Marketing	3 CP	2 + 0
Statistik II	4 CP	2 + 1

5. Semester

Technische Thermodynamik I	6 CP	3 + 1
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I	3 CP	2 + 1
Makroökonomie I	4 CP	2 + 1
Bilanzierung	3 CP	2 + 0
Operations Research	4 CP	2 + 1
Investition und Finanzierung	3 CP	2 + 0
Wahlpflichtfach (BWL, VWL oder Recht)	3 CP	2 + 0
Seminar	5 CP	0 + 2

6. Semester

Technische Strömungslehre für Mechatronik	4 CP	2 + 1
Product Design Project	4 CP	0 + 2
Empirische Wirtschaftsforschung	4 CP	2 + 0
Produktion und Supply Chain Management	3 CP	2 + 0
Wahlpflichtfach (BWL oder VWL oder Recht)	3 CP	2 + 0
Bachelor-Thesis	12 CP	
Summe	180 CP	130 SWS

Anhang II

Studienprogramm für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau

1. Natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer 48 CP 38 SWS Lehrangebot des Fachbereichs Maschinenbau (FB 16)

Numerische Berechnungsverfahren	4 CP	2 + 1
Maschinendynamik	6 CP	3 + 3
Grundlagen der Regelungstechnik	6 CP	3 + 3
Wärme- und Stoffübertragung	4 CP	2 + 2
Wahlpflichtbereich A und C	14 CP	9 SWS
Wahlpflichtbereich B	10 CP	6 SWS
MB-Tutorium	4 CP	0 + 4

2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften 42 CP 29 SWS Lehrangebot des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (FB 01)

2.1 Integrationsfächer 4 CP 4 SWS

Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung	2 CP	2 + 0
Modellbildung und -analyse	2 CP	2 + 0

2.2 Weiterführende Studien der Wirtschaftswissenschaften 16 CP 13 SWS

a) Betriebswirtschaftslehre
Management von Unternehmen
und Unternehmensnetzwerken

6 CP 3 + 2

b) Volkswirtschaftslehre
Mikroökonomie II
Makroökonomie II

3 CP 1 + 1
3 CP 1 + 1

c) Rechtswissenschaft

Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II
Europarecht

2 CP 2 + 0
2 CP 1 + 1

2.3 Vertiefungsgebiet 17 CP 10 SWS

Wahlweise ein Vertiefungsgebiet aus folgendem Katalog:

2.3.1 Betriebswirtschaftslehre

Betriebliche Immobilienwirtschaft

Immobilienfinanzierung (Real Estate Finance)	1 + 1
Immobilienentwicklung (Real Estate Development)	1 + 1
Immobilienutzung und -betrieb (Facility Management & Corporate Real Estate Management)	2 + 0
Immobilienbewertung (Real Estate Appraisal)	1 + 1
Seminar	0 + 2

Projektmanagement

Projektmanagement I (Operatives Projektmanagement)	2 + 0
Projektmanagement II (Strategisches Projektmanagement)	2 + 0
Projektfinanzierung	2 + 0
Outsourcing von IT-Dienstleistungen	2 + 0
IT-gestützten Projektmanagement	0 + 2
Seminar	0 + 2

Verpflichtend sind PM I, PM II sowie ein Seminar. Auswahl zwei weiterer Veranstaltungen aus den verbleibenden Fächern, wobei ggf. Überschneidungsfreiheit zu den sonstigen Studienleistungen eingehalten werden muss.

Operations Research

Obligatorisch:

Lineare Optimierung	2 + 0
Ganzzahlige und kombinatorische Optimierung	2 + 0
Seminar	0 + 2

darüber hinaus 4 SWS aus folgendem Katalog:

Optimierungssoftware	1 + 1
Stochastische Optimierung	2 + 0
Fallstudie und Simulation	1 + 1
Anwendungen des OR in Produktion und Logistik	2 + 0
Standortplanung	2 + 0

Rechnungswesen und Controlling

Wahlweise 12 CP/8 SWS aus folgendem Katalog:

▪ Controlling I	2 + 0
▪ Controlling II	2 + 0
▪ Internationale Rechnungslegung	2 + 0
▪ Konzernrechnungslegung	2 + 0
▪ Wirtschaftsprüfung I	2 + 0
▪ Wirtschaftsprüfung II	2 + 0
▪ Seminar	0 + 2

sowie:

- Fallstudienseminar 0 + 2

Produktion und Supply Chain Management

N. N.

Finanzierung

Finanz- und Bankgeschäfte	2 + 0
Gründungs- und Wachstumsfinanzierung	2 + 0
Corporate Finance	2 + 0
Projektfinanzierung	2 + 0
Seminar	0 + 2

Bankbetriebslehre

Bankmanagement I	2 + 0
Bankmanagement II	2 + 0
Notenbankpolitik und Bankaufsicht	2 + 0
IT-Management in der Kreditwirtschaft	2 + 0
Seminar	0 + 2

Bankinformatik

Bankmanagement I	2 + 0
Bankmanagement II	2 + 0
Informationsmanagement	2 + 0
IT-Management in der Kreditwirtschaft	2 + 0
Seminar	0 + 2

Unternehmensführung

Planung und Kontrolle	2 + 0
Organisation	2 + 0
Internat. Management	2 + 0
Fallstudie	0 + 1
Planspiel	0 + 1
Seminar	0 + 2

Logistik und Supply Chain Management

Logistik I (Logistiksysteme)	2 + 0
Logistik II (Logistikmanagement)	2 + 0
Supply Chain Management	2 + 0
Fallstudie	0 + 1
SAP R/3-Praktikum	0 + 1
Seminar	0 + 2

Verkehrswirtschaft

Logistik I (Logistiksysteme)	2 + 0
Grundlagen der Verkehrswirtschaft	2 + 0
Air Line Management	1 + 0
Flughafenmanagement	2 + 0
Fallstudie	0 + 1
Seminar	0 + 2

Marketing

N. N.

Technologie- und Innovationsmanagement

N. N.

Wirtschaftsinformatik I – Entwicklung von Anwendungssystemen

Entwicklung von Anwendungssystemen I	2 + 1
Wissensrekonstruktion und Datenmodellierung	2 + 0
Entscheidungsunterstützende Anwendungssysteme	2 + 1
Seminar	0 + 2

Wirtschaftsinformatik II – Informationsmanagement

E-Business: Infrastruktur und Anwendungen	3 + 0
Information Management	2 + 1
Eine Vorlesung nach Wahl aus folgendem Katalog:	
• IT-Management in der Kreditwirtschaft	2 + 0
• IT Service Management	2 + 0
Seminar	0 + 2

IT-Controlling

Controlling	2 + 0
Informationsmanagement	2 + 1
SAP R/3-Praktikum	0 + 1
Fallstudien	0 + 2
Seminar	0 + 2

2.3.2 Rechtswissenschaft

Deutsches und Internationales Baurecht

Privates Baurecht III	2 + 1
Öffentliches Baurecht II	1 + 0
Umweltrecht III	1 + 0
Internationale Vertragsbeziehungen	2 + 1
Seminar zum Deutschen und Internationalen Öffentlichen und Privaten Baurecht	0 + 2

Wirtschafts- und Steuerrecht

Unternehmenssteuerrecht I	2 + 2
Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Seminar	0 + 2
zusätzlich wahlweise eine Veranstaltung aus folgendem Katalog:	
▪ Handels- und Steuerbilanzrecht	2 + 0
▪ Unternehmenssteuerrecht II	2 + 0
oder wahlweise zwei Veranstaltungen aus folgendem Katalog:	
▪ Recht der Unternehmensfinanzierung	1 + 0
▪ Kartellrecht	1 + 0
▪ Mergers and Acquisitions	1 + 0

Arbeits- und Sozialrecht

Kollektives Arbeitsrecht	2 + 0
Sozialrecht	1 + 0
Kündigungs- und Bestandsschutzrecht	1 + 0
Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	1 + 0
Case Studies im Arbeitsrecht	0 + 1
Arbeitsrechtliches Seminar	0 + 2

Recht und Praxis der Handelsgeschäfte

Recht der Handelsgeschäfte	2 + 0
Vertragsgestaltung	1 + 0
Recht und Praxis der internationalen Handelsgeschäfte	2 + 0
Strukturen der Unternehmensfinanzierung	1 + 0
Case Studies zu den Handelsgeschäften	0 + 2
Seminar	0 + 2

Rechtliche und tatsächliche Strukturen der Unternehmen

Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Kapitalmarktrecht	1 + 0
Europäisches Gesellschaftsrecht und Recht der multinationalen Unternehmen	1 + 0
Recht und Praxis der Unternehmensfinanzierung	2 + 0
Case Studies zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	0 + 2
Seminar zum Gesellschafts-, Konzern- und Kapitalmarktrecht	0 + 2

Umweltschutz durch Recht

Transnationales Umwelt- und Technikrecht	2 + 0
Rechts- und Juristenmanagement	2 + 0
Transnationales Wirtschaftsrecht	2 + 2
Seminar Umwelt-, Wirtschafts- und Technikrecht	0 + 2

Corporate Governance

Organisation	2 + 0
Gesellschafts- und Konzernrecht	2 + 0
Industrieökonomie I	2 + 0
Corporate Finance	2 + 0
Seminar	0 + 2

Baurecht, Bau- und Immobilienwirtschaft

Baubetriebswirtschaft	2 + 0
Immobilienentwicklung	2 + 0
Privates Baurecht III	2 + 0
Recht der Baubetreuer, Bauträger	2 + 0
Seminar zu Baurecht und Immobilienwirtschaft	0 + 2

2.3.3 Volkswirtschaftslehre

Empirical Economics

Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	2 + 0
Finanzmarktökonomie	2 + 0
Multivariate Verfahren	2 + 0
Mikroökonomie	2 + 0
ein Seminar - abwechselnd	0 + 2

Finanzwissenschaft

Soziale Sicherung	2 + 0
Finanzpolitik	2 + 0
Arbeitsmarkttheorie und -politik	2 + 0
Europäische Integration	2 + 0
Seminar	0 + 2

Industrie- und Organisationsökonomie

Industrieökonomie I	2 + 0
Industrieökonomie II	2 + 0
Industrieökonomisches Seminar	0 + 2

Wahlweise zwei Veranstaltungen aus dem folgenden Katalog:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| ▪ Mikroökometrie I | 2 + 0 |
| ▪ Organisation und Management | 2 + 0 |
| ▪ Angewandte Spieltheorie | 2 + 0 |

Geld und Währung

- | | |
|--|-------|
| Geldtheorie und -politik | 2 + 0 |
| Monetäre Außenwirtschaft | 2 + 0 |
| Monetäre Analyse (Dr. J. Weidmann, Chefvolkswirt der BuBa) | 2 + 0 |
| Aktuelle Probleme der Geldpolitik | 2 + 0 |
| Seminar | 0 + 2 |

Umwelt- und Ressourcenökonomie

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| Umwelt- und Ressourcenökonomie I | 2 + 0 |
| Umwelt- und Ressourcenökonomie II | 2 + 0 |
| Seminar | 0 + 2 |

Wahlweise zwei Veranstaltungen aus dem folgendem Katalog:

- | | |
|--|-------|
| ▪ Energieversorgung und Umweltschutz | 2 + 0 |
| ▪ Angewandte Spieltheorie | 2 + 0 |
| ▪ Transnationales Umwelt- und Technikrecht | 2 + 0 |

3. Seminare (2 SWS)

1 Seminar	5 CP	2 SWS
-----------	------	-------

4. Studienarbeit	15 CP
-------------------------	--------------

5. Masterarbeit	15 CP
------------------------	--------------

Summe	120 CP	67	SWS
--------------	---------------	-----------	------------

Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau

Der nachstehende Studienplan stellt eine Empfehlungen der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen dar.

1. Semester

MB-Tutorium	4 CP	0 + 4
Maschinendynamik	6 CP	3 + 3
Wärme- und Stoffübertragung	4 CP	2 + 2
Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung	2 CP	2 + 0
Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	6 CP	3 + 2
Mikroökonomie II	3 CP	1 + 1
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II	2 CP	2 + 0
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	2 SWS

2. Semester

Numerische Berechnungsverfahren	4 CP	2 + 1
Grundlagen der Regelungstechnik	6 CP	3 + 3
Wahlpflichtbereich A und C	7 CP	
Modellbildung und -analyse	2 CP	2 + 0
Makroökonomie II	3 CP	1 + 1
Europarecht	2 CP	1 + 1
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP	2 SWS
Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	5 CP	2 SWS

3. Semester

Wahlpflichtbereich A und C	7 CP
Wahlpflichtbereich B	4 CP
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP
Studienarbeit	15 CP

4. Semester

Wahlpflichtbereich B	6 CP
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3 CP

VT Seminar	5 CP	
Masterthesis	15 CP	
Summe	120 CP	67 SWS

Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Zu § 3 Abs. 5

Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) in Modulen abgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Studien- und der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs.
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

1. Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
2. Soweit im Studien- und Prüfungsplan nicht festgelegt, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.
3. Soll eine Fachprüfung in anderer Form, als Mischform aus mündlicher und schriftlicher Prüfung oder unter Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf oder multimedial gestützt durchgeführt werden, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

1. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen erläutert und begrenzt.
2. Änderungen der Prüfungsanforderungen sind dem Studiendekan/der Studiendekanin mitzuteilen. Die Änderungen werden durch Aushang am Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Bei Durchführung der Prüfung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen können Prüfende und Studierende die Anwendung der Prüfungsanforderungen des zurückliegenden Studienjahrs vereinbaren.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist in der Studienordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen sowie im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften richtet für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen eine Prüfungskommission ein.

Zu § 11 Abs. 2

1. Die Studierenden haben ein dreimonatiges kaufmännisches Praktikum zu absolvieren.
2. Das Praktikum ist vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Dieser legt in den benannten Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.
3. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen.

Zu § 17a Abs. 1

4. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelor-of-Science oder Diplom im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung

tung Bauingenieurwesen oder im Studiengang einer vergleichbaren Fachrichtung.

5. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt, wenn aufgrund der im Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbenen Kenntnisse zu erwarten ist, dass das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zur Überprüfung der fachlichen Eignung eines Studienbewerbers Einsicht in die Zeugnisse, Studienpläne und Abschlussarbeiten nehmen. Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

Zu § 18 Abs. 1

1. Als benotete Studienleistung ist eine Studienarbeit anzufertigen. Die Studienarbeit behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Informatik. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, so ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Informatik zu behandeln und umgekehrt.
2. Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2, der Studienarbeit, des Seminars und des Seminars im Vertiefungsgebiet.
3. Weitere Angaben zu Studienleistungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen sind benotete Prüfungs- und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zu erbringen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Die Masterthesis (Abschlussarbeit) behandelt ein vertiefendes Thema aus dem Fach-

bereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften. Wurde in der Studienarbeit ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften zu behandeln und umgekehrt.

Zu § 23 Abs. 5

1. Die Masterthesis ist innerhalb einer Frist von drei Monaten anzufertigen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann an Stelle der dreimonatigen Studienarbeit und der dreimonatigen Masterthesis eine sechsmonatige Masterthesis mit fachbereichsübergreifender Thematik angefertigt werden. In diesem Fall ist die Betreuung durch zwei Hochschullehrer, einen aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und einen aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen, sicherzustellen. Die Anfertigung einer sechsmonatigen Masterthesis bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Masterprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

Zu § 30 a

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) - HHG - kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10. 2006 in Kraft. Sie werden der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauin-

genieurwesen vom 27. Mai 1993 (Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 5/94, S. 323 ff.) treten mit dem Inkraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Darmstadt, den 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen erläutert.

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan – A Technische Infrastruktur- und Raumplanung

CP = Kreditpunkte:		Kreditpunkte	Studien- und Prüfungsplan Master WI-BI - Technische Infrastruktur- und Raumplanung								
s = schriftliche Prüfung			Pflichtfächer:	Prüfung:	Übung	1.	2.	3.	4.	Prüfung	
m = mündliche Prüfung						WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)
x = Übung						CP	CP	CP	CP		
f = fakultativ, mündlich o. schriftlich											
Raumbedeutsame Infrastrukturplanung		x	6					m	20		
Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	x	2					m/s	30/120		
Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	x	6					m/s	30/120		
Mikroökonomie II	Mikroökonomie II	x	3					m/s	30/120		
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II		2					s/m	90-120/20-30		
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>		3					m/s	40/120		
Raumordnung und kommunale Planung	Raumordnung und kommunale Planung	x			6			m/s	30/120		
Modellbildung und -analyse	Modellbildung und -analyse				2			m/s	30/120		
Makroökonomie II	Makroökonomie II	x			3			m/s	30/120		
Bau- und Umweltrecht II	Bau- und Umweltrecht II				2			s/m	90-120/20-30		
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>				3			m/s	40/120		
Interdisziplinäres Projekt						6					
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>					3		m/s	40/120		
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>						3	m/s	40/120		
Wahlpflichtfächer	Prüfung	Prüfungsnummer	1.	2.	3.	4.	Prüfung				
			WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)			

		CP	CP	CP	CP	
F-Wahlpflichtfach	F-Wahlpflichtfach	6	6	6	6	
Wahlmodul Bauingenieurwesen	Wahlmodul Bauingenieurwesen		6			
Allgemeines Seminar			5			
VT-Seminar					5	
Studienarbeit				15		
	Masterthesis				15	
Summe		28	33	30	29	120

Studien- und Prüfungsplan – B Konstruktion

CP = Kreditpunkte: s = schriftliche Prüfung m = mündliche Prüfung x = Übung f = fakultativ, mündlich o. schriftlich		Kreditpunkte	Übung	Studien- und Prüfungsplan Master WI-BI - Konstruktion									
Pflichtfächer:				Prüfung:		1.	2.	3.	4.	Art		Prüfung	
				WS	SS	WS	SS	CP	CP	SS	CP	Dauer (min)	
F-Basisfach 1 (BI)				6									
F-Basisfach 2 (BI)				6									
Empirische Wirtschaftsforschung			x	2								m/s	
Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken			x	6								m/s	
Mikroökonomie II			x	3								m/s	
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II				2								m/s	
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung				3								m/s	
F-Basisfach 1 (BI)					6								
F-Basisfach 2 (BI)					6								
Modellbildung und -analyse					2							m/s	
Makroökonomie II			x		3							m/s	
Privates Baurecht II und Umweltrecht II					2							m/s	
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung					3							m/s	
F-Vertiefungsfach (BI)						6							
Interdisziplinäres Projekt						6							
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung						3						m/s	
F-Vertiefungsfach (BI)										6			
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung												m/s	
F-Vertiefungsfach (BI)													
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung												m/s	
F-Vertiefungsfach (BI)													
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung												m/s	

Wahlpflichtfächer	Prüfung	Prüfungs- nummer	1.	2.	3.	4.	Prüfung	
			WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)
			CP	CP	CP	CP		
F-Wahlpflichtfach	F-Wahlpflichtfach							
Wahlmodul Bauingenieurwesen	Wahlmodul Bauingenieurwesen			6				
Allgemeines Seminar				5				
VT-Seminar						5		
Studienarbeit					15			
	Masterthesis					15		
Summe			28	33	30	29	120	

Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Zu § 3 Abs. 5

Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) in Modulen abgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Studien- und der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs.
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

1. Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
2. Soweit im Studien- und Prüfungsplan nicht festgelegt, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.
3. Soll eine Fachprüfung in anderer Form, als Mischform aus mündlicher und schriftlicher Prüfung oder unter Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf oder multimedial gestützt durchgeführt werden, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

1. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen erläutert und begrenzt.
2. Änderungen der Prüfungsanforderungen sind dem Studiendekan/der Studiendekanin mitzuteilen. Die Änderungen werden durch Aushang am Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Bei Durchführung der Prüfung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen können Prüfende und Studierende die Anwendung der Prüfungsanforderungen des zurückliegenden Studienjahrs vereinbaren.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist in der Studienordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik sowie im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften richtet für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik eine Prüfungskommission ein.

Zu § 11 Abs. 2

1. Die Studierenden haben ein dreimonatiges kaufmännisches Praktikum zu absolvieren.
2. Das Praktikum ist vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Dieser legt in den benannten Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.
3. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik.

Zu § 17a Abs. 1

4. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelor-of-Science oder Diplom im Studiengang Wirtschafts-

ingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik oder im Studiengang einer vergleichbaren Fachrichtung.

5. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt, wenn aufgrund der im Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbenen Kenntnisse zu erwarten ist, dass das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zur Überprüfung der fachlichen Eignung eines Studienbewerbers Einsicht in die Zeugnisse, Studienpläne und Abschlussarbeiten nehmen. Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

Zu § 18 Abs. 1

1. Als benotete Studienleistung ist eine Studienarbeit anzufertigen. Die Studienarbeit behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, so ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik zu behandeln und umgekehrt.
2. Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2, der Studienarbeit, des Seminars und des Seminars im Vertiefungsgebiet.
3. Weitere Angaben zu Studienleistungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik sind benotete Prüfungs- und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zu erbringen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Die Masterthesis (Abschlussarbeit) behandelt ein vertiefendes Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften. Wurde in der Studienarbeit ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Informatik zu behandeln und umgekehrt.

Zu § 23 Abs. 5

1. Die Masterthesis ist innerhalb einer Frist von drei Monaten anzufertigen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann an Stelle der dreimonatigen Studienarbeit und der dreimonatigen Masterthesis eine sechsmonatige Masterthesis mit fachbereichsübergreifender Thematik angefertigt werden. In diesem Fall ist die Betreuung durch zwei Hochschullehrer, einen aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und einen aus dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, sicherzustellen. Die Anfertigung einer sechsmonatigen Masterthesis bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Masterprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

Zu § 30 a

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) - HHG - kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10. 2006 in Kraft. Sie werden der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung

der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik vom 27. Mai 1993 (Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 5/94, S. 323 ff.) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Darmstadt, den 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik erläutert.

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

CP = Kreditpunkte:	Kreditpunkte		<i>Studien- und Prüfungsplan Master WI-ET</i>							
s = schriftliche Prüfung										
m = mündliche Prüfung										
x = Übung										
f = fakultativ, mündlich o. schriftlich										
Pflichtfächer:	Prüfung:	Übung	1.	2.	3.	4.	Prüfung			
			WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)		
			CP	CP	CP	CP				
Technische Elektrodynamik (K1)	Technische Elektrodynamik (K1)	x	5				s	180		
Digitale Signalverarbeitung (K1)	Digitale Signalverarbeitung (K1)	x	5				s	180		
Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung	Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung	x	2				m/s	30/120		
Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	x	6				m/s	30/120		
Mikroökonomie II	Mikroökonomie II	x	3				m/s	30/120		
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II		2				s/m	90-120/20-30		
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>		3				m/s	40/120		
Modellbildung und -analyse	Modellbildung und -analyse						2	m/s	30/120	
Makroökonomie II	Makroökonomie II	x					3	m/s	30/120	
Europarecht	Europarecht						2	s/m	90-120/20-30	
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>			3	m/s	30/120				
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>				3	m/s	30/120			
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>				3	m/s	30/120			
Wahlpflichtfächer	Prüfung		1.	2.	3.	4.	Prüfung			
			WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)		
			CP	CP	CP	CP				

K2 Wahlpflichtfach	K2 Wahlpflichtfach		5	10				
K3 Wahlfach	K3 Wahlfach		2	5	12	4		
Allgemeines Seminar				5				
VT-Seminar						5		
Studienarbeit					15			
	Masterthesis					15		
Summe			33	30	30	27		120

Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau.

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Zu § 3 Abs. 5

Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) in Modulen abgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Studien- und der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs.
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

1. Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
2. Soweit im Studien- und Prüfungsplan nicht festgelegt, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.
3. Soll eine Fachprüfung in anderer Form, als Mischform aus mündlicher und schriftlicher Prüfung oder unter Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf oder multimedial gestützt durchgeführt werden, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

1. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen erläutert und begrenzt.
2. Änderungen der Prüfungsanforderungen sind dem Studiendekan/der Studiendekanin mitzuteilen. Die Änderungen werden durch Aushang am Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Bei Durchführung der Prüfung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen können Prüfende und Studierende die Anwendung der Prüfungsanforderungen des zurückliegenden Studienjahrs vereinbaren.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist in der Studienordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau sowie im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften richtet für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau eine Prüfungskommission ein.

Zu § 11 Abs. 2

1. Die Studierenden haben ein dreimonatiges kaufmännisches Praktikum zu absolvieren.
2. Das Praktikum ist vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Dieser legt in den benannten Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.
3. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau.

Zu § 17a Abs. 1

4. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelor-of-Science oder Diplom im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung

tung Maschinenbau oder im Studiengang einer vergleichbaren Fachrichtung.

5. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt, wenn aufgrund der im Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbenen Kenntnisse zu erwarten ist, dass das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zur Überprüfung der fachlichen Eignung eines Studienbewerbers Einsicht in die Zeugnisse, Studienpläne und Abschlussarbeiten nehmen. Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

Zu § 18 Abs. 1

1. Als benotete Studienleistung ist eine Studienarbeit anzufertigen. Die Studienarbeit behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Maschinenbau. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, so ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Maschinenbau zu behandeln und umgekehrt.
2. Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2, der Studienarbeit, des Seminars und des Seminars im Vertiefungsgebiet.
3. Weitere Angaben zu Studienleistungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau sind benotete Prüfungs- und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zu erbringen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Die Masterthesis (Abschlussarbeit) behandelt ein vertiefendes Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissen-

schaften oder aus dem Fachbereich der Ingenieurwissenschaften. Wurde in der Studienarbeit ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich der Ingenieurwissenschaften zu behandeln und umgekehrt.

Zu § 23 Abs. 5

1. Die Masterthesis ist innerhalb einer Frist von drei Monaten anzufertigen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann an Stelle der dreimonatigen Studienarbeit und der dreimonatigen Masterthesis eine sechsmonatige Masterthesis mit fachbereichsübergreifender Thematik angefertigt werden. In diesem Fall ist die Betreuung durch zwei Hochschullehrer, einen aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und einen aus dem Fachbereich Maschinenbau, sicherzustellen. Die Anfertigung einer sechsmonatigen Masterthesis bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Masterprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

Zu § 30 a

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) - HHG - kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10. 2006 in Kraft. Sie werden der Satzungsbeilage der Hoch 3 – Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau vom 28. Juni 2001 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 51/52 2002, S.

4819 ff.) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Darmstadt, den 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften der Technischen
Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau erläutert.

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

CP = Kreditpunkte:	Kreditpunkte		<i>Studien- und Prüfungsplan Master WI-MB</i>					
s = schriftliche Prüfung								
m = mündliche Prüfung								
x = Übung								
f = fakultativ, mündlich o. schriftlich								
Pflichtfächer:	Prüfung:	Übung	1.	2.	3.	4.	Prüfung	
			WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)
			CP	CP	CP	CP		
MB Tutorium			4					
Maschinendynamik	Maschinendynamik	x	6				s	240
Wärme- und Stoffübertragung	Wärme- und Stoffübertragung	x	4				s	150
Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung	Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung		2				m/s	30/120
Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	x	6				m/s	30/120
Mikroökonomie II	Mikroökonomie II	x	3				m/s	30/120
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II		2				s/m	90-120/20-30
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>		3				m/s	40/120
Numerische Berechnungsverfahren	Numerische Berechnungsverfahren	x		4			s	180
Grundlagen der Regelungstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik	x		6			s	150
Modellbildung und -analyse	Modellbildung und -analyse			2			m/s	30/120
Makroökonomie II	Makroökonomie II	x		3			m/s	30/120
Europarecht	Europarecht			2			s/m	90-120/20-30
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>			3			m/s	40/120
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>				3		m/s	40/120
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung</i>					3	m/s	40/120

Wahlpflichtfächer	Prüfung		1.	2.	3.	4.	Prüfung	
			WS	SS	WS	SS	Art	Dauer (min)
			CP	CP	CP	CP		
Wahlpflichtbereich A und C	Wahlpflichtbereich A und C			7	7			
Wahlpflichtbereich B	Wahlpflichtbereich B				4	6		
Allgemeines Seminar				5				
VT-Seminar						5		
Studienarbeit					15			
	Masterthesis					15		
Summe			30	32	29	29	120	

Praktikumsordnung
für das kaufmännische und informationstechnische Praktikum für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen
vom 27. September 2006

Übersicht

Übersicht	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten	1
§ 3 Zweck des Praktikums	2
§ 4 Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit.....	2
§ 5 Praktikumsbericht.....	3
§ 6 Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit	3
§ 7 Praktikantenamt.....	3
§ 8 Anerkennung	3
§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	4
§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der

- Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004
- Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen
- Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

die berufspraktische Tätigkeit für Studierende der genannten Studiengänge an der Technischen Universität Darmstadt.

§ 2 Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften fordert von den Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Monaten für den Bachelorstudiengang und von weiteren drei Monaten für den Masterstudiengang.
- (2) Die Praktika sind vor Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen können Teile eines Praktikums während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Praktikantenamtes des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bzw. Bauingenieurwesen. Das Praktikantenamt legt in diesen Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.

- (3) Es ist ein kaufmännisches und ein technisches Praktikum zu absolvieren. Das ingenieurwissenschaftliche Praktikum ist vor dem Bachelorstudiengang zu absolvieren. Das kaufmännische ist vor dem Masterstudiengang zu absolvieren.

§ 3 Zweck des Praktikums

- (1) Das bauhandwerkliche Praktikum dient dem besseren Verständnis der technischen Vorlesungen und Übungen sowie der Vorbereitung auf die spätere Berufsarbeit. Hierbei werden Arbeitsverfahren des Bauwesens vermittelt und dem Studierenden ein Einblick in die Organisation und die menschlich-sozialen Probleme des Arbeitsprozesses gegeben.
- (2) Das kaufmännische Praktikum soll dem Praktikanten/der Praktikantin einen Einblick in spezifische betriebswirtschaftliche Arbeits- und Entscheidungsprozesse geben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit betriebswirtschaftlicher Konzepte fördern.
- (3) Die Praktika sollen
- eine Orientierung im angestrebten Berufsfeld ermöglichen,
 - fachliche Zusammenhänge vermitteln,
 - mit den organisatorischen und sozialen Gegebenheiten der Berufspraxis bekannt machen
 - ermöglichen, den Betrieb als Sozialstruktur zu verstehen und das Verhältnis Führungskräfte-Mitarbeiter kennenzulernen, um so die künftigen Wirkungsmöglichkeiten einzuschätzen,
 - Verständnis für die Interessen der Mitarbeiter aller Betriebsebenen wecken, und so zu einer späteren erfolgreichen Zusammenarbeit mit Mitarbeitern führen,
 - die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.

§ 4 Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die Praktika werden in Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft abgeleistet. Als Praktikantentätigkeit im Bereich Bauingenieurwesen gilt die praktische Arbeit auf einer Baustelle. Es kann jedoch ein Drittel der Zeit in Entwurfs- und Planungsbüros, in Softwarefirmen oder in Laboratorien des Bauwesens abgeleistet werden. Das kaufmännische Praktikum sollte in betrieblichen Bereichen verbracht werden, die sich mit kaufmännischen Inhalten wie z.B. dem Rechnungswesen, dem Vertrieb oder der Fertigungsplanung und -steuerung (Arbeitsvorbereitung) befassen. Hier sollten Tätigkeiten angestrebt werden, die einen engen Bezug zur Datenverarbeitung haben.
- (2) Die Praktika sollen zumindest teilweise im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Die Praktika können in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte unterteilt werden, die sich jedoch auf mindestens einen Monat belaufen sollten. In besonderen Fällen kann das Praktikantenamt Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsträgern ist Aufgabe des Praktikanten/der Praktikantin. Das Praktikantenamt wird hierbei beratend und unterstützend tätig.

- (5) Es wird empfohlen, sich vor Abschluss eines Praktikantenvertrages bzw. Aufnahme eines Praktikums mit dem Praktikantenamt abzustimmen und zu klären, ob das beabsichtigte Praktikum anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Über die berufspraktische Tätigkeit muss ein Bericht angefertigt werden. Wird ein Praktikum in mehrere Abschnitte unterteilt (§ 4 Abs. 3), kann ein sämtliche Praktikumsstellen umfassender Bericht abgefaßt werden.
- (2) Die Berichte sollen analytischen Charakter haben und kritische Stellungnahmen enthalten. Analyse und Kritik können sich auf jeden Aspekt der ausgeübten Tätigkeiten, der beobachteten Realität und der Fachpraxis als solcher erstrecken.
- (3) Der Gesamtbericht sollte enthalten:
- eine Beschreibung der Aufbauorganisation des Betriebes und/oder, der Abteilung, in welcher der Praktikant/die Praktikantin tätig war,
 - eine Beschreibung des Arbeitsplatzes,
 - eine Darstellung des Betriebsablaufes, aus der alle Zusammenhänge mit dem Arbeitsplatz hervorgehen,
 - die Beschreibung und Würdigung der verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten.

§ 6 Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist ein Zeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung des Praktikumsträgers im Original vorzulegen. Dieses muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort
- Tätigkeiten und deren Dauer
- Angabe der Fehltage (Urlaub, Krankheit, etc.)
- Beurteilung der Tätigkeit

§ 7 Praktikantenamt

- (1) Die Betreuung und Kontrolle des kaufmännischen Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Das ingenieurwissenschaftliche Praktikum wird von dem Praktikantenamt des Fachbereichs Bauingenieurwesen betreut.

§ 8 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung der Tätigkeit obliegt den dafür zuständigen Praktikantenämtern.
- (2) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit sind folgende Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen:
- Praktikumsbericht (§ 5 Praktikumsordnung),
 - Zeugnis (§ 6 Praktikumsordnung)
- (3) Das Praktikantenamt stellt eine Bescheinigung über anerkannte Praktikumszeiten aus.

§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung kann ganz oder teilweise auf das kaufmännische Praktikum angerechnet werden.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich des Bauhandwerks kann angerechnet werden. Wenn der Wehrdienst bei einer Pioniereinheit der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes abgeleistet wurde, kann bis zu einem Monat die praktische Tätigkeit angerechnet werden.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des/der Studierenden das jeweilige Praktikantenamt auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehende Praktikumsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Die Praktikantenordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für das ingenieurwissenschaftliche Fachpraktikum des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen vom 22. Oktober 2001 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 07/2002, S. 750 ff.) und die Praktikantenordnung für das kaufmännische Praktikum des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen vom 07. Februar 1991 (Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1/92, S. 40 ff.) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Praktikumsordnung außer Kraft. Studierende, die in den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen immatrikuliert sind, können ihre berufspraktischen Tätigkeiten nach den Bestimmungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen zu Ende führen.

Darmstadt, 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs 1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Praktikumsordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für das kaufmännische und technische Praktikum für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
vom 27. September 2006

Übersicht

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten.....	1
§ 3	Zweck des Praktikums.....	2
§ 4	Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit.....	3
§ 5	Praktikumsbericht.....	3
§ 6	Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit.....	4
§ 7	Praktikantenamt.....	4
§ 8	Anerkennung	4
§ 9	Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	4
§ 10	In-Kraft-treten und Übergangsbestimmungen.....	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der

- Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004
- Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
- Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

die berufspraktische Tätigkeit für Studierende der genannten Studiengänge an der Technischen Universität Darmstadt.

§ 2 Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften fordert von den Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Monaten für den Bachelorstudiengang und von weiteren drei Monaten für den Masterstudiengang.
- (2) Die Praktika sind vor Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen können Teile eines Praktikums während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Praktikantenamtes des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bzw. Elektrotechnik. Das Praktikantenamt legt in diesen Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.

- (3) Es ist ein kaufmännisches und ein technisches Praktikum zu absolvieren. Das ingenieurwissenschaftliche Praktikum ist vor dem Bachelorstudiengang zu absolvieren. Das kaufmännische Praktikum ist vor dem Beginn Masterstudiengangs zu absolvieren.

§ 3 Zweck des Praktikums

- (1) Im Zusammenhang mit dem Fachstudium sollen Studierende durch das Praktikum einen ersten Einblick in den technischen Teil der beruflichen Praxis eines Wirtschaftsingenieurs, technische Vertiefung Elektrotechnik, bekommen. Die im Rahmen dieser praktischen Tätigkeiten erworbenen Fachkenntnisse und Erfahrungen dienen der Ergänzung und dem leichteren Verständnis der Fachausbildung an der Universität. Außerdem fördern sie die Fähigkeiten Studierender Fachwissen auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden und erleichtern den Beginn der beruflichen Tätigkeit. So dient die praktische Tätigkeit einerseits dem Erwerb fachbezogener Kenntnisse, andererseits aber auch dem Kennenlernen betrieblicher und sozialer Strukturen.

In der Grundpraxis sollen mindestens vier der nachfolgend beschriebenen Tätigkeitsfelder im ungefähr gleichen zeitlichen Umfang ausgeübt werden. Abhängig von den Gegebenheiten des Unternehmens kann dies entweder in einer Lehrwerkstatt oder in fertigenden Betriebseinheiten geschehen:

- Herstellung und Aufbau elektrotechnischer bzw. elektromechanischer Komponenten und Baugruppen.
- Messung und Prüfung elektrischer Stromkreise in Komponenten der Elektrotechnik und Informationstechnik; Sicherheitsvorschriften.
- Umgang mit Werkzeugen und Einsatz von Produktionsanlagen zur Fertigung und Montage von Geräten und Anlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik, Arbeitssicherheit.
- Bedienung, Programmierung und Anwendung von Rechnern für die Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Produkten, beispielsweise CAD-Entwurfssysteme, rechnergesteuerte Werkzeugmaschinen, teil- oder vollautomatisierte Test- und Prüfeinrichtungen.
- Grundfertigkeiten der manuellen und maschinellen, mechanischen Materialverarbeitung von Metallen, Kunst- und Isolierstoffen. Entsorgung und Wiederverwertung von Werkstoffen.
- Energie- und signalführende Verbindungen (Löt-, Steck- und Schraubverbindungen in Leitungszügen), Technologie der Verbindungen in der Metalltechnik.

Programmierkurse, Verwaltungstätigkeiten sowie reine Lageristentätigkeiten sind keine ingenieurnahen Tätigkeiten und werden daher nicht als Grundpraxis anerkannt.

- (2) Das kaufmännische Praktikum soll dem Praktikanten/der Praktikantin einen Einblick in spezifische betriebswirtschaftliche Arbeits- und Entscheidungsprozesse geben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit betriebswirtschaftlicher Konzepte fördern.
- (3) Die Praktika sollen
- eine Orientierung im angestrebten Berufsfeld ermöglichen,
 - fachliche Zusammenhänge vermitteln,

- mit den organisatorischen und sozialen Gegebenheiten der Berufspraxis bekannt machen
- ermöglichen, den Betrieb als Sozialstruktur zu verstehen und das Verhältnis Führungskräfte-Mitarbeiter kennenzulernen, um so die künftigen Wirkungsmöglichkeiten einzuschätzen,
- Verständnis für die Interessen der Mitarbeiter aller Betriebsebenen wecken, und so zu einer späteren erfolgreichen Zusammenarbeit mit Mitarbeitern führen,
- die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.

§ 4 Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die Praktika werden in Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft abgeleistet. Für das elektrotechnische Fachpraktikum sind in der Regel mittlere und große Industrieunternehmen oder Betrieb mit größeren Abteilungen der Elektrotechnik und Informationstechnik geeignet. Das kaufmännische Praktikum sollte in betrieblichen Bereichen verbracht werden, die sich mit kaufmännischen Inhalten wie z.B. dem Rechnungswesen, dem Vertrieb oder der Fertigungsplanung und -steuerung (Arbeitsvorbereitung) befassen. Hier sollten Tätigkeiten angestrebt werden, die einen engen Bezug zur Datenverarbeitung haben.
- (2) Die Praktika sollen zumindest teilweise im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Die Praktika können in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte unterteilt werden, die sich jedoch auf mindestens einen Monat belaufen sollten. In besonderen Fällen kann das Praktikantenamt Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsträgern ist Aufgabe des Praktikanten/der Praktikantin. Das Praktikantenamt wird hierbei beratend und unterstützend tätig.
- (5) Es wird empfohlen, sich vor Abschluss eines Praktikantenvertrages bzw. Aufnahme eines Praktikums mit dem Praktikantenamt abzustimmen und zu klären, ob das beabsichtigte Praktikum anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Über die berufspraktische Tätigkeit muss ein Bericht angefertigt werden. Wird ein Praktikum in mehrere Abschnitte unterteilt (§ 4 Abs. 3), kann ein sämtliche Praktikumsstellen umfassender Bericht abgefaßt werden.
- (2) Die Berichte sollen analytischen Charakter haben und kritische Stellungnahmen enthalten. Analyse und Kritik können sich auf jeden Aspekt der ausgeübten Tätigkeiten, der beobachteten Realität und der Fachpraxis als solcher erstrecken.
- (3) Der Gesamtbericht sollte enthalten:
 - eine Beschreibung der Aufbauorganisation des Betriebes und/oder, der Abteilung, in welcher der Praktikant/die Praktikantin tätig war,
 - eine Beschreibung des Arbeitsplatzes,
 - eine Darstellung des Betriebsablaufes, aus der alle Zusammenhänge mit dem Arbeitsplatz hervorgehen,
 - die Beschreibung und Würdigung der verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten.

§ 6 Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist ein Zeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung des Praktikumsträgers im Original vorzulegen. Dieses muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort
- Tätigkeiten und deren Dauer
- Angabe der Fehltage (Urlaub, Krankheit, etc.)
- Beurteilung der Tätigkeit

§ 7 Praktikantenamt

- (1) Die Betreuung und Kontrolle des kaufmännischen Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt am Fachbereich Rechts- und.
- (2) Das ingenieurwissenschaftliche Praktikum wird von dem Praktikantenamt des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik betreut.

§ 8 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung der Tätigkeit obliegt den dafür zuständigen Praktikantenämtern.
- (2) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit sind folgende Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen:
 - Praktikumsbericht (§ 5 Praktikumsordnung),
 - Zeugnis (§ 6 Praktikumsordnung)
- (3) Das Praktikantenamt stellt eine Bescheinigung über anerkannte Praktikumszeiten aus.

§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung kann ganz oder teilweise auf das kaufmännische Praktikum angerechnet werden.
- (2) Eine abgeschlossene handwerkliche bzw. technische Ausbildung kann im Einzelfall bis zum vollen Umfang auf das Praktikum anerkannt werden, sofern ein geeigneter Nachweis geführt wird.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des/der Studierenden das jeweilige Praktikantenamt auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehende Praktikumsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Die Praktikantenordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für das ingenieurwissenschaftliche Fachpraktikum des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik vom 22. Oktober 2001 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 07/2002, S. 750 ff.) und die Praktikantenordnung für das kaufmännische Praktikum des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik vom 07. Februar 1991 (Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1/92, S. 40 ff.) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Praktikumsordnung außer Kraft. Studierende, die in den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik immatrikuliert sind, können ihre berufspraktischen Tätigkeiten nach den Bestimmungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik zu Ende führen.

Darmstadt, 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs 1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Praktikumsordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für das kaufmännische und ingenieurwissenschaftliche Praktikum für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau
vom 27. September 2006

Übersicht

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten.....	1
§ 3	Zweck des Praktikums.....	2
§ 4	Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit.....	2
§ 5	Praktikumsbericht.....	3
§ 6	Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit.....	3
§ 7	Praktikantenamt.....	3
§ 8	Anerkennung	3
§ 9	Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	4
§ 10	In-Kraft-treten und Übergangsbestimmungen.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der

- Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004
- Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau
- Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2006 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau

die berufspraktische Tätigkeit für Studierende der genannten Studiengänge an der Technischen Universität Darmstadt.

§ 2 Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften fordert von den Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Monaten für den Bachelorstudiengang und von weiteren drei Monaten für den Masterstudiengang.
- (2) Die Praktika sind vor Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen können Teile eines Praktikums während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Ge-

nehmung des Praktikantenamtes des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bzw. Maschinenbau. Das Praktikantenamt legt in diesen Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.

- (3) Es ist ein kaufmännisches und ein ingenieurwissenschaftliches Praktikum zu absolvieren. Das ingenieurwissenschaftliche Praktikum ist vor dem Bachelorstudiengang zu absolvieren. Das kaufmännische Praktikum ist vor dem Beginn des Masterstudiengangs zu absolvieren.

§ 3 Zweck des Praktikums

- (1) Das ingenieurwissenschaftliche Fachpraktikum dient zum einen der Einführung in die industrielle Fertigung und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse und zum anderen dem Erwerb betriebstechnischer und ingenieursspezifischer Kenntnisse.
- (2) Das kaufmännische Praktikum soll dem Praktikanten/der Praktikantin einen Einblick in spezifische betriebswirtschaftliche Arbeits- und Entscheidungsprozesse geben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit betriebswirtschaftlicher Konzepte fördern.
- (3) Die Praktika sollen:
- eine Orientierung im angestrebten Berufsfeld ermöglichen,
 - fachliche Zusammenhänge vermitteln,
 - mit den organisatorischen und sozialen Gegebenheiten der Berufspraxis bekannt machen
 - ermöglichen, den Betrieb als Sozialstruktur zu verstehen und das Verhältnis Führungskräfte/Mitarbeiter kennenzulernen, um so die künftigen Wirkungsmöglichkeiten einzuschätzen,
 - Verständnis für die Interessen der Mitarbeiter aller Betriebsebenen wecken, und so zu einer späteren erfolgreichen Zusammenarbeit mit Mitarbeitern führen,
 - die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.

§ 4 Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die Praktika werden in Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft abgeleistet. Aufgrund der im ingenieurwissenschaftlichen Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, der Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsprozesse und der Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses liegt die Ableistung der Praktikantentätigkeit in mittleren und großen Industriebetrieben nahe, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe zertifiziert sind. Für das Praktikum sollten vorzugsweise Betriebe des Maschinenbaus, der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus sowie der Bahn und größere Handwerksbetriebe gewählt werden.
- Das kaufmännische Praktikum sollte in betrieblichen Bereichen verbracht werden, die sich mit kaufmännischen Inhalten wie z.B. dem Rechnungswesen, dem Vertrieb oder der Fertigungsplanung und -steuerung (Arbeitsvorbereitung) befassen. Hier sollten Tätigkeiten angestrebt werden, die einen engen Bezug zur Datenverarbeitung haben.
- (2) Die Praktika sollen zumindest teilweise im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Die Praktika können in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte unterteilt werden, die sich jedoch auf mindestens einen Monat belaufen sollten. In besonderen Fällen kann das Praktikantenamt Ausnahmen zulassen.

- (4) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsträgern ist Aufgabe des Praktikanten/der Praktikantin. Das Praktikantenamt wird hierbei beratend und unterstützend tätig.
- (5) Es wird empfohlen, sich vor Abschluss eines Praktikantenvertrages bzw. Aufnahme eines Praktikums mit dem Praktikantenamt abzustimmen und zu klären, ob das beabsichtigte Praktikum anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Über die berufspraktische Tätigkeit muss ein Bericht angefertigt werden. Wird ein Praktikum in mehrere Abschnitte unterteilt (§ 4 Abs. 3), kann ein sämtliche Praktikumsstellen umfassender Bericht abgefaßt werden.
- (2) Die Berichte sollen analytischen Charakter haben und kritische Stellungnahmen enthalten. Analyse und Kritik können sich auf jeden Aspekt der ausgeübten Tätigkeiten, der beobachteten Realität und der Fachpraxis als solcher erstrecken.
- (3) Der Gesamtbericht sollte enthalten:
 - eine Beschreibung der Aufbauorganisation des Betriebes und/oder, der Abteilung, in welcher der Praktikant/die Praktikantin tätig war,
 - eine Beschreibung des Arbeitsplatzes,
 - eine Darstellung des Betriebsablaufes, aus der alle Zusammenhänge mit dem Arbeitsplatz hervorgehen,
 - die Beschreibung und Würdigung der verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten.

§ 6 Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist ein Zeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung des Praktikumsträgers im Original vorzulegen. Dieses muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort
- Tätigkeiten und deren Dauer
- Angabe der Fehltage (Urlaub, Krankheit, etc.)
- Beurteilung der Tätigkeit

§ 7 Praktikantenamt

- (1) Die Betreuung und Kontrolle des kaufmännischen Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Das ingenieurwissenschaftliche Praktikum von dem Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinenbau betreut.

§ 8 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung der Tätigkeit obliegt den dafür zuständigen Praktikantenämtern.

- (2) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit sind folgende Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen:
 - Praktikumsbericht (§ 5 Praktikumsordnung),
 - Zeugnis (§ 6 Praktikumsordnung)
- (3) Das Praktikantenamt stellt eine Bescheinigung über anerkannte Praktikumszeiten aus.

§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung kann ganz oder teilweise auf das kaufmännische Praktikum angerechnet werden.
- (2) Entsprechende berufspraktische Tätigkeiten oder eine abgeschlossene Berufsausbildung werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet, sofern sie den Anforderungen der Praktikumsordnung entsprechen. Im Falle einer Lehre ist der Gesellenbrief im Original vorzulegen.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des/der Studierenden das jeweilige Praktikantenamt auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehende Praktikumsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Hoch 3 - Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Die Praktikantenordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für das ingenieurwissenschaftliche Fachpraktikum des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau vom 22. Oktober 2001 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 07/2002, S. 750 ff.) und die Praktikantenordnung für das kaufmännische Praktikum des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau vom 07. Februar 1991 (Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1/92, S. 40 ff.) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Praktikumsordnung außer Kraft. Studierende, die in den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau immatrikuliert sind, können ihre berufspraktischen Tätigkeiten nach den Bestimmungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau zu Ende führen.

Darmstadt, 27. September 2006

Der Dekan des Fachbereichs 1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Axel Wirth

Studienordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 21.9.2005

Berichtigung von Redaktionsversehen

- In der Studienordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik vom 21.9.2005 wird Ziff. 3 Absatz 6 Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Bestandteil sowohl des Bachelor- wie auch des Masterstudiums sind ferner ein informationstechnisches oder kaufmännisches Praktikum außerhalb der Universität. Das Bachelorpraktikum umfasst 2 Monate. Das Masterpraktikum umfasst 3 Monate.“

- Im Anhang I zur Studienordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang vom 21.9.2005, Veröffentlicht in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 1/06, S. 184, Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, ist die Veranstaltung Kosten- und Leistungsrechnung (3 CP, 2+1 SWS) nicht dem dritten, sondern dem zweiten Semester zuzuordnen. Das 2. Semester umfasst damit richtig 32 CP und 23 SWS, das 3. Semester 30 CP und 24 SWS.

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 21.09.2005

Berichtigung von Redaktionsversehen

- In den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 21.09.2005, Veröffentlicht in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 1/06, S. 212,

(1) wurde zu § 3 a Abs. 3 APB keine Regelung getroffen. Der in der in Satzungsbeilage 1/06, S. 212 veröffentlichten Fassung zu § 3 a Abs. 3 enthaltene Satz entfällt im Wege der Berichtigung ersatzlos.

(2) Zu § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Studierenden haben ein zweimonatiges informationstechnisches Praktikum zu absolvieren.*
- 2. Das Praktikum ist vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Dieser legt in den benannten Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.*
- 3. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik.“*

(3) Zu § 23 Abs. 3:

Die veröffentlichte Fassung ist nach Satz 1 um folgende Sätze 2 und 3 zu ergänzen:

„Zur Anmeldung der Bachelorthesis sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Es müssen sämtliche Studienleistung der ersten vier Semester vollständig erbracht und ein Seminar absolviert sein.“

- Im Anhang I zu den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 21.09.2005, Veröffentlicht in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 1/06, S. 212, Studien- und Prüfungsplan,

(1) ist die Art und Dauer der Prüfung bei folgenden Veranstaltungen zu ergänzen:

Marketing	s/m	90-120/20-30 Minuten
Unternehmensführung	s/m	90-120/20-30 Minuten
Bilanzierung	s/m	90-120/20-30 Minuten
Investition und Finanzierung	s/m	90-120/20-30 Minuten
Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und Gesetzliche Schuldverhältnisse	s/m	90-120/20-30 Minuten
Arbeitsrecht	s/m	90-120/20-30 Minuten
Operations Research	s/m	90-120/20-30 Minuten
Recht der Informationsgesellschaft I	s/m	90-120/20-30 Minuten
Wahlpflichtfach aus BWL, Recht oder VWL	s/m	90-120/20-30 Minuten
Produktion und Supply Chain Management	s/m	90-120/20-30 Minuten

(2) sind als Module des Wahlpflichtbereichs zwei Wahlpflichtfächer aus BWL, Recht oder VWL (jeweils 3 CP = insgesamt 6 CP) und ein Wahlpflichtfach aus der Informatik (4 CP) vorzusehen.

(3) ist die Anmerkung * zur Tabelle über die Zulassungsvoraussetzungen zu streichen. Die Prüfungen in den Fächern Grundlagen der Informatik I, II, III setzen keinen unbenoteten Leistungsnachweis voraus.

Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für das kaufmännische und informationstechnische Praktikum für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik vom 21.9.2005, Veröffentlicht in der Satzungsbeilage der TUD 1/06, S. 200

Redaktionelle Berichtigung

In der Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für das kaufmännische und informationstechnische Praktikum für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik vom 21.9.2005, veröffentlicht in der Satzungsbeilage der TUD 1/06, S. 200, erhält §2 folgende Fassung:

§ 2 Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten

„(1) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften fordert von den Studierenden der Wirtschaftsinformatik eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Monaten für den Bachelorstudiengang und von weiteren drei Monaten für den Masterstudiengang.

(2) Die Praktika sind vor Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Dieser legt in diesen Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.

(3) *Es ist ein kaufmännisches und ein informationstechnisches Praktikum zu absolvieren. Das informationstechnische Praktikum ist vor dem Bachelorstudiengang zu absolvieren. Das kaufmännische ist vor dem Masterstudiengang zu absolvieren.“*

Studienordnung des Fachbereichs Humanwissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt für den Magisterstudiengang Pädagogik (Haupt- und Nebenfach)

O. Studiengang

Diese Studienordnung regelt das Magisterstudium im Fach Pädagogik im Fachbereich Humanwissenschaften. Das Magisterstudium besteht entweder aus zwei Hauptfächern oder aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Pädagogik kann als Hauptfach (72 SWS) oder als Nebenfach (36 SWS) studiert werden. Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester.

1. Rahmenbedingungen

Die Studienordnung orientiert sich an den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt für den Magisterstudiengang Pädagogik.

2. Studienziele

Das Studium der Pädagogik ermöglicht die systematische Reflexion der Disziplin und leitet dazu an, die geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge zu untersuchen, in denen Erziehung und Bildung ihre Aufgaben erfüllen. Im Zentrum steht dabei ein kritisches Verständnis humaner Entwicklung in der wechselseitigen Vermittlung von Individuum und Gesellschaft. Die Entwicklung der Fähigkeit, wissenschaftlich selbständig zu arbeiten, kritisch zu urteilen und Handlungskompetenz für Berufsfelder zu erwerben, ist zentrales Studienziel des Magisterstudiengangs Pädagogik. Die Studierenden lernen, pädagogische Fragestellungen systematisch zu erarbeiten und die dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. Die Ausbildung dieser Fähigkeiten verlangt nicht zuletzt, Interdependenzen zu erkennen, die zwischen pädagogischen Studienfeldern und Methoden einerseits und gesellschaftlichen Problemlagen andererseits bestehen. Ziel des Magisterstudiums in den Fachgebieten Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik ist die Entwicklung der Fähigkeit, pädagogische Erkenntnisse, Fragen und Probleme in unterschiedliche Berufsfelder einzubringen, wie z. B. Bildungsplanung und Wissenschaft, Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung, betriebliche Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung, Verlagswesen, Kultur- und Medienbereich und Umweltberatung.

3. Lehr- und Lernformen

Der Studiengang wird von folgenden Lehrveranstaltungen getragen:

- In der *Vorlesung (V)* wird ein definiertes Wissenschaftsgebiet, ein Argumentationszusammenhang oder ein geschlossener Problembereich in systematischer Abfolge vorgetragen.
- Das *Proseminar (PS)*, das sich eher, aber nicht ausschließlich, an Studierende im Grundstudium richtet, dient der Vermittlung und Diskussion von Grundproblemen der Disziplin und führt in die Formen des wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- Im *Seminar (S)*, das sich eher, aber nicht ausschließlich, an Studierende im Hauptstudium richtet, wird die wissenschaftliche Behandlung eines fachspezifischen Themas intensiviert; die Studierenden bearbeiten in der Regel einen Teilbereich des Seminarthemas selbständig, wodurch sie den Nachweis erbringen sollen, zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig zu sein.
- Das *Studienprojekt (SP)* bildet eine Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis. Projekte werden zwischen Lehrenden und Lernenden diskursiv gestaltet, die Arbeitsaufgaben werden selbständig geplant und durchgeführt, sind lösungsoffen und zielen auf ein Produkt. Grundsätzlich sind verschiedene Projekttypen möglich. Projekte können allein, im studentischen Team, im Zusammenhang mit einem am Institut durchgeführten Forschungsprojekt oder auch mit externen Kooperationspartnern bearbeitet werden.
- Im *Kolloquium (K)* stellen die TeilnehmerInnen eigene Arbeitsergebnisse innerhalb eines Rahmenthemas vor und diskutieren deren Probleme im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen und Erfahrungen anderer.
- *Exkursionen* dienen der Analyse von Institutionen und Praxisfeldern unter berufspädagogischen und pädagogischen Fragestellungen. Theoretisch erarbeitete Zusammenhänge sollen praktisch überprüft werden und die praktischen Erfahrungen sollen wieder in die Theoriekonzepte zurückfließen und diese eventuell modifizieren.
- *Praktika* dienen dazu, Einblicke in außeruniversitäre Praxisfelder zu gewinnen.

4. Studienorganisation

Das Studium ist gegliedert in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst vier, das Hauptstudium fünf Semester.

Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird in einer Zwischenprüfung nachgewiesen. Am Ende des Grundstudiums findet eine Orientierungsveranstaltung zur Wahl der Studienschwerpunkte statt.

4.1. Grundstudium

Das Grundstudium beginnt mit einer Orientierungsveranstaltung, die in das Studienfach einführt und mit der Studienorganisation, den Studienbedingungen und dem Lehrpersonal vertraut macht.

Das Grundstudium besteht aus folgenden Studieninhalten:

Grundlegende Themen, Bereiche und Methoden der Pädagogik;

Verfahren des wissenschaftlichen Arbeitens;

Interdisziplinäre Studien und Lehrangebote zur Praxisreflexion.

Die Verfahren des wissenschaftlichen Arbeitens werden nach Möglichkeit im inhaltlichen Zusammenhang mit Themen des Grundlagenbereichs vermittelt.

4.2. Hauptstudium

Das Hauptstudium besteht aus einem Pflichtbereich, in dem Themen, Felder und Methoden der Pädagogik vertieft, erweitert und angewandt werden und einem Wahlpflichtbereich mit wählbaren Modulen. In ihnen sollen komplexe und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbständig bearbeitet und ein Studienschwerpunkt aus einer Kombination von Studienmodulen gebildet werden.

Folgende Studienmodule werden angeboten:

Informationspädagogik, Geschlechterstudien, International vergleichende Berufspädagogik, Erwachsenenbildung/Berufliche Weiterbildung, Pädagogik der Naturwissenschaften/Ökologische Bildung, Theorie der allgemeinen und beruflichen Bildung und Berufliche Förderung benachteiligter Personengruppen.

Zu jedem Studienmodul existiert eine Beschreibung, in der Studienziele, wesentliche Inhalte und erwerbende Qualifikationen dargestellt werden.

Die Modulbeschreibungen sind den Ausführungsbestimmungen zu den APB der TUD für diesen Studiengang (Anhang II) angefügt.

5. Leistungsnachweise

Grundstudium Hauptfach:

Die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Pädagogik setzt den Nachweis folgender Studienleistungen voraus:

Bei der Wahl von Pädagogik als Hauptfach:

Drei qualifizierte Leistungsnachweise: „Grundlegende Themen, Bereiche und Methoden“;

Ein qualifizierter Leistungsnachweis: „Verfahren des wissenschaftlichen Arbeitens“;

Je ein Teilnahmenachweis: „Interdisziplinäre Studien“ und „Praxisreflexion“.

Grundstudium Nebenfach

Die Zulassung zur Zwischenprüfung Pädagogik im Nebenfach setzt den Nachweis folgender Studienleistungen voraus:

Zwei qualifizierte Leistungsnachweise: „Grundlegende Themen, Bereiche und Methoden“.

Hauptstudium Hauptfach

Die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Pädagogik setzt den Nachweis folgende Studienleistungen voraus:

Ein qualifizierter Leistungsnachweis im Pflichtbereich,
ein qualifizierter Leistungsnachweis in einem großen Modul,
ein qualifizierter Leistungsnachweis in einem der beiden kleinen Module
und ein weiterer im großen oder dem zweiten kleinen Modul
(Variante 1).

oder

Ein qualifizierter Leistungsnachweis im Pflichtbereich,
ein qualifizierter Leistungsnachweis in einem großen Modul,
ein qualifizierter Leistungsnachweis in einem der beiden kleinen Module
und ein qualifizierter Leistungsnachweis aus einem frei wählbaren Bereich
(Variante 2).

Einer der Leistungsnachweise des Hauptstudiums muss als Projektschein erworben werden.

Hauptstudium Nebenfach

Die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Pädagogik setzt den Nachweis folgender Studienleistungen voraus:

Ein qualifizierter Leistungsnachweis im Pflichtbereich und ein qualifizierter Leistungsnachweis aus einem frei wählbaren Bereich.

Vergabe von Creditpunkten im Magisterstudiengang

Grundstudium		
Seminarteilnahme	36 CP	36 SWS = 16 LV je 2 SWS + 2 OV je 1 SWS pro LV = 2 CP, pro OV = 1 CP
Leistungsnachweise	12 CP	4 LN pro LN = 3 CP
Prüfung	12 CP	Schriftliche und mündliche Zwischenprüfung
Summe	60 CP	

Der zeitliche Arbeitsaufwand für die Erbringung der Prüfungsleistung entspricht 12 CP.

Hauptstudium		
Seminarteilnahme	34 CP	34 SWS = 17 LV pro LV = 2 CP
Leistungsnachweise in Modulen	16 CP	4 LN pro LN = 4 CP
Projekt	10 CP	Zusätzliche CP für Projektmodul
Prüfung	30 CP	Klausur, Magisterarbeit und mündliche Prüfung
Summe	90 CP	

Der zeitliche Arbeitsaufwand für die Erbringung der Prüfungsleistung entspricht 30 CP.

7. Studienplan

Studienplan für das Hauptfachstudium Pädagogik

Grundstudium Hauptfach

Stundenvolumen	36 SWS			
				SWS
Studieninhalte	1	Orientierungsveranstaltung zu Studienbeginn	Blockv.	1
	2	Einführung in die Allgemeine Pädagogik	V	2
		Einführung in die Berufspädagogik	V	2
	2	Grundlegende Themen, Bereiche und Methoden	PS/S	16
	3	Verfahren wissenschaftlichen Arbeitens: PC- und Internet-Nutzung, Techniken geistigen Arbeitens, Präsentation und Moderation	PS	8
	4	Interdisziplinäre Studien	V/PS/S	4

	5	Praxis-Reflexion	PS	2
	6	Orientierungsveranstaltung zur Wahl der Studienschwerpunkte im Hauptstudium	Blockv.	1
	Summe der SWS			36
Leistungsnachweise / Teilnahmescheine				
	3 qualifizierte LN: „Grundlegende Themen, Bereiche und Methoden“			3 LN
	1 qualifizierter LN: „Verfahren wissenschaftlichen Arbeitens“			1 LN
	1 Teilnahmeschein: „Interdisziplinäre Studien“			1 TN
	1 Teilnahmeschein: „Praxisreflexion!“			1 TN

Hauptstudium Hauptfach

Stundenvolumen	36 SWS	
Pflichtbereich	Grundlegende Themen, Bereiche und Methoden	
Studienmodule (Erläuterung s. u.)	1	Informationspädagogik
	2	Geschlechterstudien
	3	International vergleichende Berufspädagogik
	4	Erwachsenenbildung / Berufliche Weiterbildung
	5	Pädagogik der Naturwissenschaften / Ökologische Bildung
	6	Theorie der allgemeinen und beruflichen Bildung
	7	Berufliche Förderung benachteiligter Personengruppen
Studienplan – Varianten (alternativ)	1	Pflichtbereich (12 SWS) 1 großes Modul mit Projekt (12 SWS) + 2 kleine Module (je 6 SWS)
	2	Pflichtbereich (12 SWS) 1 großes Modul mit Projekt (12 SWS) + 1 kleines Modul (6 SWS) frei wählbar (6 SWS)
Leistungsnachweise		

Variante 1	1 qualifizierter LN im Pflichtbereich 1 qualifizierter LN in einem großen Modul 1 qualifizierter LN in einem kleinen Modul 1 qualifizierter LN im großen oder im zweiten kleinen Modul (Variante 1) Einer der LN muss als Projektschein erworben werden.
Variante 2	1 qualifizierter LN im Pflichtbereich 1 qualifizierter LN in einem großen Modul 1 qualifizierter LN in einem kleinen Modul 1 qualifizierter LN frei wählbar (Variante 2) Einer der LN muss als Projektschein erworben werden.

Studienplan für das Nebenfachstudium Pädagogik

Grundstudium Nebenfach

Stundenvolumen	18 SWS			
				SWS
Studieninhalte	1	<i>Einführung in die Disziplinen</i> Einführung in die Allgemeine Pädagogik Einführung in die Berufspädagogik	V V	2 2
	1	Grundlegende Themen, Bereiche und Methoden der Pädagogik	PS/S	10
	2	Praxis-Reflexion	PS	2
	3	Interdisziplinäre Studien	V/PS/S	2
	Summe der SWS			18
	Leistungsnachweise			
	2 qualifizierter LN: Grundlegende Themen, Bereiche und Methoden			2 LN

Hauptstudium Nebenfach

Stundenvolumen	18 SWS		
Pflichtbereich	Grundlegende Themen, Bereiche und Methoden (6 SWS)		
Varianten	1	1 großes Modul (12 SWS)	
	2	2 kleine Module (je 6 SWS)	
	3	1 kleines Modul (6 SWS) + frei wählbar (6 SWS)	
Leistungsnachweise			
	1 qualifizierter LN im Pflichtbereich		

1 qualifizierter LN frei wählbar

Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften
– Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft

Darmstadt, den 18. November 2005

Prof. Dr. rer. medic. Josef Wiemeyer